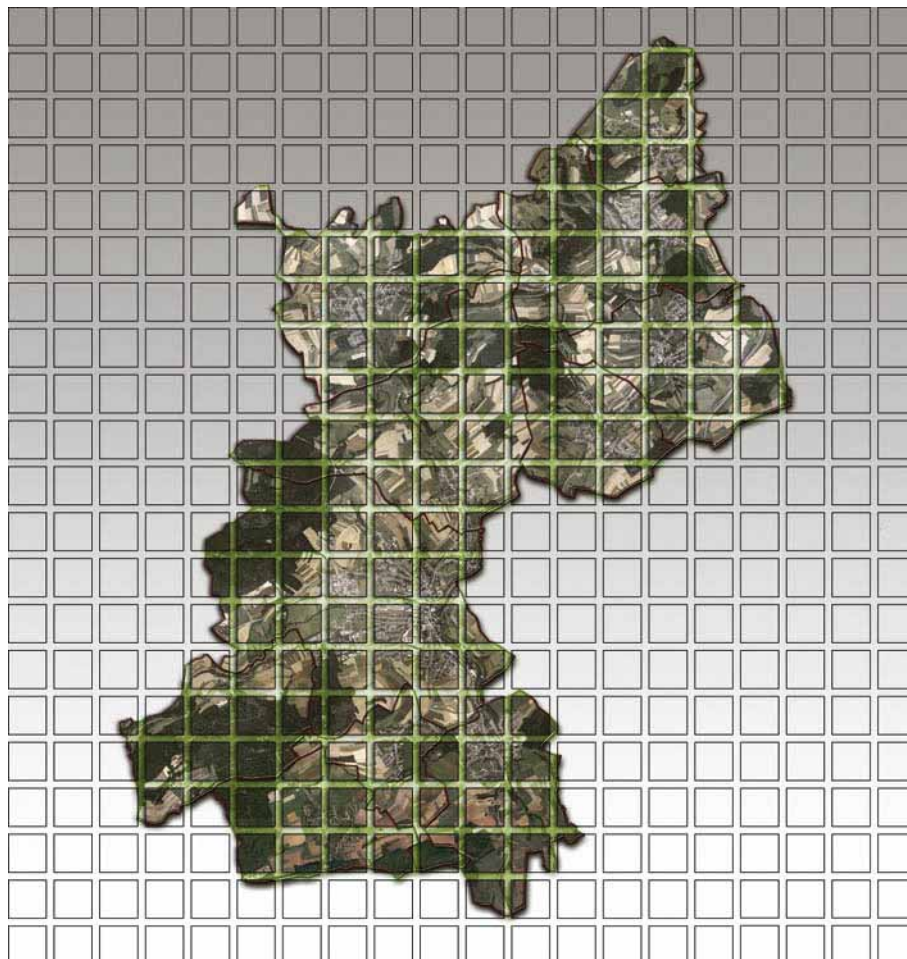


Stadt Lebach

II. Änderung Flächennutzungsplan

2006 - 2021



Abschließender Beschluss

21. Juni 2006

Stadt Lebach

II. Änderung Flächennutzungsplan 2006

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Lebach
Am Markt 1

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Becker

Projektbearbeitung:
Dipl.-Ing. Matthias Zimmer

incopa GmbH
Am Homburg 3
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 - 38 916 - 0
Fax: 0681 - 38 916 - 50
E-Mail: info@incopa.com
Internet: www.incopa.com

21.06.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	7
1.1. Anlass der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans	7
1.2. Rechtliche Grundlagen des Flächennutzungsplans	7
1.3. Aufgaben und Bindungswirkung des Flächennutzungsplans, Zielhorizont	9
1.4. Bestandteile des Flächennutzungsplans	11
1.5. Integration von Naturschutz und Landschaftspflege	11
1.6. Verfahrensverlauf	12
1.7. Lage der Stadt Lebach im Raum	12
1.8. Geschichtlicher Abriss der einzelnen Stadtteile	14
2. Ziele der Raumordnung	18
2.1. Landesentwicklungsplan „Siedlung“	18
2.1.1. Zentrale Orte	19
2.1.2. Raumordnerische Siedlungsachsen	21
2.1.3. Raumkategorien	22
2.1.4. Wohnsiedlungstätigkeit	24
2.1.5. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen	25
2.2. Landesentwicklungsplan „Umwelt“	26
2.2.1. Vorranggebiete	28
2.2.2. Standort- und Trassenbereiche, Verkehrsnetz	29
3. Naturräumliche Grundlagen	30
3.1. Naturräumliche Gliederung	30
3.2. Geologie	31
3.3. Geomorphologie	32
3.4. Böden	32
3.5. Wasserhaushalt	33
3.6. Klima	34
3.7. Potenziell natürliche Vegetation	35
4. Bevölkerung	36
4.1. Entwicklung der Wohnbevölkerung	36
4.1.1. Natürliche Entwicklung	37
4.1.2. Wanderungen	38
4.2. Altersstruktur	39
4.2.1. Prognose	40
5. Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur	41
5.1. Beschäftigtenentwicklung	41
5.2. Verteilung der Arbeitsstätten in den Stadtteilen	44
5.3. Landwirtschaftliche Betriebe	45
5.4. Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des privaten Bedarfs	46
6. Planinhalte	48
6.1. Wohnbauflächen	48
6.1.1. Bestehende Wohnbauflächen	49
6.1.2. Wohnungsneubedarf	50
6.1.3. geplante Wohnbauflächen	53
6.2. Gemischte Bauflächen	58

6.2.1.	Bestehende gemischte Bauflächen	58
6.2.2.	Geplante gemischte Bauflächen	59
6.3.	Gewerbliche Bauflächen	61
6.3.1.	Bestehende Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	61
6.3.2.	Gewerbeflächenbedarf	62
6.3.3.	Geplante Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	62
6.4.	Sonderbauflächen	65
6.5.	Flächen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs	66
6.5.1.	Einrichtungen des Gesundheitswesens	66
6.5.2.	Erziehungs- und Bildungseinrichtungen	67
6.5.2.1.	Kinderkrippe/Kindergärten/Kinderhort/Kindertagesstätten	67
6.5.2.2.	Schulen	68
6.5.3.	Sport- und Spielanlagen/Naherholung	69
6.5.4.	Kulturelle Einrichtungen	71
6.5.4.1.	Büchereien/Theater/Kino	71
6.5.4.2.	Festplätze	71
6.5.4.3.	Kirchen und religiöse Gemeinschaften	71
6.5.4.4.	Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen	71
6.5.5.	Vereine	72
6.5.6.	Sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen	72
6.6.	Verkehr	73
6.6.1.	Grundlagen	73
6.6.2.	Straßennetz	73
6.6.3.	Ruhender Verkehr	75
6.6.4.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	75
6.6.5.	Radverkehr/Wanderwege	77
6.7.	Technische Ver- und Entsorgung	78
6.7.1.	Wasserversorgung	78
6.7.2.	Energieversorgung	79
6.7.2.1.	Stromversorgung	79
6.7.2.2.	Gasversorgung	79
6.7.2.3.	Fernmeldeversorgung/Richtfunkstrecken	80
6.7.3.	Abwasserbeseitigung	80
6.7.4.	Abfallbeseitigung/ Wertstoffrecycling	81
6.8.	Grünflächen	82
6.8.1.	Friedhöfe	82
6.8.2.	Erholungseinrichtungen	82
6.9.	Wasserflächen	84
6.10.	Aufschüttungen und Abgrabungen	84
6.11.	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	84
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	85
7.1.	Landschaftspflegerisches Leitbild	85
7.2.	Biotopverbundkonzept	88
7.2.1.	Zielarten- bzw. Zeigerarten-Konzept	89
7.2.2.	Biotopverbundkonzept im Planungsraum	91
7.2.3.	Darstellung und Kurzbewertung des Lebensraumkomplex-bezogenen Biotopverbunds	92
7.2.4.	Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumverbundes	94
7.3.	Schutzgebietskonzeption	94
7.3.1.	Naturpark (gemäß § 16 SNG)	95
7.3.2.	Landschaftsschutzgebiete (gem. § 18 SNG)	95
7.3.3.	Naturschutzgebiete (gemäß § 17 SNG)	96

7.3.4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 19 SNG).....	96
7.3.5. Naturdenkmäler (§ 20 SNG).....	97
7.3.6. Gebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	97
7.3.7. Geschützte Biotope nach § 25 Saarländisches Naturschutzgesetz	98
7.4. Planerische Eingriffsregelung und Ausgleichskonzept	98
7.4.1. Ermittlung des Eingriffs	99
7.4.2. Ausgleichskonzeption	111
7.5. Wasserschutz.....	115
7.5.1. Wasserschutzgebiete.....	115
7.5.2. Überschwemmungsgebiete	116
8. Sonstige Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	116
8.1. Denkmalschutz.....	116
8.2. Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte	118
8.3. Bergbau.....	121
8.4. Kampfmittel	122

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Stadt Lebach (Quelle: Landesvermessungsamt Saarland)	13
Abb. 2: Abgrenzung und Flächengröße der Stadtteile	14
Abb. 3: Einordnung in System der zentralen Orte	20
Abb. 4: Raumordnerische Siedlungsachsen	22
Abb. 5: Einteilung der Stadtteile in Strukturräume	23
Abb. 6: Einteilung der Stadtteile in Strukturräume	24
Abb. 7: Ausschnitt LEP Umwelt; Quelle: Ministerium für Umwelt (Hrsg.): Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ Teil B: zeichnerische Festlegungen vom 13. Juli 2004 (unmaßstäblich, ergänzt durch eigene Darstellung (Stadtgebietsgrenze))	27
Abb. 8: Einwohnerentwicklung der Gesamtstadt von 1985 bis 6/2005	37
Abb. 9: Natürliche Bevölkerungsentwicklung der Stadt Lebach. Geburten und Sterbefälle von 1985-2004	38
Abb. 10: Wanderungsverhalten der Stadt Lebach von 1985 – 2004, Quelle: Statistisches Landesamt des Saarlandes (Grafik eigene Darstellung)	39
Abb. 11: Alterstruktur der Stadt Lebach, Stand 31.12.2001	40
Abb. 12: Prognosedaten der Bertelsmannstudie	41
Abb. 13: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort 1985 - 2004	42
Abb. 14: Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen am Arbeitsort; Quelle: Bauverwaltung Stadt Lebach / Statistisches Landesamt	43
Abb. 15: Verteilung der Arbeitsstätten innerhalb der Stadtteile	45
Abb. 16: Haupterwerbsbetriebe (H) und Nebenerwerbsbetriebe (N) in Lebach	46
Abb. 17: Anzahl der Versorgungseinrichtungen, Quelle: Stadtverwaltung Lebach, Stand Februar 2001	47
Abb. 18: Zahl und Größe der bestehenden Einzelhandelsbetriebe, Quelle: isoplan-Erhebung 2004	47
Abb. 19: Entwicklungsmöglichkeiten aus der Darstellung „Wohnbaufläche“ durch den Bebauungsplan	49
Abb. 20: Veränderung der Belegungsdichte	51
Abb. 21: Baulückenbestand	53

Abb. 22: Erläuterung der geplanten Wohnbauflächen	54
Abb. 23: geplante gemischte Bauflächen in den Stadtteilen	59
Abb. 24: geplante gemischte Bauflächen in den Stadtteilen	60
Abb. 25: Darstellung „Gewerbegebiet“ als Bestand	61
Abb. 26: Erläuterung der geplanten Gewerbegebiete	62
Abb. 27: Auflistung der Darstellung bestehender Sondergebiete	65
Abb. 28: Übersicht über die gesundheitlichen Einrichtungen in Lebach (Stand 31.12.2000)	67
Abb. 29: Kindergarten/-hort/-tagesstättenplätze der Stadt Lebach	67
Abb. 30: Grund- und weiterführende Schulen; Quelle: Stadtverwaltung Lebach	68
Abb. 31: Sonstige Schulen und Bildungseinrichtungen in Lebach	69
Abb. 32: Spiel- und Sportanlagen/Naherholungsgebiete in Lebach und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan	70
Abb. 33: Mehrzweckhallen und Gemeinschaftshäuser in der Stadt Lebach	71
Abb. 34: Anzahl und Verteilung der Vereine	72
Abb. 35: geplanter Verlauf der Saarbahn mit Haltepunkten	76
Abb. 36: Haupt Rad- und Wanderwege im Stadtgebiet von Lebach	77
Abb. 37: geplante Friedhofserweiterungen in der Stadt Lebach	82
Abb. 38: Erholungsrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan	84
Abb. 39: Altablagerungen in der Stadt Lebach	120
Abb. 40: Altstandorte in der Stadt Lebach	121

Der Planzeichnung des Flächennutzungsplans liegt eine Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im M 1:5.000 auf M 1:10.000 zu Grunde, die vom Landesamt für Kataster-, Karten- und Vermessungswesen als Rasterdaten auf digitalem Speichermedium erworben wurden.

1. Einführung

1.1. Anlass der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lebach – Stand 1. Änderung datiert, abgesehen von den zahlreichen Teiländerungen, aus dem Jahre 1982. Der einem Flächennutzungsplan in der Regel zugrundeliegende Zeithorizont von 10-15 Jahren ist somit inzwischen weit überschritten. Viele Darstellungen im Flächennutzungsplan sind inzwischen von der Wirklichkeit überholt bzw. nicht mehr gültig und/oder umsetzbar. Aufgrund:

- der städtebaulichen Entwicklung in den vergangenen Jahren,
- den neuen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt
- den demografischen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf Infrastrukturauslastung und Siedlungsdruck
- der geänderten Bedürfnissen der Bevölkerung
- den neuen Anforderungen an Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit

ist die Anpassung bzw. die Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich, damit er die ihm zugedachten Steuerungs-, Koordinierungs- und Entwicklungsfunktionen weiter erfüllen kann.

Insbesondere der im Saarland generell zu erwartende erhebliche Bevölkerungsrückgang, sowie die generelle Überalterung der Bevölkerung und die damit verbundenen Leerstände und Schrumpfungsprozesse stellen neue Anforderungen an eine vorausschauende Flächennutzungsplanung. Ging es in den vergangenen Jahren um die Bereitstellung von Bauland für eine wachsende Bevölkerung, müssen nun Überlegungen angestellt werden, wie der zunehmenden Entleerung der Ortskerne entgegengewirkt werden kann.

Auch die für den Flächennutzungsplan maßgebliche planungsrechtliche Gesetzgebung hat sich weiterentwickelt. Dabei wurden für die Bauleitplanung insbesondere die Anforderungen an:

- die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit
- die Berücksichtigung der Innenentwicklung
- die Berücksichtigung der Umweltbelange

neu definiert bzw. verstärkt. Dazu wurden u.a. der Flächennutzungsplanung neue Darstellungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, mit denen z.B. eine gesamtstädtische Betrachtungsweise und Konzeption in der Frage des Ausgleichs von durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft möglich wird. Eine Stärkung des Instruments des Flächennutzungsplans innerhalb des Systems der kommunalen Bauleitplanung erfolgte auch durch die Gesetzesänderung, dass Bebauungspläne, die aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Anzeige oder Genehmigung mehr bedürfen. Damit steigt die Verantwortung der Gemeinde, schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die gewünschte städtebauliche Entwicklung sorgsam und nachvollziehbar vorzubereiten.

Weiterhin sind die Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere dargelegt in den Landesentwicklungsplänen des Saarlandes für die Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, zu beachten und umzusetzen.

1.2. Rechtliche Grundlagen des Flächennutzungsplans

Gemäß § 233 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) finden für die II. Änderung des Flächennutzungsplans Lebach die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20. Juli 2004

geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Der Flächennutzungsplan wird also nach den Vorschriften des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 BGBl. I S.137) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S.718) aufgestellt. U.a wird daher von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Der II. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 liegen folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 BGBl. I S.137) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms vom 24.Juni 2005 (BGBl. I S.1794)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S.1757)

Land:

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1506)

- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2010)
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1557 vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1150)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVP) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert am 19. Mai 04 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Gesetz Nr. 1484 (Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes. Nr. 27 vom 31. Mai 2002, S. 990)
- Landesentwicklungsplan „Siedlung“ des Saarlandes in der Fassung vom 11. September 1997, bekannt gemacht am 9. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S 1316)
- Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ des Saarlandes vom 13. Juli 2004, (Amtsblatt des Saarlandes S. 1574ff)

1.3. Aufgaben und Bindungswirkung des Flächennutzungsplans, Zielhorizont

Der Flächennutzungsplan zählt als Teil der Bauleitplanung (vorbereitender Bauleitplan) zu den wesentlichen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Er steuert die nachfolgenden Planungen und bildet die Grundlage beziehungsweise setzt den Rahmen für die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne).

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ gemäß § 5 Abs. 1 BauGB dar. Der Flächennutzungsplan bildet somit die Grundlage für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung und muss insbesondere den mittel- und langfristig zu erwartenden Veränderungen Rechnung tragen.

Die Flächennutzungsplanung ist "Ausdruck des planerischen Willens" der Gemeinde. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind dabei zur Konkretisierung des Begriffs der geordneten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeinde-/Stadtgebiet heranzuziehen, d.h. der Flächennutzungsplan ist als ein in sich abgestimmtes, die gesamtträumliche Entwicklung der Gemeinde steuerndes Planungskonzept anzusehen. Er stellt die raumrelevanten Maßnahmen, Vorhaben und Absichten der Gemeinde/Stadt in zeichnerischer und textlicher Form dar. Die zeichnerische Darstellung erfolgt entsprechend dem Ziel der Darstellung der *Grundzüge* in generalisierender Form nicht parzellenscharf. Ein Darstellungsmaßstab von 1:10.000 ist dafür zweckmäßig.

Der Flächennutzungsplan ist weder Rechtsnorm (Satzung) noch Verwaltungsakt, sondern eine hoheitliche Willensäußerung eigener Art. Er trifft selbst keine parzellenscharfen Abgrenzungen und entfaltet noch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Es ist ein Plan, der konkretere Planungen, nämlich solche mit Außenverbindlichkeit, vorbereiten und rahmensetzend binden soll. Als vorbereitender Bauleitplan hat der Flächennutzungsplan in erster Linie verwaltungsinterne Bedeutung als planungsbindendes Programm für die Verwaltung und andere Behörden.

Für Dritte ist der Flächennutzungsplan insoweit bedeutsam, als daraus die Bebauungspläne zu entwickeln sind, welche aufgrund ihres Rechtscharakters als Satzung für jedermann direkt verbindlich werden. Des Weiteren besitzt der Flächennutzungsplan noch mittelbare Rechtswirkung bei der Genehmigung von sonstigen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist somit als umfassendes Bodennutzungskonzept Grundlage für sämtliche städtebaulichen Planungen der Stadt Lebach.

Der Flächennutzungsplan bewirkt eine Reihe von Rechtsbindungen gegenüber:

- der Stadt, da diese gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln hat.
- den Trägern öffentlicher Belange, welche nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sind. Sie haben ihre Planungen gemäß § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem nicht widersprochen haben. Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, so haben sie sich unverzüglich mit der Stadt ins Benehmen zu setzen.

Des Weiteren hat der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen und ist diesen anzupassen. Diese Ziele sind in den Landesentwicklungsplänen „Siedlung“ und „Umwelt“ des Saarlandes sowie in den entsprechenden fachlichen Programmen und Plänen formuliert. Ein weitere Aufgabe des Flächennutzungsplans ist die Koordinierung der Planungsziele der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung der Planungsabsichten mit den Nachbargemeinden.

Für die inhaltliche Gestaltung des Flächennutzungsplans besteht ein weiter Spielraum. Nach § 5 Abs. 2 BauGB können insbesondere folgende wesentliche Nutzungsarten dargestellt werden:

- Bauflächen;
- Flächen für die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs;
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge;
- Flächen für Ver- und Entsorgung;
- Gemeinbedarfs- und Grünflächen;
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
- Wasserflächen;
- Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen;
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft;
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann entsprechend den besonderen Eigenheiten des Stadtgebietes bei Einhaltung des „Bodenbezugs“ der Darstellungen erweitert werden.

Sonstige Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind nachrichtlich zu übernehmen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 –BauROG) und der darin enthaltenen Änderung des BauGB hat der Flächennutzungsplan allgemein einen Bedeutungszuwachs erhalten¹ Dieser liegt insbesondere begründet

- in dem Verzicht auf ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind
- in der Fortentwicklung der planerischen Eingriffsregelung, die eine Steuerung potenzieller Eingriffe in Natur und Landschaft bereits zielgerichtet auf der Ebene des Flächennutzungsplans zulässt
- in der Erweiterung der Steuerungsmöglichkeiten gegenüber privilegierten Vorhaben im Außenbereich

Der Flächennutzungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB) und der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Genehmigung.

Die Geltungsdauer des Flächennutzungsplans bei einer Neuaufstellung bzw. einer Gesamtfortschreibung liegt in der Regel bei 10-15 Jahren. Nach § 5 Abs.1 Satz 3 BauGB (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004) soll der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit erforderlich, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Für die II. Änderung des Flächennutzungsplans Lebach wird somit das Jahr 2021 als Zielhorizont angenommen.

1.4. Bestandteile des Flächennutzungsplans

Die das gesamte Gemeindegebiet abdeckende Planzeichnung bildet den eigentlichen Flächennutzungsplan. In ihr wird die von der Gemeinde beabsichtigte Art der Bodennutzung flächenhaft entsprechend den Darstellungsformen der Planzeichenverordnung (PlanzV) dargestellt. Der Planzeichnung als Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs.5 ein Erläuterungsbericht beizufügen.

In § 1 PlanzV sind die Anforderungen genannt, die an die Planunterlage für einen Flächennutzungsplan zu stellen sind. Der Planzeichnung der II. Änderung des Flächennutzungsplans liegt die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK5) zu Grunde, die für die Darstellung der Inhalte des Flächennutzungsplans, die nicht parzellenscharf abgebildet werden müssen, auf 1:10000 verkleinert wird. Die Karten wurden als Scans der analogen DGK5 1998 beim Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen erworben.

1.5. Integration von Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der Aufstellung der II. Änderung des Flächennutzungsplans war auch die Beauftragung der Erstellung eines Landschaftsplans verbunden. Dazu liegt z.Z. nur ein Vorentwurf aus dem Jahre 1996 vor, der nur in Teilbereichen (Definition potenzieller Ausgleichsflächen) im Jahr 2001 fortgeführt worden ist. Grundsätzlich stellt der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 SNG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit

¹ Vgl. Lüers: Der Bedeutungszuwachs für die Flächennutzungsplanung durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998; UPR 9/1997 S.348ff

Text und Karte dar. Er beinhaltet eine Bestandsaufnahme und –bewertung der für die Planung relevanten naturräumlichen Begebenheiten und Naturgüter. Der Landschaftsplan ist Teil eines dreistufigen Systems mit

- o dem Landschaftsprogramm auf Landesebene (Landschaftsprogramm des Saarlandes)
- o den Landschaftsrahmenplänen auf Regionalebene (im Saarland für das Gebiet der Kreise) und
- o den Landschaftsplänen auf örtlicher Ebene.

Nach § 8 Abs.6 SNG sind die Darstellungen und Festlegungen der Landschaftspläne unter Abwägung mit anderen Belangen in die Flächennutzungspläne aufzunehmen.

Soweit die Ergebnisse, Daten und Informationen des vorliegenden Entwurfs des Landschaftsplans aus der Erfassung und Bewertung des vorhandenen und voraussehbaren Zustands von Natur und Landschaft und die daraus entwickelten Zielvorstellungen verwendbar sind, werden diese bei Flächennutzungsentscheidungen als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung mit einbezogen. Wo dies nicht ausreichend war - insbesondere bei der Abhandlung der Eingriffsregelung, d.h. der nach § 1a Abs.2 Nr.2 BauGB gebotenen Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft - wurden im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplans eigene Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt.

1.6. Verfahrensverlauf

Der Beschluss zur II. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits am 11.04.1992 vom Rat der Stadt Lebach gefasst und am 25.09.1992 bekannt gemacht. Die „II. Änderung“ bezieht sich dabei auf eine Überarbeitung aller Inhalte des Flächennutzungsplans und entspricht einer Neuaufstellung.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wurden erste Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt und ein Vorentwurf erarbeitet. Dieser wurde auch schon den Ortsräten der Stadt Lebach sowie den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Insbesondere auf Grund fehlender landesplanerischer Zielfestlegungen wurde das Planverfahren aber zunächst nicht weiterverfolgt.

Nach Wiederaufnahme der Planung wurde im November 2005 nach Abstimmung mit den Ortsräten ein Vorentwurf vorgelegt, der vom Stadtrat gebilligt wurde. Mit diesem Vorentwurf wurden die Träger öffentlicher Belange erneut nach § 4 BauGB sowie die Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB am Planverfahren beteiligt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden wesentliche Teile der Darstellungen geändert und ergänzt. Der damit erarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplans wurde – wiederum nach erfolgter Beratung durch die Ortsräte – in der Sitzung des Stadtrates am 04.05.2006 angenommen. Nach § 3 Abs.2 BauGB wurde dieser Flächennutzungsplanentwurf auf die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Bürger öffentlich ausgelegt, die weiterhin betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden nochmals um Stellungnahme gebeten.

1.7. Lage der Stadt Lebach im Raum

Die Stadt Lebach liegt in der geographischen Mitte des Saarlandes im flachwelligen Saar-Nahe-Bergland. Sie gehört zum Landkreis Saarlouis und grenzt an die Gemeinden Schmelz (Westen), Nalbach (Süd-Westen), Saarwellingen (Süden, alle Kreis Saarlouis), Heusweiler (Süden, Stadtverband Saarbrücken), Eppelborn (Osten, Landkreis Neunkirchen), Tholey (Nordosten, Landkreis St. Wendel). Die Lage inmitten des Saarlandes zeigt sich in geringen straßenverkehrlichen Entfernungen des Stadtteils Lebach zu anderen

wichtigen Städten des Saarlandes, so zur Landeshauptstadt Saarbrücken mit ca. 25 km, nach Völklingen ca. 27 km, nach Saarlouis ca. 17 km und nach Dillingen ca. 20 km. Auch die Entfernung zur französischen Grenze ist mit ca. 25 km in westlicher Richtung und mit ca. 30 km im Süden gering. Das Bevölkerungs- und Wirtschaftspotenzial der Saarregion gehört mit Luxemburg und Lothringen zum ökonomisch bedeutsamen und eng verflochtenem Großraum Saar-Lor-Lux, dessen Bestandteil somit auch die Stadt Lebach ist.



Abb. 1: Lage der Stadt Lebach (Quelle: Landesvermessungsamt Saarland)

Die wichtigste Verkehrsader im Raum Lebach ist die Bundesautobahn (BAB) 1 von Saarbrücken nach Trier/Koblenz/Köln. Über die Anschlussstellen Tholey und Eppelborn ist das Stadtgebiet an diese Autobahn angeschlossen. Südlich des Stadtgebiets verläuft in ost-westlicher Richtung die BAB 8 von Luxemburg über Saarlouis nach Pirmasens, die über die nächstgelegene Anschlussstelle Heusweiler zu erreichen ist. Durch das Autobahnkreuz Saarbrücken ist die BAB 8 mit der BAB 1 verflochten. Von Lebach aus sind über diese Hauptverkehrsachsen in wenigen Minuten die wirtschaftlichen Zentren des Verdichtungsraumes und von dort weiterführende national und international bedeutende Verkehrsadern erreichbar.

Anschluss an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG hat die Stadt über den Bahnhof Lebach/Haltepunkt Jabach als Endpunkt der regionalen Strecke Saarbrücken-Wemmetsweiler-Lebach bzw. Neunkirchen-Wemmetsweiler-Lebach. Über die Knotenpunkte Saarbrücken und Homburg ist Lebach an das europäische Schienenfernverkehrsnetz angeschlossen. Als Nahverkehrsverbindung ist die Weiterführung der Saarbahn (Stadtbahn) von Saarbrücken über Riegelsberg und Heusweiler bis nach Lebach geplant. Mitte 2007 soll die Saarbahn erstmals in Lebach einfahren.

Eine wenig bedeutsame Rolle im Fracht- und Verkehrsaufkommen von und nach Lebach nimmt der ca. 10 km entfernt gelegene Güterschiffahrtshafen in Saarlouis/Dillingen ein.

Der Fracht- und Personenflughafen bei Saarbrücken-Ensheim liegt in ca. 35 km Entfernung. Der Regionalflughafen ist Zubringer zum Großflughafen Frankfurt am Main.

Die Stadt Lebach mit einer Gesamtgröße von ca. 64 km² setzt sich aus 11 einzelnen Stadtteilen zusammen:

Stadtteil	Eingeschlossene Gemarkungen/Ortsteile	Fläche in km ² (ca.)
Lebach	Lebach, Jabach, Hahn	12,4
Landsweiler	Landsweiler	4,9
Niedersaubach	Niedersaubach, Rümmelbach	8,7
Gresaubach	Gresaubach, Kohlhof	7,1
Falscheid	Falscheid	4,0
Eidenborn	Eidenborn, Zollstock	2,7
Knorscheid	Knorscheid, Hoxberg	5,0
Aschbach	Aschbach	3,8
Thalexweiler	Thalexweiler	5,4
Steinbach	Steinbach	6,8
Dörsdorf	Dörsdorf	3,2
Gesamt		64,0

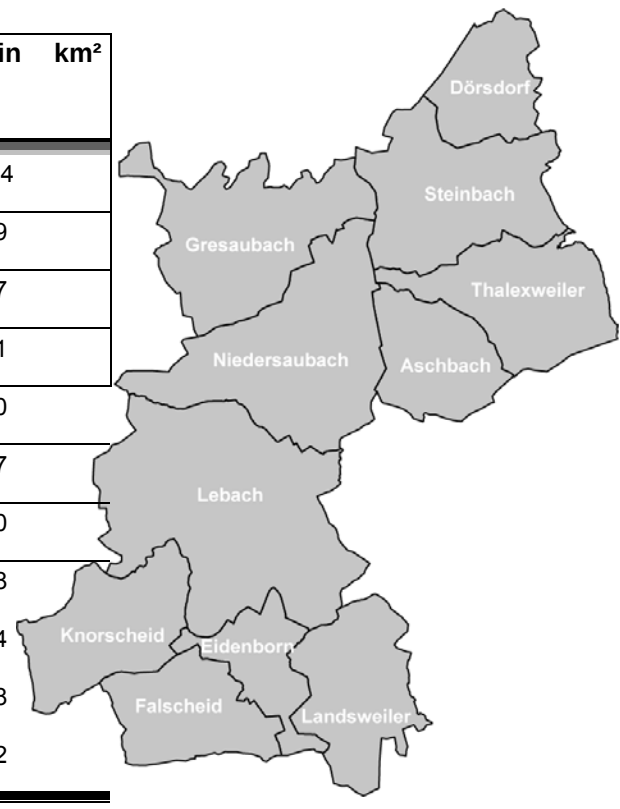


Abb. 2: Abgrenzung und Flächengröße der Stadtteile

Im Landkreis Saarlouis stellt Lebach die flächenmäßig größte der insgesamt 13 Kommunen dar. Nach der Einwohnerzahl (Stand 31.03.2005) liegt Lebach mit 21006 Einwohnern knapp hinter Dillingen und nach der Stadt Saarlouis an dritter Stelle. Mit einer daraus resultierenden Bevölkerungsdichte von 327 Einwohnern je km² liegt Lebach unter der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 460 Einwohnern je km² im Landkreis Saarlouis, wobei nur noch die Nachbarkommune Schmelz sowie Rehlingen-Siersburg und Wallerfangen dünner besiedelt sind.

1.8. Geschichtlicher Abriss der einzelnen Stadtteile²

Lebach

Die Besiedlung des Raums von Lebach ist durch Funde in den Jahrhunderten vor der Zeitwende nachweisbar. Reichliche Fundorte im gesamten heutigen Stadtbereich lassen erkennen, dass bis zum 3. Jahrhundert n. Chr. eine keltisch - römische Bevölkerung sich von der Land- und Viehwirtschaft ernähren konnte. Der Ort Lebach kann auf eine dichte Besiedlung zur Römerzeit hinweisen: zwei Villen ("Auf den Erdhäusern" und "Weinheck") und zwei dazugehörige Friedhöfe sowie ein Opferteich in der Nähe der Theelfurt bei Jabach. Nach der germanischen Landnahme im 4. und 5. Jahrhundert wird als Siedlungspunkt der sanfte

² vgl. www.lebach.de

Hügelvorsprung an der Theel gewählt, wo die Einmündung des Mandelbaches ist. Die erste Lebacher Siedlung wurde auch in die Christianisierung, z.B. des hl. Wendalinus, eingeschlossen. Das erste schriftliche Zeugnis vom Ort ist die Aufzählung der Pfarrei im Wallfahrtsregister des Klosters in Mettlach um 950 n. Chr.

Lebach tritt aus der Anonymität der Vorgeschichte heraus und zählt zur Herrschaft des Kurfürsten von Trier. Lehensträger aber wurde das Rittergeschlecht der Freiherren von Hagen. Zwei Siebtel Anteile hatten Kurtrier, Herzogtum Lothringen (ab 1787 Herzogtum Zweibrücken), die Herren von Hagen und ein Siebtel die Äbtissin von Fraulautern. Sie teilten sich die Einwohner in den ihnen zugehörigen Häusern und Mühlen. Schon zur Zeit der Vierherrschaft ist der Mariä-Geburts-Markt weithin als bedeutender Jahrmarkt bekannt. Die älteste noch vorhandene Urkunde ist auf den 8. September 1614 datiert.

Das Ende der Vierherrschaft Lebach wurde durch die Französische Revolution eingeläutet. Alle fürstlichen Herrschaften in den linksrheinischen Landen wurden vertrieben. Vier Départements wurden im Januar 1798 neu errichtet und durch den Frieden von Luneville (9. Februar 1801) als französisches Territorium bestätigt. Erst die zweimalige Besiegung Napoleons 1814 und 1815 setzte dieser Fremdherrschaft ein Ende.

Lebach wurde im Saardepartement zum Kantonsort erhoben. Im 1. Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde der südliche Teil des Kantons Lebach Frankreich zugeteilt und der größere restliche Teil kam zum Kreis Ottweiler. Im Juli 1816 erfolgte die Übergabe dieses Landstückes an Preußen, und Lebach kam zum Kreis Saarlouis. Eine verwaltungsmäßige Einteilung, die bis heute ihre Gültigkeit hat und im Zuge der Gebietsreform von 1974 eine Erweiterung erfahren hat durch die Eingliederung der Theeltalgemeinden Aschbach und Thalexweiler sowie Steinbach und Dörsdorf. Die frühe wirtschaftliche und industrielle Entfaltung des 17. und 18. Jahrhunderts hat den Raum der heutigen Stadt Lebach unmittelbar berührt. Für die frühen Hüttenanlagen in Schmelz, Dillingen und Geislautern lieferten die Erze des Saubachtales die Rohstoffbasis.

Die Einwohnerzahlen wuchsen. Inzwischen wurden die Straßenverbindungen Saarbrücken - Trier und Saarlouis - Bernkastel ausgebaut und das Eisenbahnnetz so eingerichtet, dass Lebach ein Knotenpunkt an der Strecke Wemmetsweiler - Nonnweiler (1897) als Endstation der Nebenlinie Völklingen - Lebach (1911) wurde. Eine Beeinträchtigung trat nach dem Versailler Vertrag 1920 durch die Errichtung der Zollgrenze ungefähr 6 bis 10 km nördlich von Lebach in Richtung Wadern und Birkenfeld auf.

Die Nachkriegszeit brachte zunächst neue Bildungsstätten in den Ort: Gymnasium und Lehrerseminar. Später kamen dazu Garnison und zentrales Flüchtlingsaufnahmелager (heute: Edith-Stein-Siedlung). Parallel dazu ist ein Anwachsen der Bevölkerung von 1938 bis 1974 festzustellen. Die Eingemeindung der umliegenden Ortschaften brachte für Lebach, das 1977 zehnte Stadt des Landes wurde, eine Einwohnerzahl von über 20.000.

Dörsdorf

Dörsdorf ist mit einer Höhenlage von 400 bis 430 m der höchstgelegene Stadtteil Lebachs und der höchstgelegene und zugleich nördlichste Ort des Kreises Saarlouis. Erste schriftliche Zeugnisse liegen aus dem 13. Jahrhundert vor. Zu vermuten ist jedoch, dass die Anfänge der Siedlung in die keltisch - römische Zeit zurückreichen. Brandgräberfunde in der Deckschicht der "Starz" und der nachgewiesene Standort einer ehemaligen Villa rustica in der Nähe des Dorfes weisen darauf hin, dass in landschaftlich beherrschender Höhenlage und in der Nähe einer Römerstraße sehr früh Siedlungsanfänge bestanden. Bis kurz vor der Französischen Revolution zu Lothringen gehörend, lag Dörsdorf direkt an der Grenze zu Kurtrier. Pfarrlich gehörte Dörsdorf bis 1913 zu Thalexweiler, ab dann zu Steinbach. Es besitzt jedoch seit 1964 eine eigene Filialkirche "Maria Königin".

Das heutige Dörsdorf mit ca. 1300 Einwohnern entstand aus dem Zusammenwachsen des alten Bauerndorfes "Dächderch", das z. B. um 1740 nur 17 Häuser zählte, und einer ab

1820 entstandenen Ansiedlung vermutlich ehemaliger Beschäftigter der zum Erliegen gekommenen Eisenindustrie des vorderen Hochwaldes, denen die damalige Gemeinde Dörsdorf Gemeindeland am Südosthang der "Starz" als Baugelände zur Verfügung stellte und damit eine neue Heimat ermöglichte. Eine sehr rege Bautätigkeit nach dem 2. Weltkrieg verdoppelte zwischen 1945 und 1997 die Einwohnerzahl.

Steinbach

Steinbach ist ursprünglich aus zwei Dörfern, Ober- und Niedersteinbach, entstanden. Die Entstehung wird auf die Zeit zwischen dem 9. und 13. Jahrhundert zurückgeführt. Schon um das Jahr 1000 gehörte Steynback inferior und Steynback superior zu der Pfarrei Echeswyler (Thalexweiler) mit Dessdorf (Dörsdorf) und Aspach (Aschbach). Die Pfarrei unterstand politisch dem Herzogtum Lothringen im Oberamt Schaumburg. Diese Abhängigkeit dauerte bis zur franz. Revolution, wobei zu dieser Zeit auch der Zusammenschluss der beiden Dörfer zu einer Gemeinde stattfand. Steinbach hatte im Jahre 1789 genau 244 Einwohner in 49 Familien. Seinerzeit wurde an einigen Stellen des Gemeindegebietes Erz gegraben, das in Schmelz-Bettungen weiterverarbeitet wurde. Die Steinbacher Erzgruben gehörten geologisch zum Südflügel der sogenannten Rotliegenden Mulde. Zurzeit leben in Steinbach ca. 1800 Menschen.

Gresaubach

Gresaubach gehörte zum Amt Schaumburg und kam im Zuge eines vertraglichen Gebietsaustausches im Jahre 1787 aus lothringischem Besitz in den Besitz von Pfalz-Zweibrücken. Gresaubach zählt mit seinen knapp 2000 Einwohnern zu den größeren Stadtteilen Lebachs. Der Ort war früher landwirtschaftlich geprägt; im übrigen lebten dort überwiegend Berg- und Hüttenarbeiter. Derzeit sind die meisten Menschen aus Gresaubach im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Niedersaubach

Lange Zeit durch die Jahrhunderte war Niedersaubach ein fast reines Bauerndorf und die wenigen Handwerker, wie Huf- und Wagenschmied oder Wagner, lebten fast ausschließlich von der Landwirtschaft. Erst zur Zeit der Industrialisierung zog es manche Söhne aus bäuerlichen Betrieben in die Hütte oder in die Grube. Noch in den 50er-Jahren war Niedersaubach ein von der Landwirtschaft geprägtes Dorf. Kaum ein Haus oder Anwesen war ohne Scheune oder Stallungen, kaum eine Familie war ohne Nebenerwerb durch Ackern oder Viehzucht.

Erst allmählich wandelte sich das Bild des Dorfes. Die in den 60er- und 70er-Jahren erbauten neuen Häuser, die die Lücken schlossen und das Dorf erweiterten, waren nun alle ohne Stall oder Scheune gebaut. An die Stelle des Pflasters vor dem Haus traten nun Vorgärten mit Blumen und Sträuchern. Der Stadtteil Niedersaubach, der mit dem 1972 eingemeindeten Ortsteil Rümmelbach heute rund 800 Einwohner hat, schließt sich mittlerweile in mehreren Straßen nahtlos an Lebach an.

Thalexweiler

Die älteste bekannte urkundliche Erwähnung findet der Ort in einer Urkunde aus dem Jahr 1235. Dass der Ort jedoch wesentlich älter ist, beweisen verschiedene Gräberfunde "Auf der Klepp" und "Auf Bammerst" sowie die historische Entwicklung des Pfarrortes "St. Albanus". Aufgrund des St. Albanus-Patroziniums geht man davon aus, dass die Gründung der Kirche bereits in der Karolingerzeit, dem 9. Jahrhundert, stattfand.

Noch heute zeugen zahlreiche Relikte aus der Vergangenheit von der wechselvollen Geschichte, wie z. B. die Zehntscheune, das Naturdenkmal "Eiche am Kriegergrab", die Grenzsteine an der Dirminger Grenze oder etwa die zahlreichen Wegekreuze. Mit heute knapp 1950 Einwohnern gehört Thalexweiler zu den größten der Stadt Lebach.

Aschbach

Aschbach liegt im Tal der Theel in einer offenen Ackerbaulandschaft. Es dürfte als fränkische Siedlung vor der Jahrtausendwende entstanden sein und ist in seiner Entwicklung eng verbunden mit der Geschichte der Abtei Tholey und der früheren Mutterpfarrei Thalexweiler. Sein Name, in der mittelhochdeutschen Form noch Aszpach genannt, bedeutet soviel wie Eschenbach. Bis 1973 war Aschbach eine selbständige Gemeinde im Amtsbezirk Eppelborn, Kreis Ottweiler. Ab 1974 wurde es nach der Gebiets- und Verwaltungsreform der Einheitsgemeinde Lebach zugeteilt und wurde durch die Verleihung der Stadtrechte an Lebach im Juni 1977 ein Stadtteil der Stadt Lebach. Die Einwohnerzahlen entwickelten sich von 180 im Jahr 1800 über 629 zu Beginn dieses Jahrhunderts und 1283 um 1950 bis zu ca. 1700 Bürgerinnen und Bürger, die heute in Aschbach wohnen

Knorscheid

Knorscheid ist der westlichste Stadtteil von Lebach und besteht aus den Ortsteilen Knorscheid und Hoxberg. Der Anfang der Knorscheider Geschichte liegt vermutlich in der Römerzeit. Das erste Zeugnis datiert um 950. Knorscheid ist unter den Pfarreien erwähnt, die zum Kirchweihfest nach Mettlach am Feste des Hl. Lutwinus wallfahren mussten. Später gehörte Knorscheid zur Herrschaft Nassau-Saarbrücken. Früher war die Bevölkerung größtenteils in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Hüttenwesen beschäftigt. Auch heute gibt es noch einen hauptberuflichen Landwirt und einige Landwirte im Nebenberuf. Alle anderen Arbeitnehmer sind Pendler, vorzugsweise im Dienstleistungsbereich. Auf einer Fläche von 4,98 qkm leben rund 350 Einwohner in einer sehr abwechslungsreichen Landschaft.

Eidenborn

Eidenborn ist zwei Kilometer südlich von Lebach an der hügeligen Ostflanke des überwiegend bewaldeten Hoxbergs gelegen. Umgeben von Wiesen, Wäldern und Feldern ist der Ort über die zwischen Lebach und Saarwellingen verlaufende L 142 zu erreichen. Diese Straße verbindet Eidenborn auch mit dem ca. einen halben Kilometer entfernt und höher gelegenen Ortsteil Zollstock. Landwirtschaftliche Betriebe sind bis auf wenige Ausnahmen verschwunden; das Dorf präsentiert sich heute als ruhige und beliebte Vorortwohnlage, der wegen der herrlichen landschaftlichen Lage und den damit verbundenen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten ein hoher Wohn- und Erholungswert zukommt. Heute leben ca. 730 Einwohner in Eidenborn/Zollstock.

Falscheid

Der südlichste Stadtteil von Lebach ist Falscheid, mit einer Gesamtausdehnung in Nord-Südrichtung von etwa 2 km am Südhang des Hoxberges gelegen. Der Name des Ortes entstammt der ehemals mit Pfählen markierten Grenze zwischen zwei Fürstentümern, die vor Jahrhunderten hier verlief ("Pfahl-Scheide"). Der früheste Siedlungskern ist urkundlich für das 14. Jahrhundert belegt. Während früher die Bevölkerung entsprechend der saarländischen Industriestruktur weniger in der Landwirtschaft als im Berg- und Stahlbau ihre Beschäftigung fand, ist sie zwischenzeitlich - pendelnd zwischen den Zentren Lebach, Saarlouis und Saarbrücken - überwiegend im Dienstleistungssektor beschäftigt. Die Bildungs- und Beschäftigungsstruktur der Ortbevölkerung entspricht den repräsentativen überörtlichen Gegebenheiten, Schwerpunkte sind nicht mehr auszumachen. Der Ort umfasst zurzeit ca. 570 Einwohner

Landsweiler

Die ersten urkundlichen Erwähnungen datieren auf das Jahr 1276. Damals noch unter dem Namen "Lantzwilre", wurde es am 18. Mai 1276 unter der Abtei Tholey in den Schutz von Papst Innozenz V. gestellt. Der Name "Landsweiler" ist aus dem Eigennamen "Lanzo" und dem lateinischen "vilare" zusammengesetzt und bedeutet so viel wie Dorf des Lanzo. Bis zur französischen Revolution unterstand Landsweiler der Vierherrschaft Lebach, danach

der Amtsbürgermeisterei Lebach und gehörte schließlich zur Stadt Lebach. Aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Krieg sind kaum Namen bekannt, man geht davon aus, dass Landsweiler während dieses Krieges total zerstört wurde. Erst nach dem Frieden von Vicennes konnte mit dem Wiederaufbau begonnen werden. Zur Zeit der französischen Revolution sowie in den Anfängen des 19. Jahrhunderts lebten die Bewohner fast ausschließlich von Landwirtschaft. 1911 wurde die neue Bahnstrecke eröffnet. 1913 wurde das Schulgebäude in der "Sandkaul" eingeweiht. Die Einwohnerzahl lag 1920 bei 874, bei Beginn des 2. Weltkrieges 1939 waren es schon 1195 Einwohner. Bei der Volkszählung 1987 wurden 1945 Einwohner gezählt, heute haben ca. 1770 ihren Hauptwohnsitz in Landsweiler.

2. Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung³ werden durch Landesentwicklungspläne für das Saarland als „Raumordnungseinheit“ festgelegt. Für die II. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebach sind maßgebend:

- Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ in der Fassung des Entwurfes vom 28.10.2005
- Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ des Saarlandes vom 13. Juli 2004, (Amtsblatt des Saarlandes S. 1574ff)

Diese beiden Pläne konkretisieren die anzustrebende Ordnung und Entwicklung des Raums, wie sie z.B. als Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Grundsätzen des § 2 ROG wiedergegeben wird.

Die zeichnerische und textliche Formulierung von Zielen der Raumordnung in diesen Plänen orientiert sich dabei an der Ausbildung des „Schwerpunkt-Achsen-Systems“. Dieses Schwerpunkt-Achsen-System besteht aus

- *Schwerpunkten*: herausgehobene Standorte für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen – zentrale Orte
- *Schwerpunkträumen*: besondere Entwicklungszonen für Industrie, Tourismus und Naturschutz
- *Achsen* – Siedlungs- und Verkehrsachsen
- *Freiräume* zwischen den Achsen

Nach § 1 Abs.4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. sie sind direkt in der Bauleitplanung der Kommunen zu beachten bzw. durch diese umzusetzen.

2.1. Landesentwicklungsplan „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ befindet sich derzeit in der Neuaufstellung und soll Ende des Jahres 2006 verabschiedet werden. Vor dem Hintergrund einer langfristig ausgerichteten Planung, dient der Entwurf des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ in der Fassung vom 28.10.2005 der Stadt Lebach als weitere Planungsgrundlage.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“, wurde unter veränderten Rahmenbedingungen erstellt, die sich aus den Entwicklungen im Bereich der Demografie und dem damit verbundenen sich verändernden Siedlungsdruck ableiten. Die Siedlungsentwicklung im Saarland wird allen Prognosen zufolge nicht von Nachfrage steigern den demografischen Sonderentwicklungen, sondern vom demografischen Basistrend einer mengenmäßig schrumpfenden und altersstrukturell veränderten Bevölkerung geprägt sein.

³ § 3 Nr.2 ROG: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen

Die allgemeine Diskussion wird sich künftig u.a. um die Sicherung von Grundversorgungen und um die Definition von Mindeststandards bei der funktionalen Ausstattung einzelner Siedlungen drehen.

Mit dem LEP „Siedlung“ sollen die Voraussetzungen für eine ökologische, flächenschonende und verkehrsvermeidende „Siedlungsstruktur der kurzen Wege“ geschaffen werden. Angestrebt wird eine umweltverträgliche Siedlungsweise unter den Prämissen

- geringer Flächenverbrauch
- Vermeidung von Zersiedlungstendenzen
- Stärkung des ÖPNV
- Zusammenführen von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholung/Freizeit
- Wiederbelebung der Ortskerne

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt Siedlung, definiert in Kapitel 2 die siedlungsstrukturellen Ziele der Raumordnung mithilfe folgender für die Flächennutzungsplanung relevanten Festlegungen:

- die Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche,
- die Festlegung von raumordnerischen Siedlungsachsen,
- die Festlegung von Raumkategorien,
- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Zielen für die Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ wird für einen Planungshorizont von zehn Jahren aufgestellt. Bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplans gilt der bestehende Landesentwicklungsplan - auch wenn der Planungszeitraum überschritten ist - gem. § 3 SLPG weiter, bis er geändert oder aufgehoben wird.

2.1.1. Zentrale Orte

Das in den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) verankerte System der Zentralen Orte zielt deutschlandweit darauf ab durch Konzentration von Infrastruktureinrichtungen eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Damit soll der effektive Einsatz von staatlichen und kommunalen Mitteln ermöglicht werden. Nach der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 8. Februar 1968 sind zentrale Orte wie folgt definiert.

„Zentrale Orte übernehmen als Versorgungskerne über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches. Sie sollen soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen besitzen, die über die eigenen Bewohner hinaus die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches versorgen.“

Das Zentrale-Orte-Konzept ist geprägt von der Vorstellung eines stabilen, räumlichen Grundmusters, das jedoch keineswegs statisch ist, sondern aktuellen Veränderungen der Rahmenbedingungen unterliegt und sich diesen anpassen muss. Neben Veränderungen wirtschaftlicher Art, den Folgen zunehmender Individualisierung und fortschreitendem Konzentrationsprozess auf Seiten der Anbieter zentraler Dienste, spielen vor allem auch die demografischen Veränderungsprozesse (Bevölkerungsrückgang, Verschiebung der Altersstruktur) eine zentrale Rolle bei der Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzepts.

Die Zentralen Orte und die entsprechenden Verflechtungsbereiche werden im LEP „Siedlung“ nach einem dreistufigen System als

- Oberzentrum mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert.

Die Differenzierung der Zentralen Orte spiegelt die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen Zentraler Orte sowie die unterschiedliche Größe der Verflechtungsbereiche wider. Zentrale Orte höherer Stufe übernehmen dabei gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken erfüllt als einzige Stadt die Kriterien eines Oberzentrums, wobei ihr Verflechtungsbereich (Oberbereich) sich über das gesamte Saarland erstreckt und alle Mittel- und Nahbereiche umfasst.

Der Stadt Lebach werden folgende Funktionen im saarländischen System der zentralen Orte als Ziele der Landesplanung zugewiesen:

Oberzentrum	Mittelzentrum	Mittelbereich	Grundzentrum	Nahbereich
Saarbrücken	Stadtteil Lebach	Lebach Eppelborn Schmelz	Stadtteil Lebach	Aschbach, Dörsdorf, Eidenborn, Falscheid, Gresaubach, Knorscheid, Landsweiler Niedersaubach, Steinbach, Thalexweiler

Abb. 3: Einordnung in System der zentralen Orte

Der Stadtteil Lebach fungiert für die übrigen zehn Stadtteile sowohl als Mittelzentrum, als auch als Grundzentrum und nimmt somit eine herausragende Stellung ein, während die anderen Stadtteile diesbezüglich gleich zu behandeln sind. Darüber hinaus bestehen durch die Einstufung als Mittelzentrum besondere Verflechtungen und somit Abstimmungsbedarfe zwischen Lebach und den Nachbargemeinden Eppelborn und Schmelz.

Für den Stadtteil Lebach als Mittel- und Grundzentrum gelten folgende Anforderungen:

- Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sowie des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Entfernung, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten.
- Stärkung und Sicherung der Funktion als räumlicher Schwerpunkt für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche administrative und Bildungs-Einrichtungen. Anpassung von Art und Umfang dieser Schwerpunktfunktion sowie das daran zu orientierende Angebots an die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich.
- Ausrichtung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf Lebach/ Konzentration der Wohnsiedlungstätigkeit/Vorrangige Bereitstellung von Flächen für Infrastruktur, Wohnen und Gewerbe
- Erhöhung der Attraktivität durch geeignete städtebauliche Planungen und Maßnahmen
- Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen durch Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, des Rad- und Fußwegenetzes

Der Stadtteil Lebach erfüllt zum größten Teil die genannten Anforderungen. Als typische mittelzentrale Einrichtungen von Lebach sind zu nennen: das Krankenhaus, die Gymnasien und erweiterten Realschulen, die Sonderschule für Lernbehinderte, die Staatlichen Schulen für Blinde, Sehbehinderte, für Gehörlose und Schwerhörige, das Berufsbildungszentrum, das Hallenbad. Unter dem Gesichtspunkt der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen wird insbesondere die Weiterführung der Saarbahn von Saarbrücken bis Lebach zur Stärkung des zentralen Ortes beitragen. Die Konzentration zentralörtlicher Funktionen dient deren guten Erreichbarkeit und vermindert durch die räumliche Nähe der Einrichtungen zueinander den Verkehrsaufwand. Allerdings sind dem Ausbau des Arbeitsplatzangebots und

insbesondere der Schaffung von Bauland Grenzen gesetzt. Aufgrund der bereits heute absehbaren Flächenengpässe ist bei einem Planungszeitraum von 15 Jahren ein Ausweichen auf benachbarte, nicht zentrale Stadtteile denkbar.

Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist grundsätzlich die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken. Sofern eine ausreichende Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist, ist im Rahmen von Kooperationen mit Nachbarorten bzw. -gemeinden ein Lösungsansatz zu suchen.

2.1.2. Raumordnerische Siedlungsachsen

Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger, insbesondere schienengebundener Nahverkehrsachsen zu konzentrieren (punktaxiales System). Die Siedlungsachsen werden entsprechend ihrer Bedeutung in Siedlungsachsen 1.Ordnung und 2.Ordnung differenziert. Die Achsenkonzeption stellt hierbei das siedlungsstrukturelle Grundgerüst dar, das die Siedlungsschwerpunkte (zentrale Orte) in unterschiedlich dichter Folge entlang schienengebundener Verkehrsstränge und linienförmiger Versorgungsinfrastruktureinrichtungen bündelt. Die Einstufung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an den Achsen liegenden zentralen Orte unterschiedlicher Stufe. Besondere Bedeutung wird hier der Erreichbarkeit der zentralen Orte im öffentlichen Personennahverkehr zugemessen.

Die angestrebte Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die an den Siedlungsachsen gelegenen Orte zielt ab auf:

- Geringeren Erschließungsaufwand
- Höhere Auslastung vorhandener Infrastruktur
- Höhere Tragfähigkeit der ÖPNV-Systeme
- Positive Umwelteffekte durch verdichtete Baugebiete mit guten Erreichbarkeitsverhältnisse im Bereich der Haltepunkte

Durch das Stadtgebiet von Lebach verlaufen zwei Siedlungsachsen 2. Ordnung.

Siedlungsachse 2. Ordnung
Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg
Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler - Lebach

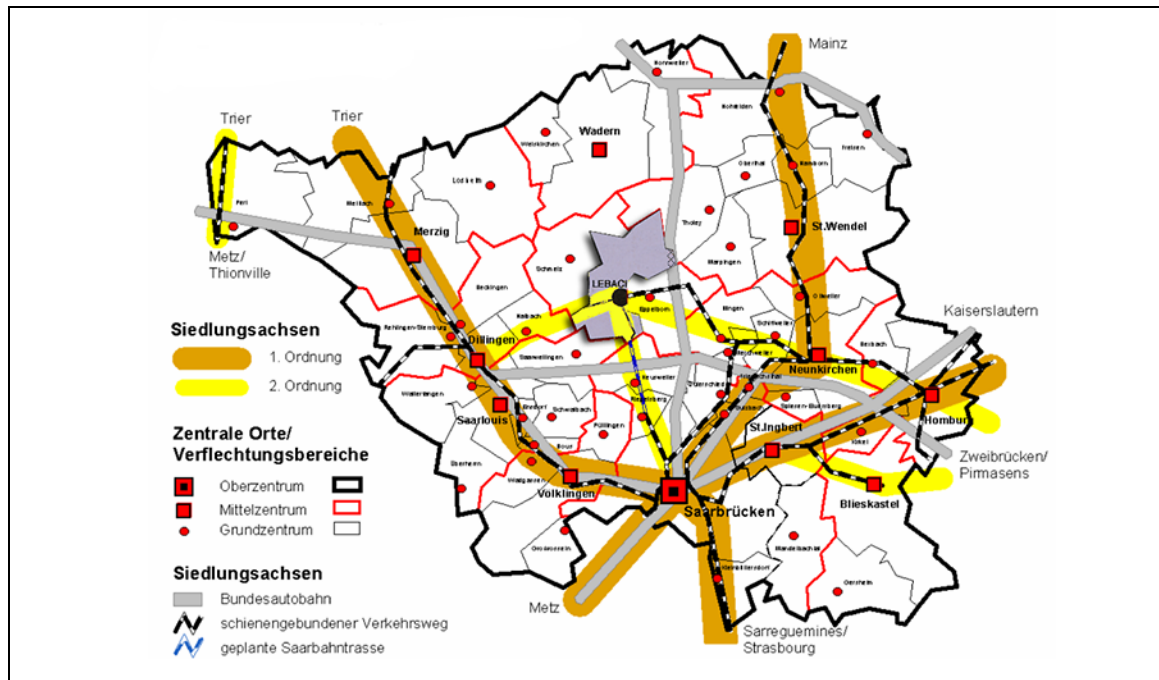


Abb. 4: Raumordnerische Siedlungsachsen

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.): Landesentwicklungsplan „Siedlung“, Entwurf, Oktober 2005, (durch eigene Darstellungen ergänzt)

Als Ziele für die Siedlungsachsen gelten:

- Ausbau der zentralen Orte auf den Achsen mit Wohn- und Arbeitsstätten, öffentlichen und privaten Dienstleistungen, sonstigen Infrastruktureinrichtungen
- Erschließung durch ein leistungsfähiges Nahverkehrsschnellsystem
- Konzentration des Wohnsiedlungsbaus
- Ausbau von Wohnungen, Dienstleistungseinrichtungen und Arbeitsstätten in fußläufig erreichbaren Bereichen von Nahverkehrshaltestellen
- Freihalten der Achsenzwischenräume

Insbesondere durch die geplante Weiterführung der Saarbahn von Saarbrücken über Riegelsberg und Heusweiler bis nach Lebach wird auch diese Siedlungsachse in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Außer dem Stadtteil Lebach als Achsenendpunkt liegt auch Landsweiler in dieser Siedlungsachse und erfüllt mit den geplanten Saarbahnhaltestellen die Voraussetzung für eine Schwerpunktbildung in der Wohnsiedlungstätigkeit. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die Gemeinden dafür Sorge tragen, dass neue Wohngebiete vorrangig in einer fußläufigen Erreichbarkeit von Haltestellen, die bei etwa 1000 m angesetzt wird, ausgewiesen werden.

2.1.3. Raumkategorien

Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes ist durch spezifische Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Dazu werden entsprechend den siedlungs- und infrastrukturellen, wirtschaftlichen sowie naturräumlichen Gegebenheiten folgende Raumkategorien (Strukturräume) differenziert und festgelegt:

- Ordnungsraum (Kernzone und Randzone des Verdichtungsraumes)
- Ländlicher Raum

Die Kernzone und die Randzone des Verdichtungsraums bilden zusammen den *Ordnungsraum Saar*. Die Kernzone des Verdichtungsraums erstreckt sich im Wesentlichen entlang der Hauptverkehrsadern des Landes:

- der BAB 6 und Bundesstraße (B) 40 zwischen Saarbrücken und Homburg;

- der BAB 620 zwischen Dillingen/Saarlouis und Saarbrücken;
- der BAB 8, B 41 und B 10 zwischen Homburg und Ottweiler beziehungsweise zwischen Homburg und Illingen

Lebach mit seinen 11 Stadtteilen wird teils der Randzone des Verdichtungsraums, teils dem ländlichen Raum zugeordnet. Die Einteilung der Stadtteile in die Strukturräume ergibt eine Zweiteilung des Stadtgebiets, die sich räumlich in einer Nord- und einer Südhälfte widerspiegelt:

Randzone des Verdichtungsraums	Ländlicher Raum
Lebach, Eidenborn, Falscheid, Knorscheid, Landsweiler	Aschbach, Dörsdorf, Gresaubach, Niedersaubach, Steinbach, Thalexweiler

Abb. 5: Einteilung der Stadtteile in Strukturräume

Die Kernzone und die Randzone des Verdichtungsraums sind gekennzeichnet durch

- sehr gute Infrastrukturausstattung
- großes Angebot an Arbeitsplätzen
- günstige Erreichbarkeitsverhältnisse
- beeinträchtigte Umweltqualität

Die Eckpunkte einer weiteren Entwicklung liegen in diesen Zonen in:

- o der Verbesserung der Umweltqualität durch den verstärkten Einsatz von umweltfreundlichen Techniken
- o die Verminderung des Individualverkehrsaufkommens bei gleichzeitiger Verbesserung eines umweltschonenden ÖPNV
- o die konsequente Schonung des Freiraumes durch vorrangige Bebauung bereits vorhandenen Baulands

Die Kriterien für die Einordnung von Gemeinden in die Randzone des Verdichtungsraums liegen in einer über dem Landesdurchschnitt liegenden Bevölkerungsdichte sowie einem über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtgemarkungsfläche. Entsprechend der getroffenen Einteilung sollen die fünf Stadtteile von Lebach, die in der Randzone des Verdichtungsraums liegen, auch eine Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für die Kernzone übernehmen und sich in ihrer Funktionsbestimmung an den Erfordernissen und Verflechtungen der Kernzone ausrichten.

Dem ländlichen Raum werden alle Stadt- und Gemeindeteile zugeordnet, die die Kriterien bezüglich der Einordnung in den Ordnungsraum nicht erfüllen. Diese sind gekennzeichnet durch:

- geringe Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität/gute Wohnumfeldqualität
- schlechte Erreichbarkeitsverhältnisse der Arbeitsplatzzentren und öffentlicher Infrastruktur
- keine ausreichende Grundausstattung
- Ansätze zu unorganischen Siedlungsentwicklungen/Zersiedlungen mit Anwachsen des Individualverkehrs.

Hier liegen die Eckpunkte der weiteren Entwicklung in:

- o Sicherung der Grundversorgung u.a. durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung
- o Erhalt/Erhöhung der Umweltqualität durch Verminderung des Individualverkehrs und den Einsatz umweltfreundlicher Techniken.

Aus der Zuordnung der Stadtteile in bestimmte Strukturräume ergeben sich unterschiedliche Ziele für die jeweilige Entwicklung der Siedlungsstruktur, die an späterer Stelle herangezogen werden müssen.

2.1.4. Wohnsiedlungstätigkeit

Die quantitativen und altersstrukturellen Verwerfungen des demografischen Wandels haben erhebliche Anpassungserfordernisse in der Siedlungsentwicklung, insbesondere hinsichtlich des Wohnungsmarktes zur Folge. Für die Landesplanung und die Kommunen stellt sich daher die Aufgabe, einerseits für die zukünftige Siedlungsentwicklung im erforderlichen Maße neue Siedlungsflächen bereitzustellen, wobei die Prinzipien einer umwelt- und ressourcenverträglichen Baulandentwicklung auch unter den Bedingungen sinkender Nachfrage weiter gelten müssen. Andererseits geht es darum, die siedlungsstrukturellen Auswirkungen von Bevölkerungsrückgang und Leerständen durch planerische und flankierende Maßnahmen zu koordinieren. Mit der Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit und Vorgaben für die Ermittlung des Wohnungsbedarfs versucht der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“, die Weichen für die erforderliche Anpassung der Wohnsiedlungsentwicklung an die absehbaren bzw. bereits laufenden Prozesse infolge sinkender Bevölkerungszahlen und Alterung stellen.

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Siedlung vom 28.10.2008, werden den Kommunen zur Berechnung der Wohneinheiten Zielwerte für den künftigen Wohnungsbedarf vorgegeben, die sich gemäß der zentralörtlichen Einstufung wie folgt aufgliedern:

- 3,5 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner im Oberzentrum
- 3,0 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner im Mittelzentrum
- 2,0 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner im Grundzentrum
- 1,0 WE pro Jahr und 1.000 Einwohner in den nicht-zentralen Gemeindeteilen (Eigenentwicklungsbedarf)

Für Gemeindeteile mit Anbindung an Siedlungsachsen wird zusätzlich ein um 0,5 WE pro 1.000 Einwohner und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt.

Auf Grundlage der o.g. Vorgaben ergeben sich für die Stadt Lebach folgende Zielwerte:

	Zentralörtliche Funktion/Lage in einer Siedlungsachse	Wohnungsbedarf pro 1000 EW und Jahr
Lebach	Mittelzentrum, Siedlungsachse 2. Ordnung	3,5
Landsweiler	Nahbereich, Siedlungsachse 2. Ordnung	1,5
Aschbach, Dörsdorf, Eidenborn, Falscheid, Gresaubach, Knorscheid, Niedersaubach, Thalexweiler	Nahbereich, nicht achsengebunden	1,0

Abb. 6: Einteilung der Stadtteile in Strukturräume

Anrechnung von Baulücken

Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat grundsätzlich Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Vorhandene Wohnbaulandreserven in Baulücken sind auf den festgelegten örtlichen Wohnungsbedarf anzurechnen.

Alle Baulücken:

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind,
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie
- innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen.

sind zu 100% auf den örtlichen Wohnungsbedarf anzurechnen.

Bei der Anrechnung auf den Wohnungsbestand außer Ansatz bleiben Baulücken,

- die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB liegen;
- die unter Bergschadenersatzverzicht bebaut werden können oder Baulücken in Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht bzw. im Zeithorizont des Landesentwicklungsplanes-Teilabschnitt Siedlung, umgehen wird.

Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan werden nicht angerechnet, da die Landesplanung dort faktisch keine Zugriffsmöglichkeiten hat. Im Übrigen wird dadurch insbesondere in verdichteten und städtisch geprägten Bereichen die Möglichkeit einer nachhaltigen und qualitativen Aufwertung des Wohnumfeldes erhalten. Die Mobilisierung dieser erschlossenen, baureifen Grundstücke in den Innerortslagen sollte aber immer auch überprüft werden. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, mit anderen Gemeinden interkommunale Vereinbarungen hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen zu treffen.

Vorgaben zur Siedlungsdichte

Orientiert an der Zielsetzung der Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen, der sparsamen Ressourcennutzung (Reduzierung der Inanspruchnahme von Grund und Boden) und einer wirtschaftlich effektiven und dauerhaft tragfähigen Erschließung, werden im LEP „Siedlung“ Vorgaben für die Siedlungsdichte gemacht, die bei Neuausweisungen erreicht werden soll.

Für den zentralen Ort Lebach bedeutet dies, dass 30 Wohneinheiten/ha Bruttowohnbaugebiet geschaffen werden müssen. In allen übrigen Stadtteilen gilt eine Dichte von 20 WE/ha, die bei der Bedarfsberechnung angesetzt und in der späteren Umsetzung erreicht werden soll.

2.1.5. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen

Aufbauend auf den Ergebnissen eines regionalen Einzelhandelskonzeptes für das Saarland aus dem Jahre 2004 und eingedenk der oben skizzierten zu erwartenden demografischen Entwicklung werden im LEP „Siedlung“ auch Ziele für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bestimmt, die auch mit der anvisierten Siedlungsentwicklung in Zusammenhang stehen. Für die weitere Entwicklung von Lebach sind dabei insbesondere folgende Vorgaben zu beachten.

- Die Standortgemeinden sollen im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen; in nicht-zentralen Gemeindeteilen („Nahbereich“) ist die Versorgung der Bevölkerung auf die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten.
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sind grundsätzlich nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Zentralitätsgebot)
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen.

gen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot)

- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot).
- Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

In Anpassung an die Ziele der Raumordnung bilden diese Vorgaben die Grundlage für Neuweisungen von Sondergebieten für den Einzelhandel im Flächennutzungsplan.

2.2. Landesentwicklungsplan „Umwelt“

Im engen Zusammenhang mit dem LEP „Siedlung“ steht der LEP „Umwelt“⁴ der teilweise die im LEP „Siedlung“ genannten Ziele räumlich in Zeichnung und Text konkretisiert. Er hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungen unter Abwägung überörtlicher Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern. Unter dem Oberziel der Erhaltung und Entwicklung guter Umwelt- und Wirtschaftsbedingungen legt der LEP „Umwelt“ dabei Ziele der Raumordnung fest, die die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar zum Planungsgegenstand haben, sie wesentlich berühren oder sie als Grundlage für umweltverbessernde Planungen haben. Darüber hinaus legt er Ziele fest, die die Perspektiven für die räumliche Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Rohstoffwirtschaft, der Windenergienutzung sowie des kulturellen Erbes und des Tourismus sowie der Verkehrsinfrastruktur aufzeigen und sichern.

Unter dem Grundsatz einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgt durch Ermittlung vorhandener Potenziale und gegebener Restriktionen eine Abstimmung zwischen den der Flächenansprüchen, die aus den für die zukünftige Landesentwicklung notwendigen wirtschaftlichen Nutzungen und den Siedlungsnutzungen entstehen, und den Umwelt-, Natur und Landschaftsbelangen.

Bezogen auf die durch den LEP „Siedlung“ festgelegten Raumkategorien, ergeben sich dabei unterschiedliche Ausgangspunkte und damit verbunden unterschiedliche Zielfestlegungen. So sollen nach LEP „Umwelt“ in der Randzone des Verdichtungsraums („Lebach-Süd“⁵) ausreichende Freiflächen zum Ausgleich der in der Kernzone des Verdichtungsraums bestehenden Belastungen der Natur bereitgestellt werden, bei umfangreicher Sicherung der landschaftsbezogenen Nutzungen und einem besonders sorgsam Umgang mit den Naturgütern. Für den ländlichen Raum („Lebach-Nord“) steht

- die langfristige Abstimmung der land- und waldwirtschaftlichen Erfordernisse mit den ökologischen Notwendigkeiten
- der Schutz der Funktionen für die Klimaregeneration, für die Grundwassererneuerung sowie die Erhaltung des Artenreichtums von Pflanzen und Tieren.
- die auf die Nachhaltigkeit ausgerichtete Nutzung des Raumes für den Ferntourismus und die Naherholung.

im Vordergrund.

Die Umsetzung der Leitvorstellungen in landesplanerische Ziele erfolgt über die Instrumente:

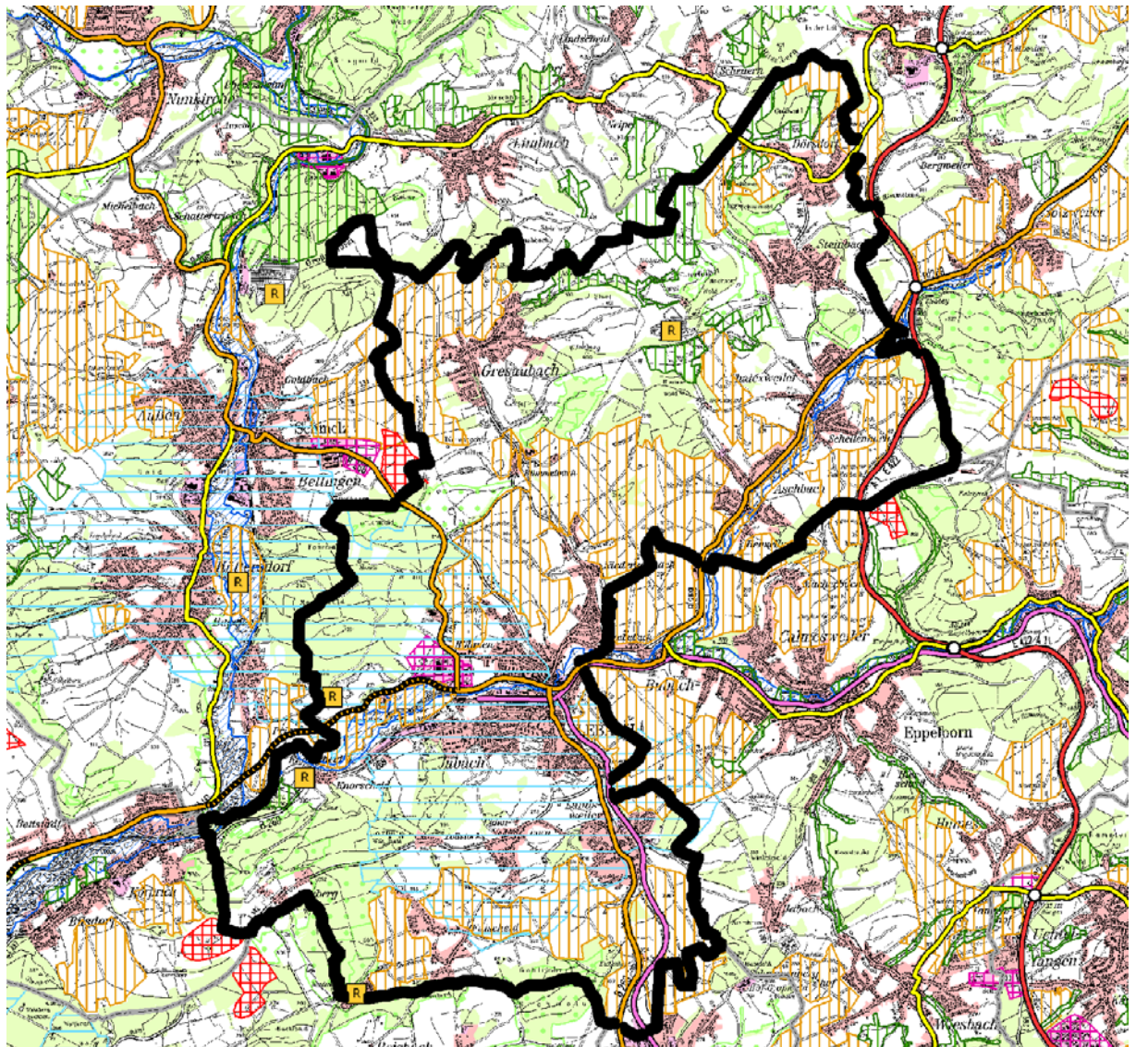
- Vorranggebiete

⁴ vgl. Ministerium für Umwelt: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13.07.2004

⁵ siehe Kap. 2.3.1

- Standort- und Trassenbereiche
- Verkehrsnetz

Die folgende Abbildung zeigt die zeichnerischen Festlegungen des LEP „Umwelt“ für das Stadtgebiet von Lebach.



I. Ziele der Raumordnung

Vorranggebiete

- Vorranggebiet für Naturschutz -VN-
- Vorranggebiet für Freiraumschutz -VFS-
- Vorranggebiet für Landwirtschaft -VL-
- Vorranggebiet für Grundwasserschutz -VW-
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz -VH-
- Vorranggebiet für Windenergie -VE-
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung -VG-
- Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung -VF-

Standort- und Trassenbereiche

- Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen -BR-
- Standortbereich für Tourismus -BT-
- Standortbereich für kulturelles Erbe -BK-
- Standortbereich für Binnenschifffahrt -BB-
- Standortbereich besondere Entwicklung -BE-
- Standortbereich für Luftverkehr -BL-
- Trassenbereich für Strasse
 - Primärnetz
 - Sekundärnetz
 - Tertiärnetz
- Trassenbereich für Schiene
 - Primärnetz
 - Sekundärnetz
 - Tertiärnetz
- Der Verlauf eines Trassenbereiches für eine Straßenverbindung A1 - A623 ist noch offen

Verkehrswegenetze

Strassenverbindungen

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz
- Bahnverbindungen
 - Primärnetz
 - Sekundärnetz
 - Tertiärnetz
- Wasserstrassenverbindungen
 - Primärnetz
 - Sekundärnetz

II. Nachrichtliche Übernahme

- Wasserfläche
- Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe
- Siedlungsfläche, überwiegend Wohnen
- Bergbauliche Betriebsfläche
- Waldfläche
- Gemeindegrenzen
- Landesgrenze
- Anschlussstellen

Abb. 7: Ausschnitt LEP Umwelt; Quelle: Ministerium für Umwelt (Hrsg.): Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ Teil B: zeichnerische Festlegungen vom 13. Juli 2004 (unmaßstäblich, ergänzt durch eigene Darstellung (Stadtgebietsgrenze))

2.2.1. Vorranggebiete

Vorranggebiete sind definiert als Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete haben somit für die Bauleitplanung das stärkste Gewicht innerhalb der Vorgaben des LEP „Umwelt“.

Ein Großteil des Stadtgebiets von Lebach ist als **Vorranggebiet für Landwirtschaft** deklariert. In diesen Bereichen geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen bleiben die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, die Errichtung von Windanlagen und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes möglich.

Ein **Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen** ist im Bereich der Motener Straße/Heeresstraße ausgewiesen. Nach dem LEP „Umwelt“ geht die Schaffung von Arbeitsplätzen und damit die Errichtung von Betrieben des produzierenden Sektors sowie der gewerbeorientierten Dienstleistungen allen anderen Nutzungen sowie den verschiedenen Schutzansprüchen vor. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche ist unzulässig (durch LEP „Siedlung“ Entwurf vom Oktober 2005 auf 250 m² Verkaufsfläche beschränkt). Es ist ein umfassendes Gestaltungskonzept anzustreben, bzw. die städtebauliche Integration herzustellen.

Das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe wird überlagert von einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz. In diesem Fall sind bauliche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Schutzzone II zu vermeiden und in Schutzzone III die Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszurichten.

Das das Stadtgebiet von Lebach überlagernde **Vorranggebiet für den Grundwasserschutz** entspricht in etwa den Abgrenzungen (Wasserschutzzone III) der bereits per Verordnung erlassenen Wasserschutzgebiete Lebach Ost und Lebach West. Diese umfassen vollständig den Stadtteil Eidenborn, den größten Teil von Lebach sowie Teilbereiche der Stadtteile Landsweiler und Falscheid. Der mit dem Vorranggebiet ausgedrückte Schutzanspruch wird also durch die Wasserschutzgebiete schon umgesetzt und muss entsprechend der Verordnung bei jeder Inanspruchnahme von Grund und Boden beachtet werden.

Der angrenzende Bereich entlang der Theel, soweit sie im Stadtgebiet von Lebach verläuft, ist als **Vorranggebiet für den Hochwasserschutz** im LEP-Umwelt festgelegt. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Jegliche Inanspruchnahme für Gebäude in diesen Vorranggebieten sind nicht zulässig. Des Weiteren sind den Hochwasserabfluss hemmende Maßnahmen zu vermeiden. Unabweisbare Verkehrsbauten sind in der Weise durchzuführen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen. Durch den Erlass entsprechender Verordnungen über *Überschwemmungsgebiete* in Bereichen der Lebacher Theel sind bereits weitergehende, für jedermann verbindliche Regelungen getroffen worden, die bei allen Planungen zu beachten sind.

Im nördlichen Teil des Stadtgebiets von Lebach sind vier **Vorranggebiete für Naturschutz** festgelegt. Diese wurden auf der Grundlage der in der Biotopkartierung Saarland I und II vorgeschlagenen Naturschutzgebiete einschließlich der als FFH-Gebiete vorgesehenen Bereichen festgelegt. Diese Bereiche haben günstige Voraussetzungen für die Sicherung und Stärkung des Naturhaushalts und sind geeignet, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen zu erreichen und zu stützen. Vorranggebiete für den Naturschutz sind nach LEP „Umwelt“ als Naturschutzgebiete festzusetzen. Dies ist für weite Teile der Lebacher Naturschutz-Vorranggebiete bereits durch entsprechende Verordnungen umgesetzt. Die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Wind-

energieanlagen sind innerhalb der Vorranggebietsfläche schon von dieser Ebene aus ausgeschlossen.

Weiterhin sind mehrere **Vorranggebiete für Freiraumschutz** über das Stadtgebiet von Lebach verteilt festgelegt. Diese liegen auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und dienen dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Auch in diesen Gebieten ist die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig.

Innerhalb der Stadtgrenzen von Lebach sind **keine Vorranggebiete für Windenergie** vorgegeben. Nach Ziffer 65 des Textteils des LEP Umwelt ist außerhalb von Vorranggebieten für Windenergie die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass somit im gesamten Stadtgebiet von Lebach Windkraftanlagen unzulässig sind. Auf entsprechende Untersuchungen und Darstellungen im Flächennutzungsplan kann daher verzichtet werden.

Die noch im „alten“ LEP Umwelt als Ergänzung zu den Vorranggebieten ausgewiesenen *Vorbehaltsgebiete*, die in ihrer Wirkung gegenüber Vorranggebieten etwas abgeschwächt waren, werden nicht mehr als Ziele der Raumordnung verwandt. So werden u.a. die Waldflächen nur noch nachrichtlich dargestellt, ein Vorbehalt für die Waldwirtschaft wird nicht mehr ausgesprochen.

2.2.2. Standort- und Trassenbereiche, Verkehrsnetz

Anstatt den Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Rohstoffen werden im LEP Umwelt 2004 nun **Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen** mit einem entsprechenden Symbol festgelegt. In diesen Bereichen ist ein geordneter Abbau und die umfassende Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Bodenschätzen in möglichst großflächigen Einheiten zu sichern; sie sind in die Bauleitplanung - also auch den Flächennutzungsplan - zu übernehmen. Im Stadtgebiet von Lebach sind zwei Standortbereiche festgelegt:

- Steinbach: Hartsteinvorkommen
- Knorscheid: Kiesvorkommen.

Die Standorte können im Flächennutzungsplan flächenmäßig abgegrenzt und mit den entsprechenden Planzeichen dargestellt werden.

Weitere Standortbereiche sind für das Stadtgebiet von Lebach nicht vorgesehen.

Als **Trassenbereiche für Straßen** sind Aus- und Neubauten bzw. Ortsumgehungen, deren Verknüpfungsfunktion aus überregionaler bzw. regionaler Sicht von besonderer Bedeutung ist, im LEP Umwelt dargestellt. Als solcher Trassenbereich für das Sekundärstraßennetz ist die Verlegung der B 269 zwischen Lebach und Körprich unter Umgehung von Knorscheid festgelegt. Auch diese Trasse ist in die Bauleitplanung zu übernehmen.

Des Weiteren sind im LEP Umwelt die Primär-, Sekundär- und Tertiär**verbindungen der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße** dargestellt. Diese sind entsprechend den zeichnerischen Kennzeichnungen zu einem geschlossenen Netz zu entwickeln. Sie sollen den jeweiligen Ausbaustandards entsprechen; Nutzungen, die die notwendigen Bau- und Ausbaumaßnahmen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden. Insbesondere bei Tertiärstraßenverbindungen sollte eine sichere, komfortable und zügig zu befahrene Radinfrastruktur Berücksichtigung finden. Für das Stadtgebiet von Lebach sind als Straßenverbindungen festgelegt:

- die BAB 1 im Primärnetz (im Randbereich von Thalexweiler und Steinbach)
- die B 268 und B 269 im Sekundärnetz (als Ortsdurchfahrten von Thalexweiler, Aschbach, Lebach und Landsweiler. Entsprechend der Trasse B 269 neu ist die alte B 269 Lebach-Knorscheid-Körprich davon ausgenommen)
- die L 154 im Tertiärnetz (Ortsdurchfahrt Dörsdorf).

Als **Schienenverbindung** im Sekundärnetz ist der Schieneweg Lebach – Illingen – Homburg/Saarbrücken eingestuft, der bis Lebach-Jabach als solche dargestellt wird. Insbesondere mit dem Bau der Saarbahn von Saarbrücken bis Lebach wird damit die Standortqualität des Mittelzentrums Lebach aufgewertet.

Die II. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 nimmt die landesplanerischen Zielsetzungen der LEP Siedlung und Umwelt auf und setzt diese in räumlicher (Darstellungen des LEP Umwelt im M 1:75000) und sachlicher Konkretisierung um.

3. Naturräumliche Grundlagen⁶

Die Erfassung der naturräumlichen Gegebenheiten ermöglicht Aufschlüsse einerseits über die bauliche und sonstige Nutzbarkeit, andererseits über die Schutzwürdigkeit bestimmter Bereiche im Gebiet des Flächennutzungsplans.

3.1. Naturräumliche Gliederung⁷

Das Stadtgebiet von Lebach liegt im flachwelligen Saar-Nahe-Bergland und hat aus naturräumlicher Sicht an zwei großen unterschiedlichen Einheiten Anteil. So ist der kleinere nördliche Teil des Stadtgebiets dem Naturraum *Prims-Nahe-Bergland* und der größere südliche Teil dem *Prims-Blies-Hügelland* zuzuordnen. Eine feinere Untergliederung ergibt sich von Norden nach Süden hinsichtlich der naturräumlichen Einheiten 5. Ordnung.

Im Nordwesten des Planungsraums ragt teilweise der „Große Horst“, ein kleines Massiv, rundum bewaldet, aus dem Primstal in das Gebiet hinein und verbindet sich im Osten mit der *Dörsdorfer Hochfläche* über einen Pass.

Die Dörsdorfer Hochfläche bildet eine wellig-hügelige, z.T. durch Täler gegliederte Hochfläche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird und mit einer Randstufe nach Süden gegen das Prims-Blies-Hügelland abbricht. Die Siedlungen dieser Hochfläche sind aufgrund der verkehrsarmen und abgeschiedenen Lage relativ klein geblieben. Dörsdorf, als größter Ort, liegt am südlichen Rand dem Hang der Hochfläche angelehnt. Die Böden der ebenen Bereiche werden vorwiegend als Ackerland genutzt, auf den geneigten flachgründigen Hängen dominieren Wiesen, die den Halbtrockenrasen der Kalkgebiete ähneln. Durch die fehlende Bewirtschaftung dieser ortsfernen Lagen und Steilhänge bestocken sie sich mit Ginster oder werden z.T. durch Fichten aufgeforstet.

Im Osten der Dörsdorfer Hochfläche schließt sich das *Schaumbergmassiv* an, ein kleines Bergland, das von zahlreichen Waldinseln durchsetzt ist, dessen westlichster Ausläufer das Plangebiet berührt.

Der mittlere Teil des Planungsraums mit den Stadtteilen Steinbach, Thalexweiler, Aschbach, Gresaubach und Niedersaubach, gehört zu den *Theel-Alsbach-Höhen*. Die breitgewölbten Höhenrücken, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, sind durch mehrere Täler mit bewaldeten Rücken zerschnitten. Der Höhenrücken liegt in einem Niveau zwischen 350-400 m ü.NN, nur im Südwesten werden 280-350 m ü.NN erreicht. Während auf den Flachhängen und Höhenrücken Getreide und Hackfrüchte angebaut werden, wird in der Nähe der Siedlungen auf steileren Hängen Obstbau betrieben. In den Auebereichen dominiert Grünland.

Die Täler dieser Einheit haben ihren Ursprung im Norden und verlaufen in süd- bzw. südwestlicher Richtung, bevor sie sich in der *Lebacher Talweitung* vereinigen. Die Lebacher Talweitung mit den Stadtteilen Lebach, Knorscheid und Landsweiler ist trogartig zwischen

⁶ für detailliertere Angaben: siehe Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Stadt Lebach

⁷ siehe auch Schneider H. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken, 1972

den bewaldeten Steilabfall des Hoxberg-Elmesberg-Rückens im Süden und die Hänge der Theel-Alsbachhöhen (190.10) im Norden eingeschoben.

Der untere klimatisch begünstigte Talabschnitt der Theel ist dicht besiedelt und die zunächst schmale Talsohle in einem Niveau von 210-220 m ü.NN weitet sich bei Lebach erheblich aus. Zum Teil ist die Theeltalaue noch von der Besiedlung ausgeschlossen. Diese Bereiche sind überwiegend von Grünland bedeckt. Die steilen, erosionsgefährdeten Hänge sind von Obstbaumbeständen eingenommen, während an den Unterhängen Getreide angebaut wird.

Die sich anschließende Einheit, die den Planungsraum südlich begrenzt, ist der *Hoxberg-Elmesberg-Rücken*, ein Höhenzug, der durch Kerbtäler in bewaldete Einzelkuppen und gestreckte Rücken zergliedert ist. Die Stadtteile Falscheid und Eidenborn gehören dieser wenig besiedelten Einheit an.

Die höchste Erhebung bildet der Hoxberg mit 414 m üNN, östlich des Hoxberges ist im mittleren Abschnitt dieser Einheit der Höhenrücken durch Täler, die aus Richtung Norden kommen, auf 330 – 405 m üNN erniedrigt. In dieser Einheit ist die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der hohen Reliefenergie nur wenig ausgeprägt.

3.2. Geologie

Geologisch liegt das Stadtgebiet von Lebach hauptsächlich im Bereich paläozoischer Schichten. Der Lebacher Graben, der sich von Landsweiler in nordwestlicher Richtung nach Hüttersdorf-Schmelz erstreckt, trennt zwei gegeneinander versetzte Schollen. Eine Grobgliederung der ältesten zu den jüngsten Gesteinen lässt sich von Südwesten nach Nordosten vornehmen.

Die oberen **Heusweiler Schichten** des Oberkarbons, bei Falscheid, bestehend aus konglomeratischen Sandsteinen und Konglomeraten, bilden die ältesten Einheiten. Nördlich davon verlaufen in einem Streifen die **Breitenbacher Schichten** des Oberkarbons, die sich aus grauen Tonsteinen, geringmächtigen tonigen Schluffsteinen und feldspatführenden Sandsteinen aufbauen.

Auf den Schichten des Oberkarbons lagern weiter nördlich die permischen Schichten des Unterrotliegenden. Im Untersuchungsgebiet sind dies die Kuseler, Lebacher und Tholeyer Schichten.

Die **Kuseler Schichten** sind eine dreifache Schichtenfolge, die beginnend mit Konglomeraten, roten Schluff- und Sandsteinen mit eingelagerten Tonen von einer Grauzone mit eingeschalteten Kalkbänken überlagert wird. Den Abschluss der Schichtenfolge bildet ein geringmächtiges Konglomerat, das von einer mächtigen Folge von Schluff- Ton- und Sandsteinen überlagert wird.

Die **Lebacher Schichten des Unterrotliegenden** erstrecken sich in einem breiten Band von Niedersaubach über Aschbach, Thalexweiler nach Steinbach und sind ebenfalls dreigeteilt. Der untere Teil besteht aus feinkörnigen, gelbbraunen Sandsteinen und Arkosen. Im mittleren Teil dominieren graue bis grauschwarze Tonsteine, die Konkretionen von Eisenerzen enthalten, die sogenannten „Lebacher Eier“ (Toneisensteingeoden). Den Abschluss dieser Serie bilden feinkörnige, gelbbraune, glimmerreiche Sandsteine.

Die **Tholeyer Schichten des Unterrotliegenden** schließen nördlich davon von Gresaubach nach Dörsdorf an. Sie bestehen ebenfalls aus verschiedenen Sedimentfolgen. Die untere Sedimentschicht setzt sich aus rötlichen bis rötlich weißen Grobsandsteinen und Arkosen zusammen. Darauf lagern graue Tonsteine und glimmerreiche Feinsandsteine. Die oberste Sedimentfolge bilden rote, grobkörnige und konglomeratische Arkosen.

Im Gebiet von Gresaubach, Steinbach und Dörsdorf kommen magmatische Gesteine vor, die als **intermediäre Intrusionen** die Sedimente durchstoßen und sich als Kuppen herausheben (z. B. Großer Horst, Steinberg, Klapperberg).

Sehr kleinflächig sind die **Kreuznacher Schichten** des Oberrotliegenden im Stadtgebiet vertreten. Sie bestehen aus rötlichen Sandsteinen und tonigen Schichten.

Im Bereich des Moritzbergs im randlichen, westlichen Teil des Planbereichs steht der aus einem Basiskonglomerat und Sandsteinen aufgebaute **Mittlere Buntsandstein** des Mesozoikums an.

Im Gebiet nördlich von Dörsdorf, im Stadtgebiet von Lebach sowie im breiten Talbereich der Theel sind **quartäre Lehme, Hangschuttdecken und Terrassenniveaus** des Känozoikums verbreitet.

In den Auebereichen der Flüsse und Bäche finden sich fruchtbare, **quartäre, fluviatile Ablagerungen**.

3.3. Geomorphologie

Das Untersuchungsgebiet ist durch einen häufigen Wechsel der Oberflächenformen gekennzeichnet. Dieses abwechslungsreiche Bild verschiedener Formen ist zum einen auf den geologischen Untergrund zurückzuführen und zum anderen durch die natürliche Erosion sowie das Wirken des Menschen entstanden.

Zwischen Stadtteil Lebach und Heusweiler liegt ein hügeliges Gebiet, dessen Höhen unabhängig von der Geologie im Lebacher Flachniveau um 320 m ü. NN liegen. Nur am Hoxberg mit einer Höhe von 415 m ü. NN sind Reste des 400 m-Flachniveaus erhalten. Das Plangebiet fällt von 400 m ü. NN im Norden bis auf 200 m ü. NN im Bereich der Theelaue ab und steigt von dort aus zur gegenüberliegenden Seite hin wieder auf 300 m ü. NN an.

Die höchsten Punkte des Stadtgebietes Lebach liegen im Bereich der permischen Vulkanite, „Höll“ mit 453 m ü. NN und „Donnerhübel“ mit 451 m ü. NN. Der tiefste Punkt des Planungsgebiets liegt in der Theelaue mit 208 m ü. NN.

Nördlich und südlich der Theel liegt das Lebacher Flachniveau in einer Höhe von 300-320 m ü. NN, die durchschnittliche Geländehöhe des Stadtgebietes Lebach liegt zwischen 200 m und 400 m ü. NN.

Zwischen den einzelnen Erhebungen haben sich Bäche eingeschnitten, so weisen die Hänge oftmals tiefe Kerben (Flöße und Gräben) auf. Durch den Tagebau von „Lebacher Eiern“ verursachte „Schütten“ prägen den Umlandbereich von Gresaubach. Geomorphologisch relevant sind auch die zahlreichen Steinbrüche und Sandgruben nördlich der Theel, die teilweise heute noch betrieben werden. Zwischen Gresaubach und Dörsdorf erkennt man Flachhalden ehemaliger Abbaugelände.

Erwähnenswert ist außerdem eine Zertalung mit kaltzeitlich bedingter Talasymmetrie im Bereich Homesmühle und Niedersaubach, eine Engtalstrecke der Theel bei Knorscheid, ein Blockmeer bei Thalexweiler, eine geomorphologisch wichtige Verwerfung bei Falscheid-Eidenborn-Landsweiler sowie der Übergang von tieferem Gelände über eine deutlich sichtbare Geländestufe ins 400 m-Flachniveau in den Bereichen Höll und Donnerhübel.

3.4. Böden

Durch Verwitterung des geologischen Ausgangsmaterials haben sich im Stadtgebiet Lebach unterschiedliche Bodentypen entwickelt.

Der „Große Horst“ weist auf der Plateaufläche flachgründige Ranker und an den Hängen humose Braunerden sowie Mull-Ranker auf. Am Hangfuß dominieren Parabraunerden. Die Dörsdorfer Hochfläche und das Schaumbergmassiv sind von Mull-Rankern geprägt. Letzte-

res weist auch Braunerden auf. Auf den nach Süden hin anschließenden Theel-Alsbach-Höhen treten mesotrophe Braunerden und Parabraunerden auf. Die Braunerden neigen in trockenen Lagen zur Podsolierung. Im Südwesten (westlich von Hahn) ist eine podsolige Rostbraunerde ausgebildet.

Die Lebacher Talweitung ist in feuchteren Lagen von podsoligen Braunerden und Parabraunerden charakterisiert, in trockeneren Lagen und Hangverflachungen von podsoligen Braunerden und Rostbraunerden. Im Süden, im Bereich des Hoxberg-Elmesberg-Rückens, treten podsolige Rostbraunerden, podsolige und normale Braunerden auf. In den Flusstälern im Stadtgebiet Lebach sind Auenböden ausgebildet, die durch die Sedimente der Bach- und Flussauen gebildet wurden. Südwestlich des Hofgutes Zur Motte sind ökologisch bedeutsame Moorböden ausgebildet.

Allgemein finden sich außerhalb der Siedlungsflächen zum Teil flächenhaft verbreitete Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit im Gebiet des Flächennutzungsplans.

Die unmittelbar in den Siedlungsbereichen vorkommenden Böden sind sogenannte Stadtböden, die durch die starke anthropogene Beeinträchtigung keinen natürlichen Bodentypen mit typischem Profilaufbau zuzuordnen sind.

3.5. Wasserhaushalt

Oberflächengewässer

Die Hauptfließgewässer im Bereich der Stadtgrenzen sind die Theel und die Prims. Die Prims berührt das Stadtgebiet nur an der südwestlichen Grenze. Die Theel tritt im Bereich Thalexweiler in den Planungsraum ein und mündet im Südwesten in die Prims, die wiederum in die Saar mündet. Die Theel ist ab dem Einlauf der Kläranlage Lebach als Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungslast des Landes) eingestuft. Von der östlichen Stadtgrenze bis zum Bolzenberg und wieder ab dem Hofgut zur Motte besitzt die Theel einen mäandrierenden, naturnahen Charakter und hat Retentionsraum zur Verfügung. Im Bereich des Stadtgebiets von Lebach ist die Theel begradigt und kanalisiert; der Retentionsraum stark eingeschränkt.

Der Steinbach, Aschbach (Homesbach) und Saubach (Altwiesbach) führen der Theel das von Norden anfallende Oberflächenwasser, der Mandelbach/Habacher Bach das von Süden kommende Oberflächenwasser zu. Sie sind alle Gewässer III. Ordnung. Weitere Bäche durchziehen den Planungsraum und stellen mit ihren angrenzenden Uferstreifen Lebensräume für eine vielfältige Flora und Fauna zur Verfügung.

Die in der Gewässergütekarte des Saarlandes aufgenommenen Gewässer Saubach und Theel weisen derzeit ein kritisch belastete (Theel) und eine kritisch bis mäßig belastete (Saubach) Güteklasse auf.

Stillgewässer

An stehenden Oberflächengewässern sind die über das gesamte Planungsgebiet verteilten aufgestauten Teiche/Weiher zu nennen, wie z. B. die Fischteiche bei Eidenborn und Landsweiler. Naturnahe Anlagen tragen zur biologischen Vielfalt der Landschaft bei, gliedern und bereichern das Landschaftsbild, erhöhen Erlebnis- und Erholungswert.

Weitere kleinere Stillwässer sind vor allem in den Talauen verbreitet.

Grundwasser

Im Zentrum des Stadtgebiets (Moritzwald, Hahn, Lebach, Jabach, Landsweiler) liegt der Hauptgrundwasserleiter im Bereich des mittleren Buntsandsteins und der Kreuznacher Schichten des Oberrotliegenden mit Sohlflächen über dem Vorfluterniveau, der gute Voraussetzungen für die Wasserversorgung bietet. Zwischen Eidenborn und Landsweiler und

westlich des Hoxbergs erstreckt sich ein weiterer Hauptgrundwasserleiter. Hier lagern Festgesteine von hohem Wasserleitvermögen.

Im südlichen Planungsraum (Knorscheid, Eidenborn, Hoxberg, Falscheid) lagern Festgesteine von geringem Wasserleitvermögen im Bereich der Heusweiler und Kuseler Schichten. Der nördliche Bereich um Gresaubach mit Kohlhof, westlich und südlich von Steinbach und der Bereich um Dörsdorf auf Tholeyer Schichten gehört zu den Festgesteinen mit nennenswertem Wasserleitvermögen. In den Stadtteilen Steinbach, Thalexweiler, Aschbach, Rummelbach, Niedersaubach, im östlichen Teil von Lebach, Pfaffersbescher Schütten und Ebert lagern Festgesteine von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen.

3.6. Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Klimabezirk Südwestdeutschland, Unterbezirk Saar-Nahe. Es zeigt eine subatlantische Ausprägung mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern sowie Niederschlägen zu allen Jahreszeiten.

Die mittleren jährlichen Niederschläge liegen bei etwa 750 mm und somit unter dem Jahresdurchschnitt des Saarlandes. Die Niederschläge verteilen sich fast gleichmäßig über das Jahr, wobei im allgemeinen ein Wintermaximum zu verzeichnen ist.

Die mittlere Jahrestemperatur bewegt sich zwischen +8° und +9° C, die relative Luftfeuchtigkeit beträgt im Mittel des Monats 55%. Die mittlere Zahl der Eis- bzw. Frosttage beträgt 20 bzw. 80, die der Sommertage 20. Die Sonnenscheindauer ist durch starke jahreszeitliche Schwankungen gekennzeichnet. Im Monat Juli werden täglich etwa 7,8 Stunden erreicht, im Monat Dezember nur etwa eine Stunde. Im Jahresmittel liegt die Sonnenscheindauer bei etwa 1.550 Stunden im Raum des Stadtteils Lebach und steigt auf etwa 1.800 Stunden auf den freien Höhen im Norden.

Die Zahl der mittleren Nebeltage liegt bei etwa 50, der Bewölkungsgrad entspricht dem saarländischen Durchschnitt.

Die Hauptwindrichtung ist Westen, die auch von den Geländeverhältnissen im Stadtgebiet Lebach vorgegeben wird. Weiterhin stark vertreten sind Winde aus südwestlichen und östlichen Richtungen.

Ausschlaggebend für die lokalklimatischen Verhältnisse sind Geländegestaltung, Verteilung der Vegetationsdecke, natürliche Gewässer und Bebauung.

Flächen mit höherer Wärmespeicherung bilden Wälder und dicht bebaute Ortslagen. In letzteren wird dies bei fehlender Durchlüftungsmöglichkeit und fehlendem temperatursausgleichenden Grün an heißen Sommertagen zum Problem. Durch eine Tallage wird die Inversionsanfälligkeit solcher Bereiche erhöht, wenn die Luftmassen keine Abflussmöglichkeiten haben. Die Stadt Lebach selbst und Landsweiler sind insbesondere davon betroffen.

Klimatisch begünstigte Bereiche sind sonnenexponierte Flächen (SE-, S-, SW- und W-Hänge). Im Plangebiet sind dies die Hochlagen Höll, Donnerhübel, Steinberg, Ebert und Klinkberg im nördlichen Bereich des Stadtgebiets.

Als **Immissionsschutzwaldbereiche** sind sowohl Bruchwald, Moritzwald, Böschwald im westlichen und der Jabacher Wald im südlichen Plangebiet als auch Dörrenbacher Wald und Wälder um Steinbach einzustufen, die gegen Lärm abschirmen und durch Absorption von Schadstoffen, eine luftverbessernde Wirkung haben.

Kaltluftentstehungsgebiete sind Acker und Grünlandflächen, **Frischlufentstehungsgebiete** sind Waldflächen (Abgabe von Sauerstoff im Zuge der Photosynthese), wie . die großen zusammenhängende Gebiete Bruchwald mit Moritzwald und Hoxberger Wald. Mögliche Kaltluftabflussgebiete sind Auen und Täler, in Lebach insbesondere entlang des Saubachs, der Theel, und des Mandelbachs mit ihren Seitentälern sowie Hanglagen. Möglicher

Kaltluftabfluss im Planungsraum erfolgt zu den niedrigsten Geländeteilen, zur Theelaue. Treten Hindernisse im Talverlauf auf, können sich Kaltluftseen bilden. Engstellen für den Kaltluftabfluss treten im westlichen Planungsraum südlich von Bruchwald und Moritzwald auf, östlich und westlich von Steinbach, westlich der Homesmühle, im Matzenbösch Wald, im Eichenbacher Wald, im Bieseltwald, im Spechenwald, in den Dörrenbacher Schützen, in der Stadt Lebach und südwestlich bzw. westlich des Hoxberges. Problematisch kann die fehlende Abflussmöglichkeit dann werden, wenn neben der Behinderung des Abflusses durch Bauflächen zusätzlich eine Belastung durch stark befahrene Straßen auftritt. Diese dann möglichen negativen Luftbelastungen mit Schadstoffen können auftreten im Kern der Stadt Lebach, teilweise auch entlang der Hauptdurchgangsstraße von Landsweiler und Thalexweiler. Im weiteren Verlauf der B 269 von Thalexweiler nach Aschbach ist mit Kaltluftstaus nicht zu rechnen. Aus lufthygienischen Gründen sollte hier keine weitere Behinderung des Kaltluftstroms durch Bebauung erfolgen.

Die Gleichwiesen östlich des Hofgutes zur **Motte, eine extrem kalte und feuchte Zone**, zeichnen sich durch Kaltluftansammlungen aus. Eine **feucht-kalte Zone** verläuft beidseitig der Theel in einem 100 m Bereich und von Rummelbach bis Lebach in einem 100 m Bereich beidseitig des Saubaches, die vorwiegend windgeschützte Tallagen sind. Es handelt sich bei Strahlungswetter um frischluftführende Talbereiche sowohl tags- als auch nachts mit feucht-kalten und feucht-kühlen Luftmassen, schwache und mäßige Talabwinde sind bei diesen Wetterlagen dominant. Wird der Kaltluftabfluss in diesen Bereichen unterbrochen, so werden negative geländeklimatische Bedingungen mit Bildung von Kaltluftseen hervorgerufen, die durch zeitweilige Dunst- und Nebelbildung sowie hohe Frostgefährdung gekennzeichnet sind.

Eine Übergangszone zwischen mäßig **warmen und feucht kalten Gebieten** liegt überwiegend in Hang- und Hangfußlagen, sowie in den Tal- und Auebereichen von Theel, Saubach und Mandelbach. An den Hanglagen erfolgt durch erhöhte Windgeschwindigkeit gute, in den Tallagen normale Durchlüftung.

Die unbebauten Hochflächen und die locker bebauten Tal- und Hangfußlagen stellen mäßig **warme und durch normale Luftfeuchtigkeit gekennzeichnete Zonen** dar. Ein großflächiges zusammenhängendes Gebiet befindet sich südlich der Theel im südlichen Planungsraum. Zu dieser Zone gehören ebenfalls die geomorphologisch höchsten Lagen über 400 m ü.NN mit den höchsten Erhebungen im Norden des Plangebiets.

3.7. Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation (die Vegetation, die unter den gegebenen Klima- und Bodenbedingungen ohne den Eingriff des Menschen vorherrschen würde) würden im Stadtgebiet von Lebach überwiegend Waldgesellschaften vorkommen. Die Hauptbaumart bildet die Buche. Sie findet optimale Bedingungen auf mittleren bis trockenen Standorten, auf Braun- oder Parabraunerden mit mittlerer bis guter Basenversorgung. Daneben können basenreiche Perlgras-Buchenwälder mit einer artenreichen Krautflora sowie basenärmere Hainsimsen-Buchenwälder und Traubeneichen-Buchenwälder vorkommen. Auf warmtrockenen, feuchten bis nassen Standorten ist die Buche weniger konkurrenzfähig, so dass hier Eichen-Hainbuchenwälder dominieren. In den periodischen Überschwemmungsbereichen der kleineren Bäche wäre unter natürlichen Bedingungen ein Bach-Eschen-Erlenwald anzutreffen, in breiteren Auebereichen und Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser ein Erlenbruchwald. Auf den vom Menschen ausgeräumten Landschaftsteilen, z. B. intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, wäre eine potenziell natürliche Vegetation, bestehend aus Bruchweide, Echte Brombeere, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Himbeere, Hundsrose, Schlehe, Schwarzer Holunder, Vogelbeere, Wasserschneeball, Wolliger Schneeball, Zweigrifflicher Weißdorn, zu erwarten.

Aufgrund der Baumartenzusammensetzung der potenziell natürlichen Vegetation können sich Hinweise für mögliche Pflanzungen von „standortgerechten, einheimischen Gehölzen“ auf verschiedenen Standorten ergeben. Weiterhin können aus dieser Analyse heraus Prognosen zur Biotopneuschaffung und für Weiterentwicklungen von Biotopen angestellt werden. Durch Vergleich mit der heutigen Vegetation können Rückschlüsse über die Stärke des menschlichen Einflusses gemacht werden.

4. Bevölkerung

4.1. Entwicklung der Wohnbevölkerung

Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung gehören zu den wichtigsten planerischen Grundlagen der Stadtentwicklung. Auf Grundlage der Bevölkerungsprognose wird der zukünftige Bedarf an

- Bauflächen
- Versorgungseinrichtungen
- Dienstleistungen und Infrastruktur

ermittelt

Die Bevölkerungsentwicklung, bezogen auf die Bevölkerung, die in der jeweiligen Betrachtungseinheit wohnt, setzt sich zusammen aus:

- -Natürlicher Entwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefälle) und
- -Wanderungen (Saldo aus Zuzügen und Fortzügen).

Da die Gesamtsterblichkeit keine großen regionalen Abweichungen mehr aufzeigt und die Geburtenziffer stark von gesamtgesellschaftlichen Faktoren beeinflusst wird, ist die natürliche Entwicklung schwer zu beeinflussen bzw. nur langfristigen Schwankungen unterworfen. Die Wanderungsbewegungen weisen auf eine Änderung der Anziehungskraft eines Raumes hin und geben auch ein Maß für die Zentralität der Stadt. In nachfolgender Abbildung ist zunächst die Gesamtbevölkerungsentwicklung der Stadt Lebach für die letzten 20 Jahre dargestellt. Die Angaben beruhen auf Daten des statistischen Landesamtes des Saarlandes.

Als besonderen Faktor bei der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung ist dabei in Lebach die Landesgemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zu beachten, seit 2004 die einzige Landesunterkunft im Saarland. Hier können bis zu 1.600 Personen untergebracht werden, was je nach Belegung zu kurzfristigen Schwankungen bzgl. der Einwohnerzahl führen kann.

Nach den Angaben des statistischen Landesamtes hat die Stadt Lebach am 30.06.2005 eine Einwohnerzahl von **20.873**.

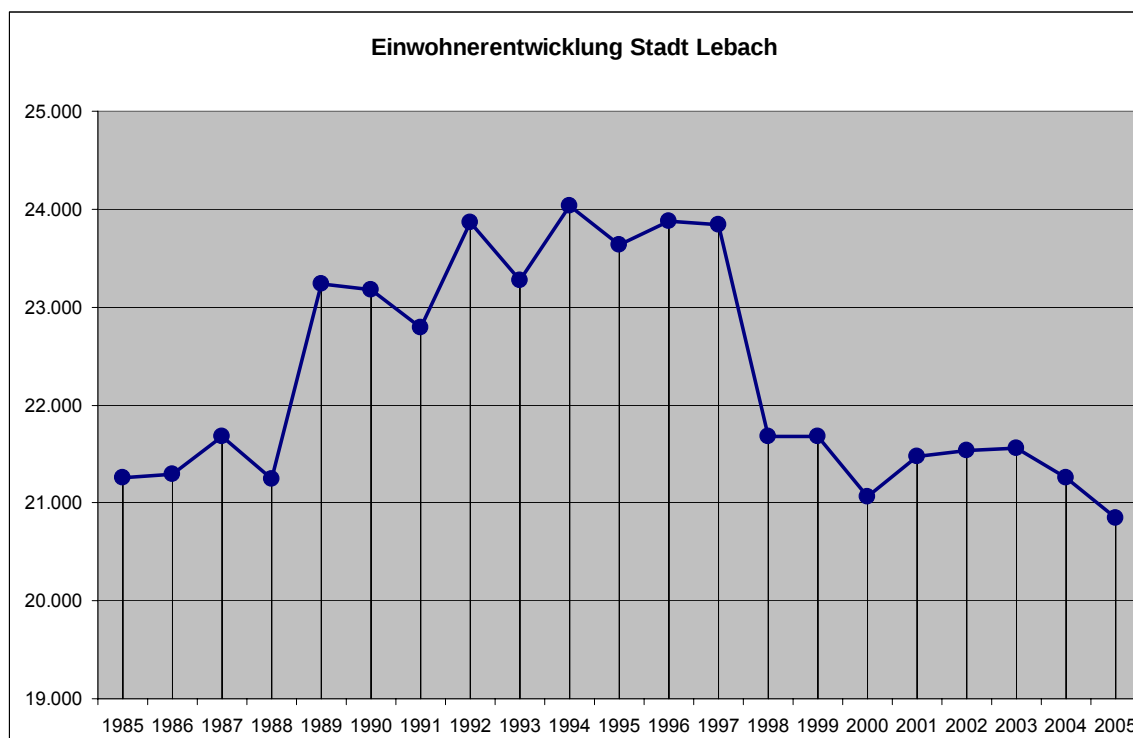


Abb. 8: Einwohnerentwicklung der Gesamtstadt von 1985 bis 6/2005

Quelle: Statistisches Landesamt des Saarlandes (Grafik eigene Darstellung)

Die Betrachtung der Entwicklung der letzten 20 Jahre zeigt eine eindeutige Hochphase im Bevölkerungsstand für die Jahre 1989 bis 1997, die wohl auch eng mit der Öffnung der ehemaligen DDR zusammenhängt. Einen eindeutigen Bruch in der Bevölkerungszahl gibt es von 1997 auf 1998, von 23.840 auf 21.679 Einwohner, mit einem Rückgang von 2.161 Einwohnern (siehe Kap. Wanderungen). In den folgenden Jahren wird die Zahl mit kleineren Schwankungen nach oben und nach unten in etwa gehalten und zeigt erst in den letzten beiden Jahren wieder einen stärkeren Rückgang, der sich anscheinend dem allgemeinen Trend anpasst (siehe Prognose). So ist 2004 mit 21.429 Einwohnern in etwa wieder der Stand von 1985 (21.262 Einwohner) erreicht bei einer zwischenzeitlichen Abweichung von bis zu ca. 3000 Einwohnern (Höchststand 1994 mit 24.038 Einwohnern). Für die letzten 10 Jahre von 1996 bis Mitte 2005 ergibt sich ein Bevölkerungsrückgang von ca. 12,7 %. Allein in den letzten zwei Jahren von 2003 bis 2005 ist ein Bevölkerungsrückgang von 3,3 % zu verzeichnen.

4.1.1. Natürliche Entwicklung

Für die Ermittlung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung werden die Geburten eines Jahres den Sterbefällen gegenübergestellt. Im bilanzierten Zeitraum von 1985 bis 2004 stehen 4420 Geburten 3889 Todesfälle gegenüber. Daraus ergibt sich insgesamt noch eine Zunahme der Bevölkerung aus der natürlichen Entwicklung von 331 Personen in 20 Jahren bzw. ein durchschnittlicher Geburtenüberschuss von 16 Personen im Jahr. In der Zeitreihe ist dabei eine klare Zweiteilung erkennbar. Während von 1985 bis 1994 - insbesondere durch die geburtenstarken Jahrgänge - ein großer Geburtenüberschuss festzustellen ist, gibt es Mitte der neunziger Jahre einen Einschnitt mit fast einer Umkehrung der Verhältnisse in den folgenden Jahren.

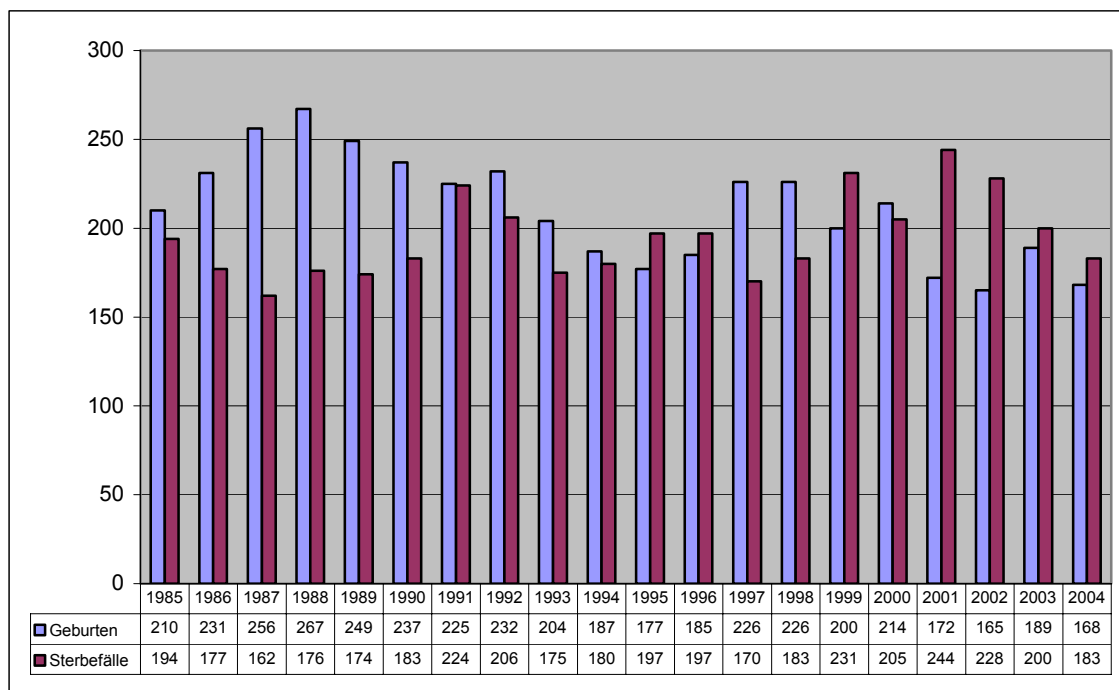


Abb. 9: Natürliche Bevölkerungsentwicklung der Stadt Lebach. Geburten und Sterbefälle von 1985-2004

Quelle: Statistisches Landesamt des Saarlandes (Grafik eigene Darstellung)

Insbesondere die letzten vier Jahre bestätigen auch im Bereich der natürlichen Bevölkerungsentwicklung für Lebach den Trend einer abnehmenden Bevölkerung, der auch saarland- und deutschlandweit festzustellen ist.

4.1.2. Wanderungen

Wanderungsbewegungen haben in der Regel einen größeren Einfluss auf die Gesamtbevölkerungsentwicklung gegenüber der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Das Wandervolumen liegt in der Stadt Lebach um ca. das zehnfache über dem der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und bestimmt daher in entscheidendem Maße das Bevölkerungswachstum bzw. dessen Abnahme.

Da Wanderungen mit der Attraktivität des Raumes in Verbindung mit der politischen und wirtschaftlichen Situation in Zusammenhang stehen, sind diesbezügliche Bewegungen aber auch kurzfristigeren Schwankungen unterlegen als die natürliche Bevölkerungsentwicklung.

Über den gesamten Zeitraum von 20 Jahren betrachtet, ergibt sich eine durchschnittliche Zuwanderung von ca. 2.933 Personen im Jahr bei durchschnittlich ca. 2.906 Wegzügen/Jahr, also ein durchschnittliches Zuwanderungsplus von ca. 27 Personen im Jahr. Die im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr hohe Zahl an Zu- und Wegzügen steht im direkten Zusammenhang mit der Landeswohnsiedlung in Lebach.

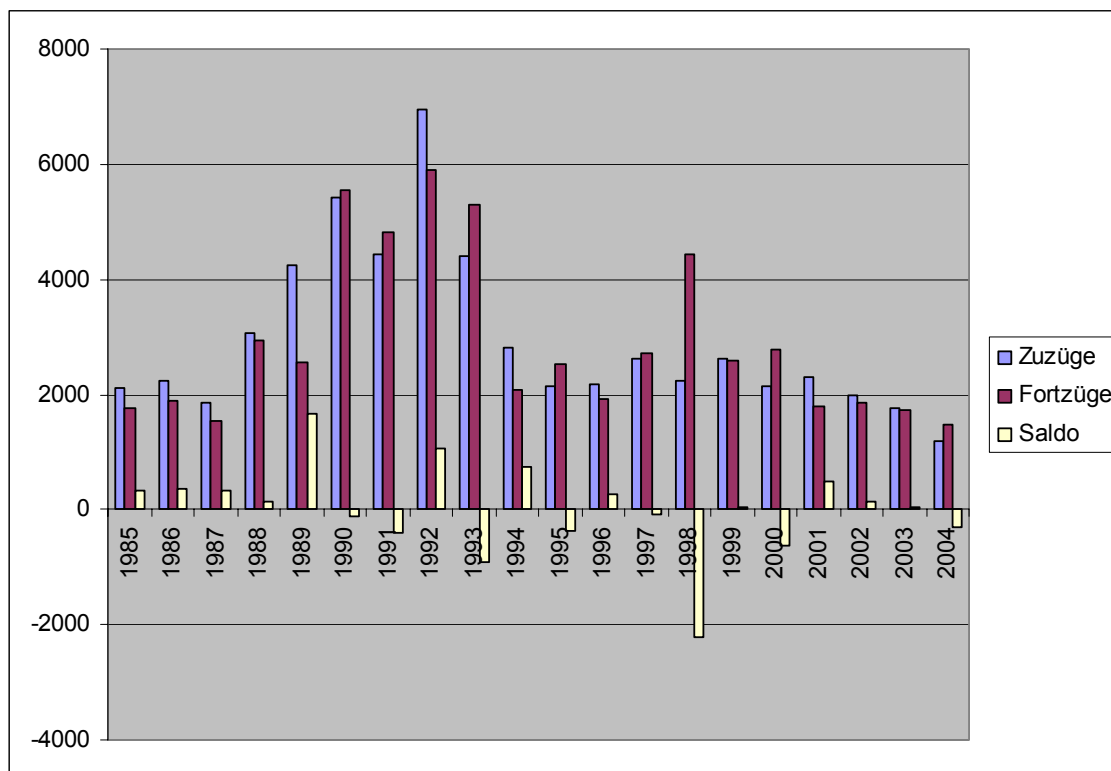


Abb. 10: Wanderungsverhalten der Stadt Lebach von 1985 – 2004, Quelle: (Grafik eigene Darstellung)

Statistisches Landesamt des Saarlandes

Auffallend sind die hohen Zahlen sowohl bei den Zu- als auch bei den Wegzügen in dem Zeitraum von 1989 bis 1993. Der starke Anstieg ist auf den politischen Wandel und die damit verbundene Öffnung der osteuropäischen Länder und insbesondere auf den Fall der Mauer und die Wiedervereinigung Deutschlands in dieser Zeit zurückzuführen. Auch nach Abklingen des ersten Zuwanderungsstroms bleiben die Zahlen auf höherem Niveau als vor der „Wende“.

4.2. Altersstruktur

In der Alterstruktur der Bevölkerung haben sich in den letzten Jahren deutliche Verschiebungen ergeben. Allgemein hat sich das Bild einer Bevölkerungspyramide, mit einem überwiegenden Anteil an jungen Menschen in der Basis und wenigen alten Menschen in der Spitze zu einer „Zwiebel“ gewandelt. Dieser Trend ist auch für die Stadt Lebach festzustellen.

Im Jahr 2001 hatte die Bevölkerungsgruppe der 1- bis 30-jährigen einen Anteil an der Lebacher Gesamtbevölkerung von ca. 33 %, die der 1- bis 20-jährigen von ca. 21 %, die der 30- bis 65-jährigen von ca. 50 % und die der über 65-jährigen einen Anteil von ca. 17 %. Dies entspricht in etwa den Anteilen, von denen das von der sogenannten „Rürup-Kommission“ erstellte Szenario der weiteren Entwicklung des Altersaufbaus in Deutschland ausgeht. Nach diesem Szenario wird in Deutschland der Anteil der unter 20-Jährigen bis 2050 von gegenwärtig 20,6% auf 15,7% sinken. Dagegen wird der Anteil der 65-Jährigen und Älteren von 17,7% auf 30,8% ansteigen. Der Anteil der 80-Jährigen und Älteren wird sich sogar mehr als verdreifachen. Der Altenquotient, das Verhältnis von 65-Jährigen und Älteren zu den 20- bis 64-Jährigen, wird sich von gegenwärtig 28,8% bis etwa 2040 auf rund 57% fast verdoppeln.

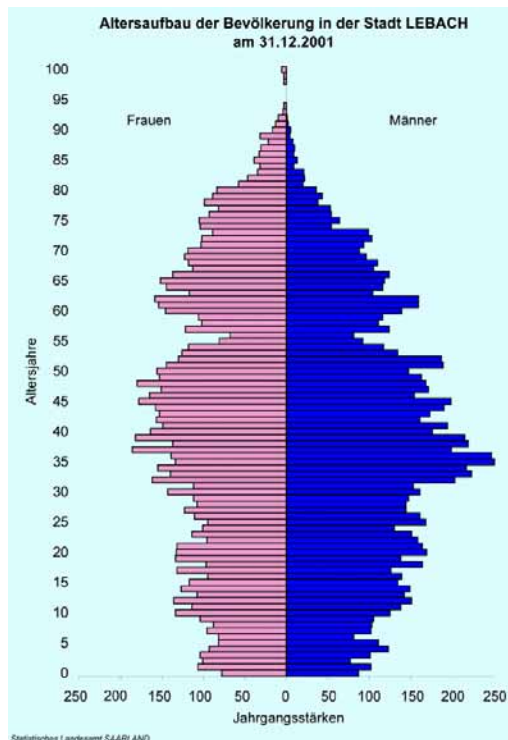


Abb. 11: Alterstruktur der Stadt Lebach, Stand 31.12.2001

Quelle: Statistisches Landesamt

Mit diesen Trends verbunden ist auch eine Reduzierung des Anteils von jüngeren Erwachsenen zwischen 20 und 40 Jahren, die für die Wohnungsnachfrage und die Wohneigen-tumsbildung in Frage kommen.

4.2.1. Prognose

Im Rahmen der Erstellung des LEP „Siedlung“ 1995 wurde zur Ermittlung des Wohneinhei-teinbedarfs seitens der Landesplanung eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 er-stellt. Ausgehend von einem Stand von 24.034 Einwohnern am 01.01.1995 wurde für 2005 ein Minimum von 22.750 und ein Maximum von 23.170 Einwohnern prognostiziert. Mit einer tatsächlichen Gesamtbevölkerung von 20.853 Einwohnern am 30.06.2005 wird das in der Prognose des LEP Siedlung angenommene Minimum noch um 1.897 Einwohner unter-schritten, der damals angenommene grundsätzliche Trend der Abnahme somit bestätigt.

Für eine aktuelle Bevölkerungsprognose kann auf den Demographiebericht der Bertels-mannstiftung zurückgegriffen werden⁸. In einer Studie wurden alle deutschen Städte und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern auf Basis einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 typisiert.

Für das Politikfeld „Demographische Entwicklung/Bevölkerungspotenzial“ ergeben für Le-bach und im Vergleich für den Landkreis Saarlouis und das Saarland insgesamt folgende Indikatorendaten:

⁸ Bertelsmannstiftung: Demographiebericht, ein Baustein des Wegweisers Demographischer Wandel, www.aktion2050.de/wegweiser

Indikatoren des Politikfeldes "Demographische Entwicklung / Bevölkerungspotenzial" für Lebach

	Lebach	Saarlouis	Saarland
Bevölkerung 1996–2003 (%)	–9,7	–1,7	–2,1
Bevölkerung 2003–2020 (%)	–2,1	–2,4	–4,5
Frauenanteil an den 20 bis 34-Jährigen (%)	42,7	48,5	49,2
Fertilitätsindex (%)	6,7	–5,3	–7
Ausländeranteil (%)	12,9	8,7	8,5
Familienwanderung (pro 1000 Ew.)	0,9	4,2	1,2
Bildungswanderung (pro 1000 Ew.)	14,6	1,8	11,7
Durchschnittsalter 2003 (Jahre)	41	42,6	43
Durchschnittsalter 2020 (Jahre)	45,6	47,4	47,6
Median–Alter 2003 (Jahre)	39,7	41,9	42,1
Median–Alter 2020 (Jahre)	46,1	49,1	49,5
Anteil unter 18-Jährige 2003 (%)	18,1	17,8	17,3
Anteil unter 18-Jährige 2020 (%)	14,3	14	13,6
Anteil 60– bis 79-Jährige 2003 (%)	19,5	21,8	22
Anteil 60– bis 79-Jährige 2020 (%)	22	24,9	25,1
Anteil ab 80-Jährige 2003 (%)	3,2	4	4,4
Anteil ab 80-Jährige 2020 (%)	6,8	8,4	8,6

Abb. 12: Prognosedaten der Bertelsmannstudie

Die Prognosedaten bestätigen die Teilhabe der Stadt Lebach an den großräumigen Trends in der Bevölkerungsentwicklung und der Veränderung der Altersstruktur. Diese Trends und die damit verbundenen Auswirkungen auf alle Bereiche der städtebaulichen Planung sind bei allen Planungen und insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu Grunde zu legen.

5. Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur

5.1. Beschäftigtenentwicklung

Die Analyse der Beschäftigtenentwicklung in der Stadt Lebach erfolgt unter Zuhilfenahme der Statistik des Statistischen Landesamts „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort“, zum einen in Hinblick auf die Entwicklung der Gesamtzahl der Beschäftigten, zum andern in Hinblick auf die Entwicklung in unterschiedlichen Wirtschaftssektoren.

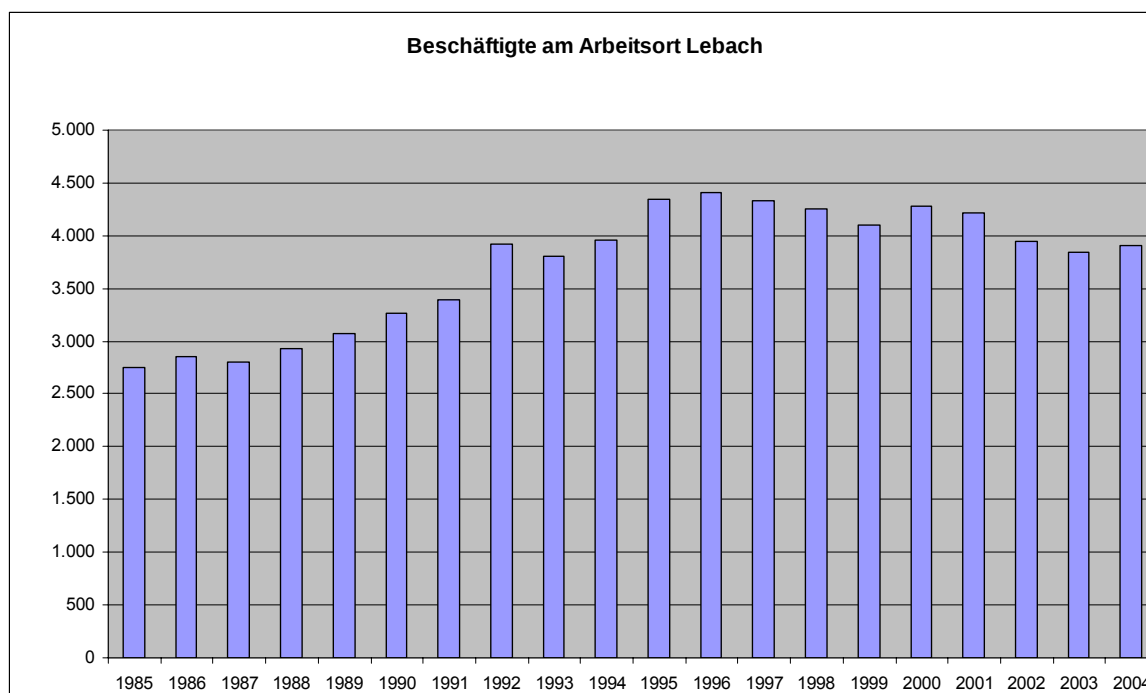


Abb. 13: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort 1985 - 2004

Dabei ist zu bedenken, dass diese Statistik nur ca. drei Viertel aller Erwerbstätigen erfasst. Selbständige, Beamte und Soldaten sowie von der Versicherungspflicht freigestellte Angestellte und Arbeiter können somit nicht berücksichtigt werden. Zur Ausrichtung der Planung ist es jedoch ausreichend eine Grundtendenz zu erkennen, die aus den hier verwendeten Daten auch ersichtlich wird.

Die Entwicklung zeigt einen stetigen Anstieg der Beschäftigtenzahlen bis Mitte der neunziger Jahre, mit einem Höchststand von über 4.000 Beschäftigten in den Jahren von 1995 bis 2001 (4410 im Jahre 1996) und einem Rückgang nochmals unter 4.000 Beschäftigte in den letzten drei Jahren. Der Stand von 3.911 Beschäftigten 2004 entspricht damit in etwa dem Stand von vor 10 Jahren mit 3.955 Beschäftigten. Bezogen auf die 13 Kommunen im Landkreis Saarlouis liegt Lebach damit zwar noch an vierter Stelle, im direkten Vergleich mit der Nachbarstadt Dillingen, die die gleiche Anzahl an Einwohnern hat Lebach nur ein Drittel der Beschäftigten in Dillingen (13.512). Hier besteht also durchaus noch ein Ausbaubedarf in der Schaffung von Arbeitsplätzen, um auch in diesem Bereich der mittelzentralen Funktion gerecht zu werden.

Die Erwerbsquote lag Ende 2004 bei 21.254 Einwohnern und 6.242 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort bei 29 %; werden die in dieser Statistik nicht erfassten Erwerbstätigen hinzugezählt (um 25 % auf ca. 7.802), ergibt sich eine Quote von ca. 37 % und liegt damit deutlich unter der Quote für das Saarland mit 44,6 % im Jahre 2005.

Der Vergleich der Zahlen der Beschäftigten am Arbeitsort und am Wohnort (im Jahr 2004: 3933 zu 6242) weist auf den Überschuss der Auspendler gegenüber den Einpendlern

In der Entwicklung der Beschäftigten in Wirtschaftsabteilungen – am Arbeitsort Lebach – kann die Anpassung der Stadt Lebach an den allgemeinen gesellschaftlichen Wandel in der Wirtschaftsstruktur festgestellt werden.

Beschäftigte in Wirtschaftsabteilungen

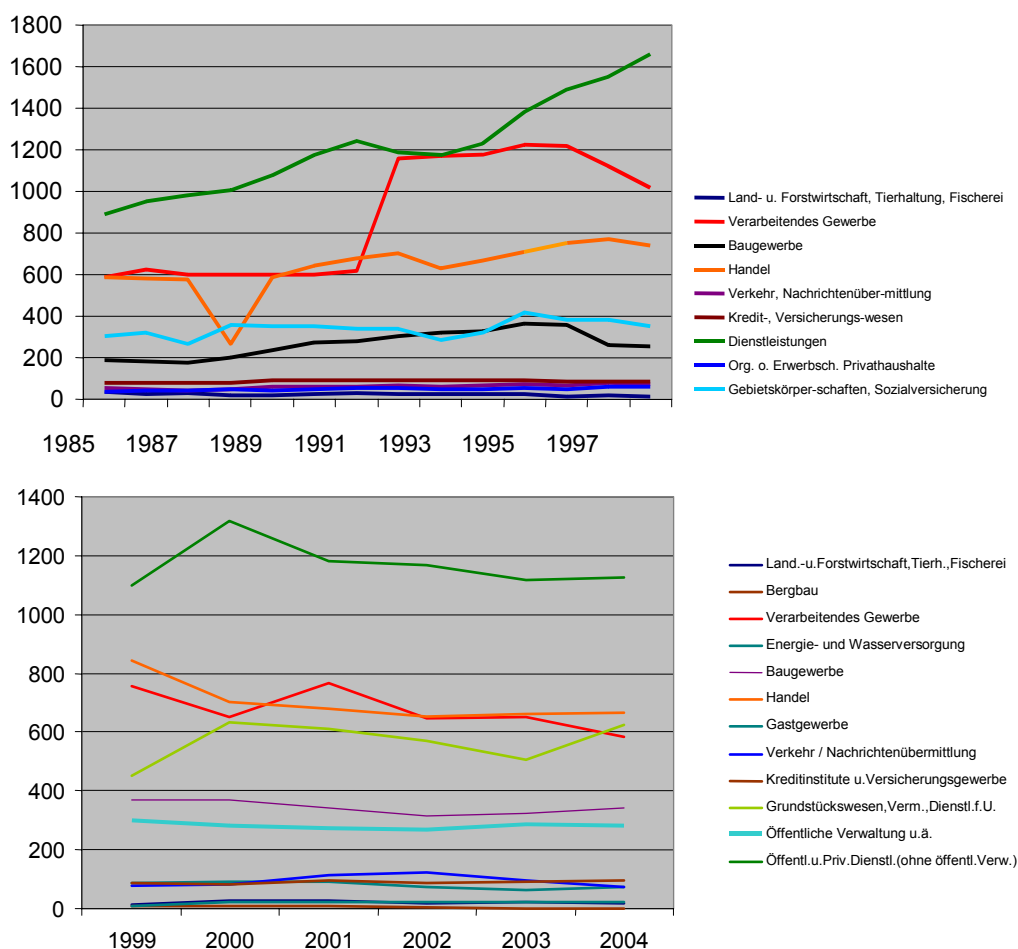


Abb. 14: Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen am Arbeitsort; Quelle: Bauverwaltung Stadt Lebach / Statistisches Landesamt

In der Statistik erfolgte 1999 eine neue Einteilung der Wirtschaftsabteilungen, so dass in Abbildung 10 die Entwicklung der Beschäftigten für zwei Zeiträume getrennt wiedergegeben wird.

Fasst man die Wirtschaftsabteilungen in Sektoren zusammen, zeigt sich dass sich die Wirtschaftsstruktur in Lebach in den letzten Jahren kaum wesentlich verändert hat. Der Anteil des primären Sektors liegt durchgehend bei ca. 1 % (bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten in den dazugehörigen Wirtschaftsabteilungen im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Beschäftigten am Arbeitsort). Das Verhältnis sekundärer Sektor/tertiärer Sektor liegt 1985 schon bei 28%/71%, verschiebt sich dann leicht bis 1995 zugunsten des sekundären Sektors auf 37%/63% und liegt im Jahr 2004 bei 24%/75%. Der tertiäre Sektor hat sich also – in Bezug auf die Beschäftigtenzahlen – in dieser Zeit behauptet und letztlich klar durchgesetzt. Durchgehend die meisten Beschäftigten arbeiten in der Wirtschaftsabteilung der öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

Der prozentuale Anstieg der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in der Zeit von 1985 bis 1995 von 585 auf 1226 um fast 110% steht in enger Verbindung mit der Erschließung der Gewerbegebiete „Heeresstraße“ und „Bommersfeld“, die die Möglichkeiten zur Ansiedlung größerer Betriebe boten.

Der primäre Sektor bestehend aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tierhaltung wird in der Stadt Lebach weiterhin auf dem niedrigen Niveau stagnieren (s. auch Kap. 8.1.3). Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt spielt der Sektor

daher kaum eine Rolle. Seine Bedeutung liegt eher in dem Erhalt der Kulturlandschaft und der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln.

Unter der Voraussetzung der Stabilisierung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, ist davon auszugehen, dass die Beschäftigtenzahlen sowohl im sekundären, als auch im tertiären Sektor insgesamt wieder ansteigen werden. Die Gewerbeflächenpotenziale und auch gewerbliche Möglichkeiten in den innerörtlichen gemischten Bauflächen sind in Lebach noch nicht vollständig ausgeschöpft. Von der Erschließung weiterer verkehrsgünstig gelegener Gewerbegebiete können neue Impulse ausgehen, die das wirtschaftliche Wachstum in der Gemeinde weiter anregen.

5.2. Verteilung der Arbeitsstätten in den Stadtteilen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Aufstellung über die Verteilung der Arbeitsstätten in den einzelnen Stadtteilen.

		Asch- bach	Dörs- dorf	Ei- denb.	Falsch eid	Gre- saub.	Knor- sch.	Lands w.	Le- bach	Nieder saub	Stein- bach	Tha- lexw.	Summe
Handel	Großhandel					1		1	8		1	2	13
	Einzelhandel	17	8	1	4	21	6	17	143	3	12	23	255
	Handelsvertretungen	7	3	2		8		5	10	2	4	3	44
Verkehr	Speditionen, Logistik, Transporte, Kurierdienste		2	2	2	2	1	1	10		3	2	25
	Taxi-, Busunternehmen		2			3			1		1	1	8
	Fahrschulen	1	1						3			1	6
	Autovermietung	1		1					3				4
	Tankstellen								2			3	5
Dienstleistungen	Gaststätten, Bistros, Cafés, Imbiss	4	4		1	9	3	6	49	1	7	8	92
	Hotels, Pensionen								1				1
	Körperpflege	6	2			1	1	5	28	1	3	6	53
	Fotoateliers, Werbung, Graphik, Design		2	1	1	2			7				13
	Gebäudereinigung, Abfallbeseitigung, Wäscherei, Reinigung		2		1	1			8			1	13
	Verlagsgewerbe					1			4				5
	Gesundheitswesen	2	2		1	4	1	2	56		1	3	72
	Veterinärwesen, Tierpflege				1				3			1	5
	Rechtsberatung								8				8
	Steuerberatung	1				4			8			2	15
	Wirtschaftsprüfung und Beratung		1	2	1				4	1	1	1	11
	EDV, Computer, Telekommunikation, Kopien	5	3	3	2	3	1	2		1	1		21
	Personalvermittlung							1	2				3
	Immobilien								13				13
	Kino, Unterhaltung, Bücher, Reisen, Sport, Hobby								16				16
	Baubetreuung					2			4				6
	Post, Paketdienste								2				2
Kreditinstitute, Versicherungs-gewerbe	Kreditinstitute	2	2			2		2	3		2	2	
	Filialen von ortsfremden Kreditinstituten, Bausparkassen								2				2
	Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten	3	5	4		4	2		17			3	38
Handwerk	Baugewerbe (Innen-, Hoch-, Tiefbau)	7		2	1	1		2	1			1	15
	Metallverarbeitung	2	2			3	1		2				12
	Holzverarbeitung	2	4			2		2	5		1	2	17
	Betonverarbeitung	1				1			2		1	1	6
	Keramikverarbeitung		1			2			1			1	5
	Steinverarbeitung										1		1
	Rohre								3				3
	Vermietung, Vertrieb, Montage	5			2			2	10			2	31

		Asch- bach	Dörs- dorf	Ei- denb.	Falsch eid	Gre- saub.	Knor- sch.	Lands w.	Le- bach	Nieder saub	Stein- bach	Tha- lexw.	Summe
	Produktion von Werkzeugen, Ma- schinen	2				1		2	3				8
	Maler, Lackierer		1						3			2	6
	Gas, Wasser, Heizung							2	5		2		9
	Elektro, Elektronik		2	1		1	1	2	8	1	2	4	22
	Feinmechanik								1				1
	Fassade, Wand								5			1	6
	Garten, Landschaft	1										1	2
	Reparatur Kfz, Schuhe	1	1						4				6
	Herstellung v. Lebensmitteln											1	1
Sons- tige		1			5	5	3	10	19	1		5	49
INSGE- GE- SAMT		71	50	19	22	84	29	64	488	11	43	83	964

Abb. 15: Verteilung der Arbeitsstätten innerhalb der Stadtteile

Quelle: Stadtverwaltung Lebach Stand: Februar 2001

Die Tabelle zeigt, dass von einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur ausgegangen werden kann und die Bevölkerung zudem auf ein breitgefächertes, vielfältiges Arbeitsplatzangebot zugreifen kann. Nur in Niedersaubach/Rümmelbach und Steinbach gibt es im Verhältnis Einwohner zu Arbeitsstätten zu wenige Arbeitsstätten. Der Stadtteil Lebach übernimmt mit ca. 50 % aller Arbeitsstätten auch in diesem Bereich seine ihm obliegende zentrale Funktion. Knorscheid sticht mit einem überdurchschnittlichen Arbeitsstättenanzahl bezogen auf die örtliche Bevölkerungszahl hervor.

In den anderen Stadtteilen liegt ein insgesamt ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Bevölkerungsstand und der Anzahl an Arbeitsstätten vor.

5.3. Landwirtschaftliche Betriebe

Die allgemein festzustellende Umstrukturierung der Arbeitsplätze in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen zeigt sich sehr deutlich in der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft hat im Saarland insgesamt nur eine geringe gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Nur 1,1 % der Erwerbstätigen arbeitet in der Landwirtschaft, die insgesamt nur 0,3 % des Bruttoinlandsproduktes des Saarlandes erwirtschaftet⁹. Der Rückgang der Beschäftigten in diesem Bereich geht einher mit einem Rückgang der Anzahl der Betriebe und einer Vergrößerung der dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen. Gab es saarlandweit 1991 noch 2.957 landwirtschaftliche Betriebe, so waren es 2003 nur noch 1.927. Im Bereich der Stadt Lebach befanden sich 1971 noch 321 landwirtschaftliche Betriebe, davon allein ca. 60 % mit einer Betriebsfläche bis 5 ha. Mit Stand Februar 2001 sind noch 49 Betriebe in Lebach ansässig, die sich wie folgt verteilen:

⁹ Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland, MfU (Hrsg), Juni 2001

Stadtteil	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe unterteilt nach Größe (in ha)																Insgesamt		
	< 5 ha		5-10		10-20		20-40		40-60		60-80		80-100		<100		Keine Angabe		
	H	N	H	N	H	N	H	N	H	N	H	N	H	N	H	N	H	N	
Aschbach					2		1						1		1				5
Doersdorf															1				1
Eidenborn					1		1			1									3
Falscheid							1		1	2	1								5
Gresaubach				1									1				3		5
Knorscheid		1					1												2
Landweiler							1						2		1		1	1	6
Lebach							2	1	2		2				2				9
Niedersaubach		2			1		1		2		1		1		1				9
Steinbach					1		1								1				3
Thalexweiler																	1		1
INSGESAMT		3		1		5	3	7	5	3	3	1	5		7		5	1	49

Abb. 16: Haupterwerbsbetriebe (H) und Nebenerwerbsbetriebe (N) in Lebach

Quelle: Stadtverwaltung Lebach, Stand Februar 2001

Von den 49 Betrieben im Lebacher Stadtgebiet insgesamt werden 23 (47%) im Haupterwerb und 26 (53%) im Nebenerwerb bewirtschaftet. Damit liegt der Anteil der Haupterwerbsbetriebe über dem Landesdurchschnitt von 38%. Auch die durchschnittlich bewirtschaftete Fläche liegt bei den Haupterwerbsbetrieben in Lebach mit ca. 99 ha über dem Landesdurchschnitt von ca. 72 ha (bei einer durchschnittlichen Größe in den alten Bundesländern von ca. 29 ha). Ca. 60 % der Betriebe besitzen eine Betriebsfläche über 40 ha; fünf Haupterwerbsbetriebe liegen mit ihrer Betriebsfläche sogar über der Größe von 150 ha landwirtschaftlicher Fläche. Die Nebenerwerbsbetriebe haben in Lebach eine durchschnittliche Größe von ca. 26 ha bei ca. 16 ha Durchschnittsgröße im Saarland. Bei nur vier Betrieben mit einer Größe unter 10 ha erscheint eine rentable Bewirtschaftung der Lebacher landwirtschaftlichen Betriebe gegeben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Anzahl der Betriebe mittelfristig nicht in großen Maßen weiter verringern wird. Die vorliegenden Zahlen von 2005 belegen diese Annahme, wenn auf Grundlage der 'Erhebungsbögen zur Tierseuchenkasse' noch 22 Haupterwerbsbetriebe und sogar 45 Betriebe, die entweder im Nebenerwerb oder als Hobby Landwirtschaft betreiben, in der Stadt Lebach gezählt werden können.

Ein Zusammenhang von Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den Stadtteilen und Lage des Stadtteils im Strukturraum (Randzone des Verdichtungsraums – ländlicher Raum) ist nicht zu erkennen. Die Notwendigkeit der Darstellung von Dorfgebieten, als Darstellung der besonderen Art der baulichen Nutzung von Mischgebieten, wie sie im bisher wirksamen Flächennutzungsplan in mehreren Stadtteilen vorgenommen wurde, wurde überprüft (siehe Ziele Gewerbe/Landwirtschaft).

5.4. Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des privaten Bedarfs

Die Versorgung der Einwohner der Stadt Lebach mit Gütern und Dienstleistungen des privaten Bedarfs erfolgt:

- durch den Handel (Einzel- und Großhandel und Handelsvermittlung)
- durch private Dienstleistungsunternehmen wie Kreditinstitute, Gaststätten, Anwälte etc.

Zu unterscheiden sind die Versorgungseinrichtungen für den täglichen, kurzfristigen Bedarf – in erster Linie die Nahrungs- und Genussmittel –, die in allen Stadtteilen zur Grundversorgung vorhanden sein sollten, sowie die Versorgungseinrichtungen für den periodischen Bedarf, der mindestens im zentralen Ort befriedigt werden sollte.

Stadtteil	Anzahl der Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf	Anzahl der Versorgungseinrichtungen für den periodischen Bedarf	gesamt
Aschbach	7	3	13
Dörsdorf	6	2	8
Eidenborn	1	0	1
Falscheid	0	0	0
Gresaubach	6	1	7
Knorscheid	0	0	0
Niedersaubach	0	1	1
Landsweiler	3	6	9
Lebach	20 (36 %)	17 (48 %)	37 (40%)
Steinbach	5	2	7
Thalexweiler	8	4	12
INSGESAMT	56	36	92

Abb. 17: Anzahl der Versorgungseinrichtungen, Quelle: Stadtverwaltung Lebach, Stand Februar 2001

In der Beurteilung der Versorgungssituation nimmt der Einzelhandel eine zentrale Stellung ein. Zur Situation des Einzelhandels in Lebach sowie zu möglichen Konzepten der diesbezüglichen Entwicklung liegen zwei Gutachten vor, die im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofsumfelds im Zusammenhang mit der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs in diesem Bereich erstellt wurden.¹⁰

Grundsätzlich wurde zunächst nachgewiesen, dass das Mittelzentrum Lebach seine ihm von der Landesplanung zugewiesenen Aufgaben als Versorgungszentrum für den Verflechtungsraum (10 Stadtteile plus die Unterzentren Eppelborn und Schmelz mit insgesamt ca. 57.300 Einwohnern) nur unzureichend wahrnimmt und wesentliche Teile der Kaufkraft in benachbarte Unterzentren sowie Mittelzentren abfließt.

Als Ausgangspunkt für ein Einzelhandelskonzept wurden 2004 folgende Zahlen bzgl. des Einzelhandels in Lebach ermittelt:

	Stadtteil Lebach	sonstige Stadtteile	Summe
Zahl der Geschäfte	119	46	165
Verkaufsfläche	24.291 m ²	2.029 m ²	26.320 m ²
Leerstände Anzahl	16	3	19
Fläche	2.040 m ²	1.130 m ²	3.170 m ²

Abb. 18: Zahl und Größe der bestehenden Einzelhandelsbetriebe, Quelle: isoplan-Erhebung 2004

Abgesehen von den einwohnerschwachen Stadtteilen Eidenborn, Falscheid und Niedersaubach kann die Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs als gesichert angesehen werden. Indem die Stadtteile von Ansiedlungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe verschont blieben, konnten sie sich ihren dörflichen Charakter bewahren. Großflächiger Einzelhandel ist ausschließlich im Zentralort Lebach angesiedelt.

Der Anteil des großflächigen Einzelhandels an der Gesamtverkaufsfläche liegt nach Realisierung des Projekts im Bahnhofsbereich bei ca. 63 %, knapp über dem Landesdurchschnitt im Saarland.

Wenn auch die Möglichkeiten der planungsrechtlichen Steuerung der Entwicklung des Einzelhandels gering sind, liegen dem Flächennutzungsplan bestimmte Zielvorstellungen zu Grunde. So soll die mittelzentrale Funktion der Stadt Lebach im Wettbewerb mit konkurrierenden Standorten gestärkt werden, zugleich die Nahversorgung in den Stadtteilen nachhaltig gesichert werden. Großflächige Ansiedlungen an nicht-integrierten Standorten für

¹⁰ isoplan: Einzelhandelsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kaufland Lebach“, Saarbrücken 2003 und isoplan: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lebach/Saar, Saarbrücken, 2004

Waren des täglichen Bedarfs und innenstadtrelevante Sortimente sollten ausgeschlossen werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans, insbesondere von Gewerbegebieten, gemischten Bauflächen und Sondergebieten, schaffen die Voraussetzungen zur Vergrößerung der Verkaufsflächen, zur Aufwertung und Belebung der Innerortsbereiche (Funktionsmischung), zur Sicherung der Nahversorgung und zur bedarfsgerechten Steuerung großflächigen Einzelhandels. Weitergehende Maßnahmen müssen im Rahmen eines Stadtmarketings und City- bzw. Flächenmanagements ergriffen werden.

Innerhalb des Flächennutzungsplanes sind für die privaten Handels- und Dienstleistungsbetriebe keine besonderen Flächen zu sichern, da sie innerhalb der dargestellten Misch- und Wohnbauflächen allgemein zulässig sind. Kommt es zu einer Konzentration von privaten Handels- und Dienstleistungsbetrieben, wie entlang der Hauptdurchfahrtsstraßen oder auf extra dafür konzipierten Plätzen, so werden diese Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die Notwendigkeit der Darstellung von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel ergibt sich für drei bestehende Betriebe im Stadtteil Lebach an der Dillinger Straße, an der Saarbrücker Straße (jeweils Nahrungs- und Genussmittel) und an der Heeresstraße (Elektromarkt) aufgrund erheblicher Auswirkungen auf die infrastrukturellen Einrichtungen, auf den Verkehr, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich. Eine weitere Darstellung zweier Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel ist im Bereich des Bahnhofs in Lebach vorgesehen (s. Kap. 6.4). Dies steht im Zusammenhang mit der Neuordnung und -gestaltung des gesamten Bahnhofsumfeldes. Die Ansiedlung eines solchen Betriebes soll dabei die Funktion eines Hauptanziehungspunktes für das gesamte Gelände übernehmen.

6. Planinhalte

Auf der Grundlage der o.g. Datenerfassung, die durch weitere Bestandserhebungen vor Ort sowie Analysen weiterer Fachplanungen ergänzt wird, werden die einzelnen planungsrelevanten Sektoren der Gemeinde analysiert und Konflikte ermittelt. Die jeweils ermittelten planerischen Lösungsmöglichkeiten werden in der Plankonzipiert. Insbesondere werden folgende Felder der Planung in der Begründung abgearbeitet:

Unter Zugrundelegung der bisherigen Untersuchungsergebnisse und ermittelten Daten werden im Folgenden die Planinhalte erläutert, so wie sie in der Planzeichnung des Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Erläuterungen orientieren sich an den in § 5 Abs.2 BauGB vorgegebenen Themenfelder möglicher Darstellungen.

6.1. Wohnbauflächen

Die Wohnung gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Es muss deshalb vorrangiges Ziel der kommunalen Wohnungspolitik sein, im Rahmen der Daseinsvorsorge die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, indem allen Haushalten menschenwürdige Wohnbedingungen gesichert werden (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dies bedeutet, dass die öffentliche Planung darauf ausgerichtet sein muss, die Vorstellungen der Wohnungsnachfrager mit einem differenzierten Wohnungsangebot zu befriedigen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass zum einen Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden, um Einfluss zu nehmen auf die unerwünschten regionalen, verkehrlichen und finanziellen Konsequenzen einer Abwanderung der Wohnbevölkerung aus Lebach in andere Gemeinden. Zum anderen soll hinsichtlich beschränkter Flächenressourcen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der Landschaftsqualitäten gemäß § 1a Abs. 1 BauGB vollzogen werden, um damit zu gewährleisten, dass die Lebensqualität der Bevölkerung insgesamt erhalten bleibt. Zudem muss die geplante Entwicklung der Stadt vereinbar sein mit der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur.

Sie muss reagieren auf die oben dargelegten Prognosen des Bevölkerungsrückgangs und der altersstrukturellen Veränderungen.

In der Darstellung der Wohnbauflächen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans werden bestehende und geplante Wohnbauflächen unterschieden.

6.1.1. Bestehende Wohnbauflächen

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen bezeichnen Gebiete, in denen die Wohnnutzung überwiegt und auch zukünftig überwiegen soll. Die Flächen sind dabei – gemäß § 1 Abs.1 BauNVO - nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt, d.h. es lassen sich alle nach der BauNVO möglichen Baugebiete in Bebauungsplänen daraus entwickeln.

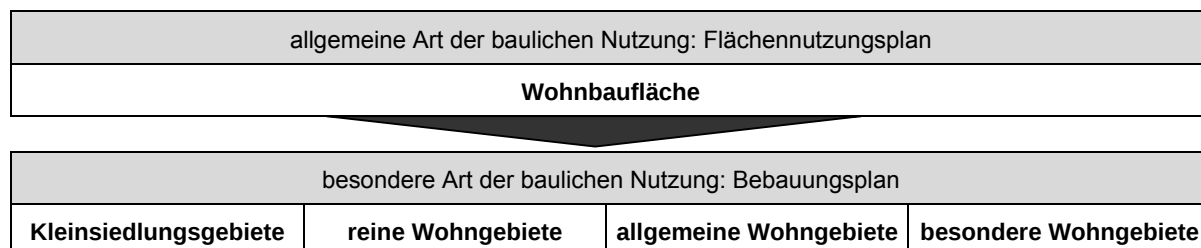


Abb. 19: Entwicklungsmöglichkeiten aus der Darstellung „Wohnbaufläche“ durch den Bebauungsplan

Die als Wohnbauflächen dargestellten Gebiete dienen nicht ausschließlich dem Wohnen. Vielmehr können auch – teilweise nur ausnahmsweise - Läden, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe oder Dienstleistungsbüros wie auch Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in diesen Gebieten bereits bestehen und zugelassen werden.

In den Darstellungen als „bestehende Wohnbaufläche“ sind mehrere bereits genehmigte Flächennutzungsplanteiländerungen integriert, durch die jeweils geplante Wohnbauflächen dargestellt wurden. Die Teiländerungen:

Stadtteil	Name	Bekanntmachung	Größe
Aschbach	An der Steinstraße	24.12.1997	ca. 1,4 ha
Dörsdorf	Vor dem Grundsberg	19.01.2001	ca. 2,0 ha
Gresaubach	Am Freibad	20.12.2002	ca. 1,5 ha
Landsweiler	Oben am alten Strichen	19.01.2001	ca. 1,6 ha
Steinbach	Vor dem Imborn-Auf der Sieber	21.02.2001	ca. 1,1 ha
Thalexweiler	Auf Bammerst mittlere Gewann	29.11.2000	ca. 2,3 ha.
Lebach	Tuchbleich	24.09.1997	ca. 0,4 ha
	Seminarweg	20.05.2005	ca. 1,5 ha
Niedersaubach	In der Hold	13.12.2002	ca. 1,5 ha
	Auf Merscheid	19.01.2000	ca. 4,0 ha

wurden vollständig in die II. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Die Teiländerung:

Stadtteil	Name	Bekanntmachung	Größe
Lebach	Am Weiherberg	09.12.1998	ca. 17,5 ha

wurde in der vorliegenden Fortschreibung zurückgenommen. Die Wohnbaufläche wurde in verschiedenen Teilabschnitten so umgesetzt, dass eine Weiterführung nach Süden nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus ist in diesem Bereich zur Südumgehung hin aufgrund der topographischen Verhältnisse eine weitere Erschließung nicht realisierbar. Zur Klarstellung

der gewünschten Nutzungsentwicklung und des Nichtvorhandenseins etwaiger Reserveflächen soll die bereits genehmigte Darstellung Wohnbaufläche für einen Streifen von ca. 4 ha zurückgenommen und entsprechend der derzeitigen und zukünftig gewünschten Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung:

Stadtteil	Name	Bekanntmachung	Größe
Niedersaubach	Auf Merscheid	19.01.2000	ca. 4 ha

wird ebenfalls zurückgenommen. Durch einen Bebauungsplan war nur ein geringer Teil dieser geplanten Wohnbaufläche von ca. 0,3 ha in Anspruch genommen worden. Die restliche Fläche wurde bisher nicht umgesetzt. Würde die Darstellung übernommen werden, wäre die Fläche in einem Umfang von 3,7 ha als Reservefläche und damit als Baulücken auf den Gesamtwohnungsbedarf des Nahbereichs anzurechnen. Durch die geänderten Rahmenbedingungen für den zukünftigen Wohnungsbau (s. unten) wäre mit der vollständigen Übernahme der geplanten Wohnbauflächen eine Eigenentwicklung der übrigen Stadtteile kaum mehr möglich.

Im Anhang befindet sich eine Auflistung aller Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB, rechtskräftig festgesetzte Wohngebiete enthalten und entsprechend in den Darstellungen des Flächennutzungsplans integriert sind.

Die Darstellungen der bestehenden Wohnbauflächen erfolgt auch in Abgrenzung zu sonstigen Flächennutzungen u.a. auch zu Flächen für die Landwirtschaft. Von den Darstellungen des Flächennutzungsplans unberührt bleiben die Regelungen der §§ 34 und 35 BauGB, d.h. mit der Darstellung bestehender Bauflächen erfolgt keine Abgrenzung von Innenbereich zu Außenbereich. Durch eine eher restriktive Bauflächendarstellung soll aber darauf hingewirkt werden, dass fingerartige Siedlungserbietungen, die im Falle der Anwendung des § 34 Abs.4 BauGB möglich sind, von vornherein unterbunden werden.

In allen Stadtteilen von Lebach haben die bestehenden Wohnbauflächen den größten Anteil an der jeweiligen Siedlungsfläche. Insgesamt werden ca. 506 ha als bestehende Wohnbaufläche dargestellt; dies entspricht einem Anteil von ca. 8 % an der Stadtgebietsfläche.

6.1.2. Wohnungsneubedarf

Die künftige Entwicklung des Wohnungsmarktes hängt von unterschiedlichen Nachfragebedingungen ab. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklungsprognose für Lebach ist davon auszugehen, dass die Einwohnerzahl insgesamt – auch bei möglichen Wanderungsgewinnen – weiter sinken wird. Aber auch bei sinkender Bevölkerungszahl ergibt sich aber für die nächsten 15 Jahre für Lebach ein Bedarf an neuen Wohnungen. Dabei kann es sich handeln um:

- Ergänzungsbedarf aus der innergemeindlichen Verbesserung von Wohn- und Arbeitsverhältnissen bzw. der Verringerung der Belegungsdichte pro Wohneinheit,
- Ersatzbedarf infolge von Sanierungsmaßnahmen und Gebäudeabbrüchen.

Den größten Unsicherheitsfaktor bei der Vorausschätzung vom Wohnungsbedarf stellt dabei die gesamtwirtschaftliche Entwicklung dar. Zudem sind die Zahl und die Struktur der Haushalte sowie die wachsenden Wohnflächenansprüche zu berücksichtigen. Die wohlstandsbedingte Zusatznachfrage nach Wohnraum wurde besonders durch die Zunahme der real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte verstärkt. Des Weiteren ist mit einem Bedarf an Wohnbauflächen im Hinblick auf die Verringerung der Belegungsdichte pro Wohneinheit zu rechnen. Insbesondere die Tendenzen zu Ein- bzw. Zwei-Personenhaushalten führen dazu, dass die Zahl der Haushalte noch steigt, während die Bevölkerungszahl bereits sinkt.

Lebach	1999	2004
Bevölkerung	21.683	21.254
Wohnungen	8.014	8.512
Belegungsdichte	2,7	2,5

Abb. 20 Veränderung der Belegungsdichte

Da die Belegungsdichte in Lebach 2004 mit 2,5 Personen pro Wohnung gegenüber dem Landesdurchschnitt von 2,13 noch relativ hoch liegt, wird darin ein besonders hohes Bedarfspotenzial gesehen.

Nach der Projektion des Statistischen Bundesamtes erreicht die Anzahl der Privathaushalte in Deutschland im Jahre 2010 ihr Maximum und beginnt danach zu sinken. Weitere Prognosen bezogen auf die gesamte Bundesrepublik¹¹ gehen davon aus, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,25 Personen in 2000 auf 1,95 in 2025 fallen wird. Gleichzeitig wird die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf von 38 m² in 2000 auf 41 m² in 2010 ansteigen. Dem daraus resultierenden Wohnungsbedarf steht in der gesamtdeutschen Tendenz die schrumpfende Bevölkerung gegenüber.

Vorgaben der Landesplanung

Wie oben dargelegt (siehe Kap. 2.1) enthält der neue Landesentwicklungsplan „Siedlung“ (Entwurf vom Oktober 2005) konkrete Zielvorgaben für die Wohnsiedlungstätigkeit. Nach Berechnungen des Ministeriums für Umwelt (MfU) als Genehmigungsbehörde des Flächennutzungsplans ergibt sich auf Grundlage der Einwohnerzahlen und den Zielvorgaben pro 1000 Einwohner und Jahr für nach Lage der Stadtteile für Lebach ein Bedarf von **633** Wohneinheiten bis zum Jahr 2020.

Baulücken

Um zum einen eine kontrollierte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und um zum anderen eine Inanspruchnahme von Freiraum zu vermeiden, sollen im Hinblick auf eine wirtschaftliche Erschließung erschlossene Baugebiete und bereits erschlossenen Einzelgrundstücke gegenüber der Ausweisung und Erschließung neuer Bauflächen bevorzugt werden. Vorhandene Wohnbaulandreserven in Baulücken im Sinne dieses Landesentwicklungsplanes sind auf den festgelegten örtlichen Wohnungsbedarf anzurechnen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann daher nur der darüber hinausgehende Wohnungsbedarf dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Als Baulücken im Sinne des Landesentwicklungsplans (Entwurf 2005) gelten alle baureifen Grundstücke.

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind,
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie
- innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen.

Die Baulücken in diesen Gebieten sind zu 100 % auf den örtlich festgelegten Wohnungsbedarf anzurechnen.

Nicht anzurechnen sind Baulücken:

- die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB liegen;

¹¹ vgl. Mäding 2000 in : Schröter 2001, S.93

- die nur unter Bergschadenersatzverzicht bebaut werden können oder Baulücken in Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht bzw. im Zeithorizont des Planes umgehen wird.

Nach den Berechnungen des MfU ergeben sich für die Stadt Lebach insgesamt **343** Baulücken in Bebauungsplangebieten, die zu 100 % auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen sind.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Stadtteile:

Da die weitere Entwicklung des Bergbaus im Saarland derzeit nicht vorhersehbar ist und grundsätzlich auch ein relativ kurzfristiges Einstellen des Abbaus möglich erscheint bzw. die Geltungsdauer des Flächennutzungsplans über die Einwirkungszeit hinausgeht, werden auch die Baulücken im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus mit aufgerechnet. Damit verbunden ist die Annahme, dass auch neue Bauflächen in diesen Bereichen im ausgewiesen werden sollten.

Verteilung der Wohneinheiten

Bei einem errechneten Bedarf von ca. 633 WE abzgl. der 343 Baulücken in bestehenden Bebauungsplänen, steht der Stadt Lebach auf der Grundlage des „neuen“ LEP „Siedlung“ ein Kontingent von **290** Wohneinheiten zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Verteilung der Wohneinheiten soll gemäß Ziffer 34 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans „Siedlung“ auf dem jeweiligen zentralen Ort, hier der Stadt Lebach liegen.

Bei einer Mindestsiedlungsdichte von mind. 30 Wohneinheiten pro Hektar im Mittelzentrum Lebach sowie von mind. 20 WE pro Hektar im Nahbereich (s. Ziffer 39 des Entwurfes des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 28. Oktober 2005) können im zentralen Ort rd. 6,5 ha neuer Wohnbaufläche und im Nahbereich insgesamt rd. 4,8 ha neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Zusammen genommen sind damit also rd. **11,3 ha** neuer Wohnbauflächen darstellbar.

Da Wohnungen grundsätzlich auch innerhalb gemischter Bauflächen entstehen können und sich innerhalb gemischter Bauflächen die Dichtevorgaben für Wohneinheiten pro ha aber halbieren, wird für eine Verteilung der neuen Baugebietsflächen auf die Stadtteile der in ha ermittelte Flächenbedarf in mögliche Wohneinheiten umgerechnet. Damit ergeben sich aus 6,5 ha Fläche 195 WE für Lebach und aus 4,8 ha Fläche 96 WE für die übrigen Stadtteile.

Um jedem Stadtteil eine Eigenentwicklung zu gewährleisten werden diese 96 WE in Übertragung der Berechnungsansätze des LEP-Siedlung, d.h. in Betrachtung der Einwohnerzahlen, der örtlichen Baulückenzahl und der Lage an einer Siedlungsachse, und unter Berücksichtigung besonderer Situationen einzelner Stadtteile, auf die verschiedenen Orte verteilt.

	Einwohner, Stand 31.12.05	anrechenbare Baulücken	Wohneinheiten bis 2020
Aschbach	1698	16	12
Dorsdorf	1330	11	10
Eidenborn	725	7	10
Falscheid	567	2	10
Grossbach	1081	72	0

Abb. 21: Baulückenbestand

In Gresaubach wird der Wohnungsbedarf für die nächsten 15 Jahre vollständig durch vorhandene Baulücken abgedeckt. In rechtskräftigen Bebauungsplänen stehen derzeit fast doppelt so viele Baugrundstücke zur Verfügung, als sich rechnerisch als Bedarf ergeben. Eine Darstellung neuer Wohnbauflächen ist in diesem Falle nicht mehr vertretbar.

In Niedersaubach sollen trotz einer leicht negativen Bilanz aus Bedarf und bestehenden Baulücken neuen Wohnbauflächen ausgewiesen werden, da hier bereits mit einer Flächennutzungsplanteiländerung im Jahr 2000 vier ha neue Wohnbauflächen dargestellt wurden, die bisher nicht durch Bebauungsplan umgesetzt wurden, und die auf 0,6 ha reduziert werden sollen (s. Kap. 6.1.3).

6.1.3. geplante Wohnbauflächen

Nachrangig hinter der Mobilisierung des Wohnbauflächenpotenzial in Baulücken und der Ausnutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten steht die Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan, um den Wohnungsbedarf bis zum Jahr 2020 entsprechen zu können. Der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan liegen bestimmte Grundsätze und Bewertungsvorgänge zu Grunde. Wesentliche Planungsleitlinien sind dabei im BauGB verankert:

- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Arrondierung der Siedlungsentwicklung
- Schonender Umgang mit Grund, Boden und Landschaft
- Erhalt und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse

Um ausgehend von den oben genannten Wohneinheitenzielwerten für eine Wohnbebauung geeignete Gebiete zu finden, wurden zunächst in den einzelnen Stadtteilen die absolut restriktiven Gegebenheiten im Umfeld der in Frage kommenden Bereiche überprüft. Als absolut restriktiv werden angesehen:

- FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop,
- Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete Zone I und II
- extreme topographische Verhältnisse
- Schutzabstände zu Autobahnen, Bundes- und Landstraßen
- Vorranggebiete der Landesplanung

Unter Anwendung von städtebaulichen Kriterien wie:

- Erschließungsaufwand für Verkehrsanbindung
- Erschließungsaufwand für Ver- und Entsorgung
- Lage zum Ortszentrum/Nähe zu Infrastruktureinrichtungen
- ÖPNV-Anschluss
- topographische Gegebenheiten/Besonnungsverhältnisse

wurden Flächen außerhalb von absoluten Restriktionsbereichen untersucht und abgegrenzt, die wiederum unter dem Gesichtspunkt relativer Restriktionen wie:

- mögliche Immissionsbelastung/Altlastenverdacht
- ökologische Bedenken/Landschaftsbild
- Baugrundbedingungen
- Wasserschutzgebiete Zone III
- sonstige Schongebiete

bewertet wurden.

Geplante Wohnbauflächen, die als solche aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet sind, werden in allen acht Stadtteilen von Lebach dargestellt. Insgesamt werden **10,5 ha** geplante Wohnbauflächen dargestellt, davon 6,5 ha in Lebach und 4 ha in den Stadtteilen. Die insoweit in Frage kommenden Flächen können der nachstehenden stadtteilbezogenen Auflistung entnommen werden. Die Flächen werden jeweils beschrieben nach Lage und derzeitiger Nutzung, nach städtebaulicher Eignung, nach ökologischer Wertigkeit und nach Aussagen dazu in anderen Planungen. Eine ausführliche Beschreibung der ökologischen Wertigkeit und der mit einer möglichen Bebauung verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgt in Kap. 7.4.

Abb. 22: Erläuterung der geplanten Wohnbauflächen

Stadtteil Aschbach		W 1
„Auf dem Stein“	0,6 ha	12 WE (bei 20 WE/ha)
Im Nordosten der Ortslage, zwischen der Straße „Auf dem Stein“ und der Koblenzer Straße. Derzeit überwiegend landwirtschaftliche Ackernutzung. In den Randbereichen Gartennutzung, Obstwiesen, Stellflächen für Maschinen, unbefestigte Feldwirtschaftswege.		
Nach Südosten geneigter Hang. Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) über Straße „Auf dem Stein“ mit Anschluss an die Koblenzer Straße. Bestehende Wohnnutzung im Norden, bestehende gemischte Nutzung im Süden jeweils ohne Bebauungsplan. Nutzung einer innerörtlichen Freifläche, entspricht dem Leitbild „Innen- vor Außenentwicklung“, trägt damit zur Landschaftsschonung bei. Fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte (ca. 750 m).		
Keine Schutzgebiete, geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit.		
Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP): Fläche für die Landwirtschaft. Darstellung Vorentwurf (VE) Landschaftsplan: Siedlungsfläche und Acker. Keine flächenbezogenen landesplanerischen Vorgaben.		
Empfehlung Bebauungsplan (Bplan): möglichst erhaltende Integration der Obstbaumbestände		

Stadtteil Dörsdorf		W 2
„Vor dem Grundsberg, 2. BA“	0,5 ha	10 WE (bei 20 WE/ha)
Im Nordosten der Ortslage, östlich der Straße „Zum Grundsberg“. Direkter nordöstlicher Anschluss an das Neubaugebiet „Vor dem Grundsberg, 1.BA“ (Bebauungsplan von 2001). Die nördliche Teilfläche wird als Obstwiese genutzt. Der östliche Teilbereich liegt überwiegend auf frischen, intensiv genutzten Grünlandflächen und Ackerflächen. Im Norden grenzen Garten- und Obstwiesenflächen an..		
Keine Schutzgebiete, mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit für den nördlichen Teilbereich, geringe ökologische Wertigkeit für den östlichen Teilbereich.		
Nach Südosten geneigter Hang. Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) durch bereits vorgesehene Verlängerung der in diesem Gebiet bestehenden Straßen „Zum Schaumbergblick“ und „Zum Waldblick“ aus. Abschluss des Siedlungsbereichs nach Osten. Bestehende Wohnnutzung im Süden, Landwirtschaftsfläche im Norden, gute Wohnqualität; Fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte (ca. 700 m).		
Bisherige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft; Darstellung VE Landschaftsplan: Grünland und teilweise Entwicklungsfläche für Streuobstwiese siedlungsnah. Keine flächenbezogenen landesplanerischen Vorgaben		
Empfehlung BPlan: möglichst erhaltende Integration der Obstbaumbestände im nördlichen Teilbereich; Eingrünung des neuen Ortsrands.		

Stadtteil Eidenborn		W 3
„Hinter dem Dragoner“	0,5 ha	10 WE (bei 20 WE/ha)
Im Südwesten der Ortslage. Zwischen der Straße „Auf dem Dragoner“ im Norden und der Straße „Im Eichengarten“ (L 338) im Süden. Derzeitige Nutzung im nordöstlichen Bereich große, extensiv genutzte Wiese. Der südwestliche Teilbereich der Fläche wird beackert.		
Wasserschutzgebietszone III, geringe ökologische Wertigkeit		
Erschließung von der Straße „Im Eichengarten“ möglich. Nach Südosten leicht geneigter Hang. Abrundung der Ortslage durch Schließung einer Siedlungslücke; umgebende Wohnnutzung; Fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte (ca. 350 m).		
Bisherige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft; Darstellung VE Landschaftsplan: Acker, Grünland, Streuobstwiese- weiterzuentwickeln; Lage innerhalb des zukünftigen Einwirkungsbeereichs des untertägigen Abbaus des Bergwerks Saar; Vorranggebiet Grundwasserschutz nach LEP Umwelt.		
Empfehlung BPlan: Erschließung erst nach Einwirkungsende Bergbau; Lärmschutz zur Landesstraße ist zu beachten.		

Stadtteil Falscheid		W 4
„Treiben-Garten“	0,5 ha	10 WE (bei 20 WE/ha)
In etwa der Mitte der Ortslage, nördlich der Dorfstraße. Der östliche, zur freien Landschaft gelegene Teilbereich der Fläche wird intensiv grünlandwirtschaftlich genutzt. Die westlich gelegenen Teilflächen werden unmittelbar nahe des Wohnhauses als Hof- und Rasenfläche, nach Nordwesten zu als Obstwiese genutzt. Geringe ökologische Wertigkeit. Lage innerhalb des zukünftigen Einwirkungsbereichs des untertägigen Abbaus des Bergwerks Ensdorf. Angrenzend Vorranggebiet Grundwasserschutz und Vorranggebiet Landwirtschaft.		
Angrenzend WSG-Zone III, geringe ökologische Wertigkeit, funktionale Bedeutung für bestimmte Arten		
Erschließung von der Dorfstraße aus möglich. Nach Südosten leicht geneigter Hang. Abrundung der Ortslage nach Norden und Osten in diesem Bereich; angrenzende Wohnnutzung im Westen, gemischte Nutzung im Süden, Landwirtschaftsfläche im Osten und Norden; Nähe zur Ortsmitte und zu Gemeinschaftseinrichtungen		
Bisherige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft; Darstellung VE Landschaftsplan: Grünland. Lage innerhalb des zukünftigen Einwirkungsbereichs des untertägigen Abbaus des Bergwerks Saar		
Empfehlung BPlan: Erschließung erst nach Einwirkungsende Bergbau; Grundwasserschutz ist zu beachten		

Stadtteil Landsweiler		W 5
„Breitenfeld“	0,8 ha	16 WE (bei 20 WE/ha)
Am westlichen Rand der Ortslage, südwestlich der St. Barbarastraße. Die Fläche wird überwiegend als Garten genutzt, wobei im nördlichen Bereich Obstgehölze und im südlichen Bereich Rasen dominieren. Nach Osten schließt sich ein großer Grünlandkomplex an.		
Wasserschutzgebietszone III, geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit		
Erschließung durch Verlängerung der Straße „Im Krispell“, Nach Nord-Westen geneigter Hang; Abrundung des Siedlungskörpers im Westen; Abschluss des schon auf Erweiterung angelegten Baugebiets; Fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte (ca. 400 m) und der geplanten Saarbahnhaltestelle (ca. 750 m), direkte Nähe zu Schule und Kindergarten. Lage innerhalb der bevorzugten Siedlungsachse entlang der geplanten Saarbahntrasse;		
Bisherige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft; Darstellung VE Landschaftsplan: Acker. Vorranggebiet Grundwasserschutz, Lage innerhalb des zukünftigen Einwirkungsbereichs des untertägigen Abbaus des Bergwerks Saar.		
Empfehlung BPlan: Erschließung erst nach Einwirkungsende Bergbau; Grundwasserschutz ist zu beachten.		

Stadtteil Lebach		W 6
„Saarbrücker Straße –Süd“	6,5 ha	195 WE (bei 30 WE/ha)
Im Süden der Ortslage an der Saarbrücker Straße (B 268) südlich der L 142 (Südverbindung zu den Stadtteilen Eidenborn und Falscheid) in Richtung Landsweiler. Derzeit Agrarlandschaft mit überwiegend Ackerflächen. Im zentralen Bereich Existenz eines Stoppelfeldes. Im westlichen Teil großflächige Wiesen trockener Standorte mit Brachestrukturen. Kleinflächige Obstbaumbestände und Hecken sowie Einzelbäume strukturieren das Gebiet. Im Osten existieren frische Wiesen.		
Wasserschutzgebietszone III; mittlere ökologische Wertigkeit, hohe funktionale Wertigkeit für bestimmte Vogelarten		
Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) von der Saarbrücker Straße aus. Nach Nord-Osten geneigter Hang. Anschluss an das Baugebiet „Am Weiherberg“ Lage innerhalb der bevorzugten Siedlungsachse entlang der geplanten Saarbahntrasse; fußläufige Erreichbarkeit der nächsten Saarbahnhaltestelle (ca. 650 m); direkte Nähe zu Bushaltestellen in der Saarbrücker Straße		
Bisherige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft; Darstellung VE Landschaftsplan: Acker. Teilweise Lage innerhalb des zukünftigen Einwirkungsbereichs des untertägigen Abbaus des Bergwerks Saar Vorranggebiet Grundwasserschutz		
Empfehlung BPlan: Realisierung in Bauabschnitten unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange und des Einwirkungsbereichs des Bergbaus (räumlich und zeitlich); Lärmschutz zur B 268 ist zu beachten; Grundwasserschutz ist zu beachten.		

Stadtteil Niedersaubach		W 7
„Auf Merscheid“	0,6 ha	12 WE (bei 20 WE/ha)
Im Süden der Ortslage, westlich der Blumenstraße. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Grünlandnutzung.		
Keine Schutzgebiete, geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit.		
Erschließung aus der Blumenstraße. Nach Nord-Osten relativ stark geneigter Hang. Abschluss und Abrundung der Ortslage nach Westen. Fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte (ca. 350 m).		
Bisherige Darstellung FNP: Wohnbaufläche (Teil einer bereits genehmigten Flächennutzungsplan-teiländerung) Darstellung VE Landschaftsplan: Acker (Erosionsschutzmaßnahmen), Grünland, Eingrünung Siedlungsrand; Keine flächenbezogenen landesplanerischen Vorgaben		
Empfehlung BPlan: Eingrünung des neuen Ortsrands		

Stadtteil Steinbach		W 8
„Auf dem Borwald“	0,5	10 WE (bei 20 WE/ha)
Im Süden der Ortslage zwischen „Gresaubacher Straße“, „Bachstraße“ und „Hauptstraße“. Der Bereich ist im Norden der Fläche durch Garten- und Hofflächen charakterisiert. Nach Süden zu schließt sich Grünland nasser Standorte an.		
Keine Schutzgebiete betroffen, Bach und 25 er Biotop in der weiteren Umgebung; mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit		

Erschließung aus der Bachstraße. Nach Nordosten leicht geneigter Hang, Abrundung der Ortslage nach Süden; Fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte und gute Anbindung an Infrastruktureinrichtungen; Überlagerung mit 20 kV-Leitung..

Bisherige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft. Darstellung VE Landschaftsplan: geplante Wohnbaufläche auf der Bestandsnutzung Grünland und Streuobstwiese, Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und/oder gestalterischen Gesichtspunkten. Keine flächenbezogenen landesplanerischen Vorgaben.

Empfehlung BPlan: Schutzmaßnahmen Grundwasser und Biotop erforderlich; Eingrünung des endgültigen neuen Ortsrands

Mit den dargestellten geplanten Wohnbauflächen kann die Eigenentwicklung in den jeweiligen Stadtteilen im Nahbereich des Mittelzentrums gewährleistet werden, bei gleichzeitiger Konzentration der Wohnsiedlungstätigkeit auf den zentralen Ort.

6.2. Gemischte Bauflächen

6.2.1. Bestehende gemischte Bauflächen

Die im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen bezeichnen Gebiete, in denen die Wohnnutzung nicht überwiegt und in denen in gleichem Maße auch andere Nutzungen, wie gewerbliche Nutzungen, Dienstleistungseinrichtungen, Geschäfts- und Bürogebäude oder auch landwirtschaftliche Betriebe anzutreffen sind. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan soll für diese Flächen diese Nutzungsmischung auch in Zukunft beibehalten werden.

In allen Stadtteilen sind gemischte Bauflächen entsprechend den bestehenden Strukturen, d.h. dort, wo Wohnen, Arbeiten, Versorgung räumlich zusammentreffen, dargestellt. Solche Bereiche haben sich vorwiegend entlang der örtlichen Hauptverkehrsstraßen entwickelt. Auch in der mittelfristigen Entwicklung sollen diese Bereiche im direkten Nebeneinander der genannten Grundfunktionen des menschlichen Daseins genutzt werden, in dieser Nutzung stabilisiert und ausgebaut werden. Somit sollen auch in den Stadtteilen Versorgungsbereiche aufrechterhalten werden, eventuellen Entwicklungen zu Wohnbauflächen entgegengewirkt werden. Die Nutzungen der gemischten Bauflächen tragen wesentlich zur Belebung der Ortszentren bei.

Die Darstellung von gemischten Bauflächen schließt auch die Sicherung der bestehenden Handwerksbetriebe in den Ortslagen mit ein. Laut einer Studie aus dem Jahre 1993 befanden sich damals nach eigenen Angaben der Betriebe 53 % der Handwerksbetriebe des Saarlandes in einem Mischgebiet.¹² Auch innerhalb des Bestandes in den Lebacher Stadtteilen gibt es noch Möglichkeiten der Erweiterung bzw. Verlagerung dorthin von Handwerksbetrieben, die mit einer Wohnnutzung verträglich sind.

Gemäß § 1 Abs.1 BauNVO werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans alle gemischten Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt, d.h. es lassen sich alle nach der BauNVO möglichen Baugebiete in Bebauungsplänen daraus entwickeln. Soweit für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt keine konkreten Planaussagen erforderlich oder –bei Neuausweisungen– möglich sind, genügt im Flächennutzungsplan die Darstellung gemischter Bauflächen als allgemeine Art der baulichen Nutzung. Maßgebend für die Darstellung von Bauflächen oder schon Baugebieten ist die Bindung nach § 1 Abs.3 BauGB „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

¹² Handwerkskammer des Saarlandes (Hrsg): Standortsituation im Saarland, Saarbrücken 1993

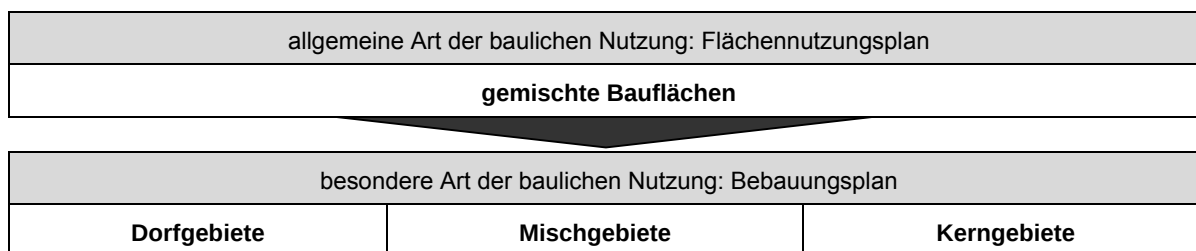


Abb. 23: geplante gemischte Bauflächen in den Stadtteilen

Aus der Darstellung gemischter Bauflächen im Flächennutzungsplan lassen sich in der Umsetzung durch Bebauungsplan in erster Linie

- „normale“ *Mischgebiete* (§ 6 BauNVO: Unterbringung von Wohnen und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören)
- *Kerngebiete* (§ 7 BauNVO: vorwiegend Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur)
- *Dorfgebiete* (§ 5 BauNVO): Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Wohnen, Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, der Versorgung des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Vorrangige Rücksichtnahme auf Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten)

entwickeln.

Da die mit der Ausweisung eines Kerngebiets verbundene Zweckbestimmung in keinem Stadtteil von Lebach anzutreffen ist, kommt in der Umsetzung nur die Festsetzung von Misch- oder Dorfgebiet in Frage.

Gegenüber dem Flächennutzungsplan Stand I. Änderung wurden alle bisherigen Darstellungen als Dorfgebiete in die Darstellung gemischte Baufläche geändert. Bestehende Nutzungen werden damit nicht eingeschränkt; es wird aber eine höhere Flexibilität erreicht dadurch, dass die Entscheidung der Festsetzung eines Baugebiets dem Bebauungsplan überlassen bleibt. Je nach Zeitpunkt und Erfordernis kann somit auf aktuelle konkrete Entwicklungen reagiert werden.

Im Sinne einer restriktiven Bauflächendarstellung werden bestehende gemischte Bauflächen auf die zusammenhängenden tatsächlich bebauten Bereiche beschränkt, um hier von vornherein ein Zurückhalten bei weiterer Siedlungsentwicklung vorzugeben. Um eine Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung steht, zu vermeiden, werden auch Siedlungssplitter wie der Bereich Homesmühle auf Thalexweiler Gemarkung oder der Bereich Kohlhof auf Gresaubacher Gemarkung nicht als Bauflächen dargestellt.

Im Flächennutzungsplan sind insgesamt ca. **160 ha** als gemischte Baufläche im Bestand dargestellt.

6.2.2. Geplante gemischte Bauflächen

Die Darstellung geplanter gemischter Bauflächen erfolgt in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nur in den Stadtteilen Thalexweiler und Knorscheid. Ausgangspunkt ist auch hier ein Bedarf an Eigenentwicklung in der Wohnsiedlungstätigkeit, der sich in zuge-

wiesenen Wohneinheiten von sechs für Knorscheid und 10 für Thalexweiler ausdrückt. Aufgrund der Nutzungen, die an die Flächen angrenzen, die für eine Bebauung als geeignet eingestuft wurden, ist es hier im Sinne der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung sinnvoll, dass die Wohneinheiten innerhalb von gemischten Bauflächen geschaffen werden.

Für Knorscheid bedeutet dies, dass eine Siedlungserweiterung unter Berücksichtigung von vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb des Ortes erfolgen kann (im Sinne eines Dorfgebiets). Für Thalexweiler besteht damit die Möglichkeit bereits vorhandene gemischte Nutzung fortzuführen und so auch für Neuansiedlungen neuer gewerblicher (mit dem Wohnen verträglicher) Ideen im Ort selbst Flächen und Raum zu bieten.

Der Flächennutzungsplan sieht die Neuausweisung von insgesamt **1,6 ha gemischter Baufläche** vor. Diese verteilen sich wie folgt auf die beiden Stadtteile:

Abb. 24: geplante gemischte Bauflächen in den Stadtteilen

Stadtteil Thalexweiler		M 1
„Schaumbergstraße“	1,0 ha	10 WE (bei 10 WE/ha)
Im Süden der Ortslage, Ecke Schaumberger Straße/Eichengartenstraße nordwestlich der Schaumberger Straße, an der Gemarkungsgrenze zu Aschbach. Die geplante Bebauungsfläche wird intensiv als trockenes bis frisches Grünland genutzt. Nach Nordwesten zu grenzt eine Obstbaumfläche an.		
keine Schutzgebiete, geringe ökologische Wertigkeit		
Erschließung von der Eichengartenstraße aus. Ausnutzung bestehender Infrastrukturen. Nach Südosten geneigter Hang; Fortsetzung der Mischnutzung „in zweiter Reihe“. Abschluss und Abrundung der Ortslage nach Nordosten. Fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte (ca. 600 m)		
Bisherige Darstellung im FNP: Fläche für die Landwirtschaft. Darstellung VE Landschaftsplan: Grünlandnutzung, Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und/oder gestalterischen Gesichtspunkten. Direkt angrenzend: Vorranggebiet für die Landwirtschaft		
Empfehlung BPlan: Eingrünung des endgültigen neuen Ortsrands		

Stadtteil Knorscheid		M 2
„Hasenbergstraße“	0,6 ha	6 WE (bei 10 WE/ha)
Im Westen der Ortslage, im Bereich des bisherigen Endes der Hasenbergstraße, beiderseits dieser Straße in direktem Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Die Fläche scheint bis vor kurzem als Acker genutzt worden zu sein, weist inzwischen aber eine ruderalisierte, nährstoffliebende Grünlandvegetation auf. Nach Süden grenzen eine ältere sowie eine neu angelegte Obstwiese an das Gebiet an.		
keine Schutzgebiete, geringe ökologische Wertigkeit		
Erschließung direkt von der Hasenbergstraße aus. Nach Nordwesten leicht geneigter Hang. Abrundung der Ortslage nach Westen.		
Bisherige Darstellung im FNP: Fläche für die Landwirtschaft. Darstellung VE Landschaftsplan: Bestand Acker, Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und/oder gestalterischen Gesichtspunkten, Eingrünung des Siedlungsrandes.		
Empfehlung BPlan: Eingrünung des endgültigen neuen Ortsrands		

6.3. Gewerbliche Bauflächen

Der Strukturwandel der Wirtschaft im Bereich der Produktion, des Handels und der Dienstleistungen ist mit weitreichenden sozialen, städtebaulichen, betrieblichen und ökologischen Auswirkungen verbunden. Für die Bauleitplanung ergibt sich daraus die Aufgabe, den Anforderungen, welche den Strukturwandel begleiten, z.B. dem Expansionsdruck von Unternehmen oder der Problematik von räumlich beengter Gemengelage, durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung und einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Bodennutzung zu entsprechen. Dabei hat die Bauleitplanung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Erhaltung, Erneuerung und die Fortentwicklung der Ortsteile, die Belange der Wirtschaft, vor allen Dingen der mittelständischen Bereiche, sowie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

6.3.1. Bestehende Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete

Aus der Darstellung gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan lassen sich in der Umsetzung durch Bebauungsplan in erster Linie

- *Gewerbegebiete* (§ 8 BauNVO: vorwiegend Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben)
- *Industriegebiete* (§ 9 BauNVO: ausschließlich Unterbringung von Gewerbebetrieben, vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind)

entwickeln. Bezgl. der gebotenen Differenzierung gilt hier das bereits zu den gemischten Bauflächen Ausgeführte.

Alle „bestehenden“ gewerblichen Bauflächen sind im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiete dargestellt. Dies entspricht entweder den bereits aus der Darstellung entwickelten Bebauungsplänen oder den derzeitigen Nutzungen, die auch in der weiteren Entwicklung innerhalb der Nutzungsgrenzen eines Gewerbegebiets im Gegensatz zu denen eines Industriegebiets bleiben sollen, um von vorn herein eine gewisse Emissionsbegrenzung in der Zulässigkeit festzulegen.

Der Flächennutzungsplan stellt insgesamt 54,3 ha als „Bestand“ dar. Die Gesamtfläche verteilt sich wie folgt auf die Stadtteile:

Stadtteil	Darstellung „Gewerbegebiet“ als Bestand
Thalexweiler	1,0 ha
Aschbach	0,9 ha
Knorscheid	4,1 ha
Landsweiler	10,6 ha
Lebach	37,7 ha
GESAMT	54,3 ha

Abb. 25: Darstellung „Gewerbegebiet“ als Bestand

Die größten zusammenhängenden Flächen sind die Gewerbegebiete „Im Bommersfeld“ (16,5 ha) und „Heeresstraße“ (6,5 ha) in Lebach. Im südlichen Bereich der Gemarkung Landsweiler wird eine ca. 6,9 ha große Gewerbefläche dargestellt. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Munitionsdepot, das zurzeit als Lagerfläche gewerblich genutzt wird und auch in Zukunft grundsätzlich für gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen soll.

6.3.2. Gewerbeflächenbedarf

Im Rahmen der räumlichen Planung konzentriert sich die Stadt Lebach darauf, durch eine bauleitplanerische Sicherung gewerbliche Bauflächen vorzuhalten, um den Verlagerungs- oder Erweiterungsbestrebungen ortsansässiger Gewerbebezweige und öffentlicher Einrichtungen zu entsprechen beziehungsweise um Neuansiedlungen zu ermöglichen.

Aus mehreren Stadtteilen gibt es Anfragen, Gewerbebetriebe aus den Ortszentren heraus zu verlagern, um so entweder die Immissionssituationen zu entschärfen oder Erweiterungen umsetzen zu können, die aufgrund von beengten Verhältnissen bisher nicht möglich waren. Diese Gewerbebetriebe sollen dabei möglichst ortsnah untergebracht werden, um bestehende Bindungen erhalten zu können. Um wiederum Zersiedlungstendenzen vorzubeugen, sollen dabei die Aussiedlungsbedarfe aus mehreren Stadtteilen flächenmäßig zusammengefasst werden. Mit der Schaffung von Auslagerungsmöglichkeiten können so bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

Darüber hinaus hat es sich die Stadt Lebach zum Ziel gesetzt, neue Arbeitsplätze zu schaffen. In konzentrierter Form soll dies im zentralen Ort Lebach geschehen. Dazu sollen hier in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, aus denen ein Angebot für Neuansiedlungen in Form von Industrie- oder Gewerbegebieten, Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren entwickelt werden kann. Dazu steht von der Landesplanung her ein entsprechendes Vorranggebiet zu Verfügung, das sich in räumlicher Anlehnung an die bestehenden Gewerbegebiete eignet, durch eine Übernahme als Darstellung in den Flächennutzungsplan eine entsprechende Entwicklungsvorgabe zu dokumentieren. Um hier langfristig alle Möglichkeiten offen zu halten, soll die komplette Fläche des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen – soweit keine sonstigen insbesondere ökologische Restriktionen dagegensprechen – im Sinne einer Flächensicherung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Damit kann u.a. auch dem landesplanerischen Ziel der Bereitstellung von Ersatzarbeitsplätzen bei einem weiteren Rückgang der Zahl der Beschäftigten im Montanbereich Rechnung getragen werden.

6.3.3. Geplante Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete

Um den angesprochenen Bedarf zur Aussiedlung zu decken und das als Anreiz für Neuansiedlungen notwendige Angebot zu schaffen, werden als geplante Gewerbeflächen werden insgesamt ca. 20,5 ha dargestellt, davon aber allein 16 ha in Lebach und noch 4,5 ha im Nahbereich. Die Darstellung erfolgt dabei nur für den Stadtteil Lebach als „gewerbliche Baufläche“ nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung, ansonsten nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Gewerbegebiete“.

Folgende Bereiche sollen bis 2020 für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben erschlossen werden:

Abb. 26: Erläuterung der geplanten Gewerbegebiete

Stadtteil Lebach		G 1
„Auf Häpelt“	16 ha	Gewerbliche Baufläche
Im Westen der Ortslage, zwischen der B 268 und der L 336 im Anschluss an die Gewerbegebiete Bommersfeld und Heeresstraße. Die vorgesehene Gewerbegebietsfläche liegt auf Flächen, die relativ intensiv ackerbaulich genutzt werden, wobei jedoch die (geringe) Schlaggröße sowie die Nutzung der Flächen eine vergleichsweise hohe Strukturvielfalt bedingen. Die an das Gebiet angrenzenden Waldflächen sind sämtlich strukturreich (Altholzbestände, lichte Wälder). Im Randbereich liegen weiterhin nicht befestigten Wege..		
Wasserschutzbereichszone III; mittlere (Biotoptyp) bis hohe (Funktion) ökologische Wertigkeit.		

Äußere Erschließung über B 268 und L 336. Verkehrsgünstige Lage und Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Siedlungsstrukturelle Abrundung des Gewerbebereichs von Lebach; keine schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld. Nach Südosten leicht geneigtes Gelände. Flächen für die Ver- und Entsorgung, Abstands- und Ausgleichsflächen, Grünflächen integrierbar.

Bisherige Darstellung im FNP: Fläche für die Landwirtschaft. Darstellung VE Landschaftsplan: geplante gewerbliche Baufläche, Hinweis auf Kaltluftabfluss. Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung sowie Vorranggebiet für Grundwasserschutz

Empfehlung Bplan: Erschließung in Bauabschnitten; Grundwasserschutz beachten, Einbindung in die Landschaft durch Begrünungsmaßnahmen; Bauschutzabstand zur Bundesstraße beachten.

Stadtteil Steinbach		G 2
„Auf Rammelhofen“	2,2 ha	Gewerbegebiet
Außerorts, im direkten Anschluss an die Autobahnmeisterei Schaumberg, die auf Sotzweiler Gemarkung liegt, und in ca. 300 m Entfernung von der Autobahnauffahrt auf die A1. Derzeit reich strukturierte Agrarlandschaft mit überwiegend Ackerflächen. Größere Anteil von Brachflächen einschließlich von Stoppelfeldern. Im nordwestlich angrenzenden Bereich lichten Baumbeständen bzw. Obstbaumgehölze. An das geplante Gewerbegebiet im Westen anschließend befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen, die jedoch intensiv genutzt werden.		
keine Schutzgebiete, mittel bis hohe ökologische Wertigkeit		
Erschließung über bestehende Anbindung der Straßenmeisterei. Verkehrsgünstige Lage und Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Nach Südosten gleichmäßig geneigtes Gelände. Keine schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld. Für Auslagerungen und Neuansiedlungen Bereich Aschbach, Thalexweiler, Steinbach.		
Bisherige Darstellung im FNP: Fläche für die Landwirtschaft. Darstellung VE Landschaftsplan: Acker. Keine flächenbezogenen landesplanerischen Vorgaben.		
Empfehlung Bplan: Einbindung in die Landschaft durch Begrünungsmaßnahmen.		

Stadtteil Dörsdorf		G 3
„In den Espen	0,4 ha	Gewerbegebiet
Am Ortsausgang in Richtung Scheuern nördlich der Scheuernstraße und südlich der Tennisplätze.. Die Fläche wird als Busparkplatz genutzt. Sie ist meist von Fichten (nach Norden zu auch Hainbuche) gesäumt und besteht aus verfestigtem Bitumenbruchmaterial. Vereinzelt treten Ruderalpflanzen der trocken-warmen Standorte auf. Keine flächenbezogenen landesplanerischen Vorgaben.		
Keine Schutzgebiete, geringe ökologische Wertigkeit.		
Verkehrerschließung durch Scheuernstraße gegeben, Anschluss an bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen möglich. Nach Westen leicht geneigtes Gelände. Angebotsplanung für u.a. Aussiedlungen aus dem Ortskern.		
Bisherige Darstellung im FNP bereits als geplante Gewerbliche Baufläche. Die bisher doppelt so groß dargestellte Fläche wird aus ökologischen Gründen zum Schutz angrenzender Flächen zurückgenommen. Darstellung VE Landschaftsplan: Siedlungsfläche		
Empfehlung Bplan: Emissionsbeschränkungen zur angrenzenden Wohnbebauung		

Stadtteil Landsweiler		G 4
„Am Sportplatz“	1,0 ha	Gewerbegebiet
Im Osten der Ortslage, angrenzend am Sportplatz sowie einer bestehenden 0,3 ha großen Gewerbegebietsfläche. Der südwestliche Teilbereich wird derzeit als frisches Grünland genutzt, an das nach Nordwesten zu Hecken, Gartenland und Obstbaumbestände anschließen. Der nordöstlich angrenzende Bereich bis zum Waldrand wird wiederum als frisches Grünland genutzt, an das ein eingezäuntes Gartengrundstück mit Rasennutzung grenzt. Dieses wiederum wird von einem breiten Waldmantelsaum abgeschlossen. Nach Südosten zu im Randbereich des Sportplatzes sind Wiesen mit Magerkeitsanzeigern ausgebildet.		
Wasserschutzgebietszone III, geringe ökologische Wertigkeit		
Erschließung über die Lachstraße und die Straße Stangenwald. Nach Süden gleichmäßig geneigtes Gelände Anschluss an bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen möglich. Angebotsplanung für u.a. Aussiedlungen aus dem Ortskern.		
Bisherige Darstellung im FNP: vollständig bereits als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt Darstellung VE Landschaftsplan: Siedlungsfläche mit Verdichtungsmöglichkeit und Grünland. Vorranggebiet für für Grundwasserschutz,		
Empfehlung Bplan: Emissionsbeschränkungen zur angrenzenden Wohnbebauung im Westen. Abstand zum Wald erforderlich, Grundwasserschutz ist zu beachten.		

Stadtteil Gresaubach		G 5
„Römerstraße“	0,9 ha	Gewerbegebiet
Am südöstlichen Ortsrand an der Römerstraße. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche wird aktuell als Acker genutzt und liegt östlich eines gut strukturierten Ortsrandbereichs sowie westlich eines Komplexes aus Feldgehölzen, Hecken und Obstbaumbeständen in der Feldflur.		
Keine Schutzgebiete, angrenzend Landschaftsschutzgebiet, geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit. Nach Südwesten leicht geneigtes Gelände. Keine flächenbezogenen landesplanerischen Vorgaben.		
Keine Schutzgebiete betroffen. ökologische Wertigkeit der eigentlichen Fläche gering; jedoch wird das Gewerbegebiet zu eine Barrierefunktion zwischen Ortsrand und den Lebensräumen der Feldflur		
Erschließung von der Römerstraße aus; Zufahrtsmöglichkeit auch von der Verbindungsstraße Gresaubach – Steinbach ohne Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen möglich. Leicht nach Westen geneigtes Gelände. Einpassung ins Siedlungsgefüge möglich. Angebotsplanung für u.a. Aussiedlungen aus dem Ortskern.		
Bisherige Darstellung im FNP: vollständig bereits als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt Darstellung VE Landschaftsplan: Siedlungsfläche mit Verdichtungsmöglichkeit und Grünland.		
Empfehlung Bplan: Emissionsbeschränkungen zur angrenzenden Wohnbebauung im Westen erforderlich, Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft, insbesondere nach Süden und Westen.		

Bei der Entwicklung von Gewerbegebieten an freien Strecken von Bundes- und Landstraßen sind die Anbaugrenzen nach § 9 Fernstraßengesetz und § 24 Saarländisches Straßengesetz zu beachten. Anschlüsse von Erschließungsstraßen an Bundes- und Landstraßen sind mit dem Landesamt für Straßenwesen abzustimmen.

6.4. Sonderbauflächen

Bauflächen, die sich in Hinblick auf ihre baulichen und sonstigen Nutzungen wesentlich von den bisher genannten Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen) unterscheiden, werden im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen dargestellt. Da es sich in Lebach jeweils um genau abgrenzbare Bereiche mit je nur einer bestimmten Sonder-Zweckbestimmung handelt, werden ausschließlich Sondergebiete nach der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs.2 BauNVO dargestellt.

Als bestehende Sonderbauflächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt:

Stadtteil	Zweckbestimmung	Flächengröße	Bebauungsplan
Gresaubach	Sport	3,1 ha	„Bereich Sportplatz“, 1994
Eidenborn	Bund	5,8 ha	-
Lebach	Einzelhandel, Saarbrücker Straße	0,9 ha	-
	Einzelhandel, Bahnhofsumfeld	1,7 ha	„Bahnhofsumfeld“, 2005
	Einzelhandelsmärkte, Bahnhofsumfeld	0,5 ha	„2. Änderung Bahnhofsumfeld“, im Verfahren
	Einzelhandel, Dillinger Straße	0,5 ha	„Einzelhandelsmarkt an der Dillinger Straße“, 1996
	Getränkemarkt, Dillinger Straße	0,3 ha	„Tuchbleich“ 1998“
	Einzelhandel, Heeresstraße	0,3 ha	„Auf dem Graben“, 2000
	Campingplatz	3,1 ha	-
Thalexweiler	Sport	1,9 ha	„Sportanlagen Thalexweiler, 1999
gesamt		18,1 ha	

Abb. 27: Auflistung der Darstellung bestehender Sondergebiete

In den dargestellten Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel – außer Einzelhandel, „Saarbrücker Straße“ in Lebach - wurden mögliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren bzw. den Verfahren zur Flächennutzungsplanteiländerung ermittelt und bewertet. Der großflächige Einzelhandel in der Saarbrücker Straße besteht bereits seit längerer Zeit.

Großflächiger Einzelhandel ist nur im Mittelzentrum Lebach vorgesehen. Die Darstellung der Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel orientiert sich an dem im Jahr 2004 erstellten und vom Rat der Stadt Lebach befürworteten Einzelhandelskonzept für die Stadt Lebach unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans „Siedlung“ für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.(siehe Kap. 5.4).

Das Sondergebiet „Einzelhandelsmärkte“ im Bahnhofsbereich Lebach basiert auf einem parallel zur II. Änderung des Flächennutzungsplans laufenden Bebauungsplanverfahren. Da der Zeitpunkt des Abschlusses der II. Änderung des Flächennutzungsplans zu Beginn des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans für die Einzelhandelsmärkte nicht absehbar war, wurde auch ein vorgezogenes Teiländerungsverfahren des Flächennutzungsplans für den Bereich der Einzelhandelsmärkte eingeleitet. Nach einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange ergaben sich bisher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets. Zur zentralörtlichen Einpassung der geplanten Einkaufsmärkte wurde eine eigene Studie durchgeführt, in der die Verträglichkeit des großflächigen Einzelhandels an diesem Standort bestätigt wurde.¹³

In den beiden Sondergebieten „Sport“ werden die bestehenden Sportanlagen in einer eigenen Gebietsart zusammengefasst. Eine Darstellung bzw. Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet wurde hier vorgenommen, da es sich bei der Zusammenfassung von

¹³ Mark und Standortberatungsgesellschaft mbH: Fachmärkte in der Poststraße in der Stadt Lebach, Nürnberg Mai 2006

Sportplatz- und Tennisanlage und u.U. weiterer angrenzender Sportanlagen (Hundeplatz in Gresaubach) um größere bzw. umfangreiche bauliche Anlagen handelt, die insgesamt auch einen eigenständigen Charakter mit einem gewissen städtebaulichen Gewicht haben, und die somit nicht mehr als Teil einer sonst üblichen Darstellung als Grünfläche eingeordnet werden können. Unter der ursprünglichen Darstellung als „Grünfläche“ sind Umgestaltungen nur in begrenztem Umfang aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Mit der Darstellung von Sondergebieten „Sport, Erholung Freizeit“ werden Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, die mit der Festlegung einer Zweckbestimmung schon auf Flächennutzungsplan-ebene nur in der gewünschten Art zulässig sind. Um die städtebauliche Entwicklung bei vorliegenden Erweiterungsbedürfnissen eindeutig steuern zu können, war eine Sondergebietsdarstellung als klare planungsrechtliche Grundlage erforderlich.

Bei der Sonderbaufläche „Bund“ in der Gemarkung Eidenborn handelt es sich um eine ehemalige Standortschießanlage der Bundeswehr. Eine Folgenutzung ist derzeit noch nicht festgelegt. Die Wehrbereichsverwaltung weist darauf hin, dass die Anlage planerisch nicht eingeschränkt werden darf.

Geplantes Sondergebiet

Als geplantes Sondergebiet „Fortbildung“ wird ein Bereich an der Mottener Straße in Lebach dargestellt. Hier besteht bereits am ehemaligen Standort eines großflächigen Einzelhandels eine Einrichtung der Aus- und Weiterbildung, die in ihrer Ausprägung mit den sonstigen Baugebietsarten nicht verträglich ist. Durch einen Bebauungsplan soll diese Darstellung baldmöglichst rechtsverbindlich umgesetzt und so die städtebauliche Ordnung und weitere Entwicklung für diesen Bereich gewährleistet werden.

6.5. Flächen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs

Die beschriebenen bestehenden und geplanten Bauflächen bestimmen im Wesentlichen auch den Bedarf an öffentlichen Einrichtungen. Es ist Aufgabe der Planung der Gemeinden, den Bauflächen bedarfs- und standortgerecht öffentliche Einrichtungen zuzuordnen und für deren Einrichtung zu sorgen.

Nach § 5 Abs.2 nar.2 BauGB ist im Flächennutzungsplan „die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit den Gütern und den Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen und mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen“ darzustellen. Entscheidend ist dabei nicht, ob ein öffentlicher Träger vorhanden ist, es genügt vielmehr, wenn eine dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogene Aufgaben mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung wahrgenommen wird.

Im Flächennutzungsplan werden als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt: Öffentliche Verwaltung, Kindergärten, Schulen, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen, sozialen, kulturellen, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehr. Ist aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans keine flächenhafte Darstellung mehr möglich, erfolgt die Darstellung mittels Symbol

6.5.1. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Im Stadtteil Lebach befinden mehrere überörtlich bedeutsame Einrichtungen des Gesundheitswesens. So das Caritas – Krankenhaus, ein frei-gemeinnütziges Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit z.Z. 202 Betten. Das Krankenhaus unterhält die Abteilungen Allgemeine Chirurgie, Hämatologie und internistische Onkologie, innere Medizin, Intensivmedizin und plastische Chirurgie. Weitere nahegelegene Krankenhäuser sind das Caritas-

Krankenhaus in Dillingen, das DRK-Krankenhaus in Saarlouis (beide Grund- und Regelversorgung) sowie die St. Elisabeth-Klinik in Saarlouis (Schwerpunktversorgung).

Weiterhin steht im Stadtteil Lebach eine psychiatrische Tagesklinik und ein Gästehaus für Kurzzeit- und Tagespflege sowie Wohnen in der Pflege für die Versorgung des Nahbereichs zur Verfügung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Stadtteilen zur Verfügung stehenden Einrichtungen für die ambulante Krankenversorgung und Gesundheitsfürsorge.

Abb. 28: Übersicht über die gesundheitlichen Einrichtungen in Lebach (Stand 31.12.2000)

Stadtteil	Einrichtung
Aschbach	1x ambulanter Pflegedienst
Dörsdorf	1x Allgemeinmedizin
Falscheid	1x ambulanter Pflegedienst
Gresaubach	1x Allgemeinmedizin 1x Zahnarzt
Knorscheid	1x ambulanter Pflegedienst
Landsweiler	1x ambulanter Pflegedienst
Lebach	7x Allgemeinmedizin 2x Augenheilkunde 1x Chirurgie 3x Frauenheilkunde 1x Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde 2x Innere Medizin 1x Kinderheilkunde 1x Nervenheilkunde / Neurologie 1x Orthopädie 1x Urologie 2x Kieferorthopädie 7x Zahnärzte 3x ambulanter Pflegedienst 1 Sozialstation
Steinbach	1x Zahnarzt
Thalexweiler	1x Allgemeinmedizin 1 Zahnarzt

Quelle: Erhebungen der Stadt Lebach

Ausgehend von ca. 20.900 Einwohnern im Stadtgebiet ergibt sich somit eine ärztliche Versorgungsdichte von einem praktischen Arzt und einem Zahnarzt je 2.090 Einwohnern. Somit kann die ambulante Krankenversorgung als gesichert gelten. Auch mit den sieben ambulanten Pflegediensten bzw. der Sozialstation ist in diesem Teilbereich die Versorgung ausreichend.

6.5.2. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

6.5.2.1. Kinderkrippe/Kindergärten/Kinderhort/Kindertagesstätten

Laut Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung ist es Ziel, für alle Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren einen Kindergartenplatz bereitzustellen. Die übrigen Angebote für noch kleinere und ältere Kinder sowie für eine Ganztagsbetreuung, die im allgemeinen immer mehr an Bedeutung gewinnen, sind freiwillige Leistungen der öffentlichen Hand.

Entsprechend den Angaben der Stadtverwaltung gab es im Stadtgebiet von Lebach im September 2005 11 Einrichtungen mit insgesamt 756 Plätzen für die Altersgruppe von 0 bis 12 Jahre. Die Einrichtungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Stadtteile:

Abb. 29: Kindergarten/-hort/-tagesstättenplätze der Stadt Lebach

Stadtteil	Art der Anlage	nzahl der Plätze Kiga/ KiTa	Anzahl der Plätze Krippe/Hort
Aschbach	Städtische Kindertagesstätte mit Krippe	68	
Dörsdorf	Städtischer Kindergarten	50	
Gresaubach	Katholischer Kindergarten	50	
Landsweiler	Katholischer Kindergarten	75	

Lebach	Städtischer Kindergarten	75	5 60
	Katholischer Kindergarten	100	
	Caritas-Kindertagesstätte „St. Nikolaus“	140	
	Caritas-Kinderkrippe		
	Caritas Kinderhort		
Steinbach	Städtischer Kindergarten	65	
Thalexweiler	Städtische Kindertagesstätte mit Krippe	68	
gesamt		691	65

Quelle: Stadtverwaltung Lebach, Stand: September 2005

Wenn auch in vier Stadtteilen keine Einrichtung für die Betreuung der Kinder vorhanden ist, wird die vorhandene Anzahl von insgesamt 756 Plätzen, die nicht alle ausgelastet sind, als ausreichend zur Deckung des Bedarfs angesehen. Bei einer Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0-5 Jahren von zur Zeit (01.01.2005) 874 ergibt sich rein rechnerisch eine Deckung mit Einrichtungen bis zur Einschulung von 80 %. In Anbetracht der oben skizzierten demographischen Entwicklung mit immer weniger Kindern ist sie ein ausreichender Ausgangspunkt diese Entwicklung mitzutragen.

Im Flächennutzungsplan sind die Bereiche der entsprechenden Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

6.5.2.2. Schulen

Grund- und weiterführende Schulen

Nach der Grundschulreform durch das Kultusministerium des Saarlandes, die zum Schuljahr 2005/2006 in Kraft trat, gibt es nur noch drei städtische Grundschulen in den Stadtteilen Lebach. Landsweiler und Steinbach. Dazu kommt die private Schule des Bistums Trier in Lebach sowie die Dependancen in Gresaubach (als auslaufende Dependence) und in Thalexweiler (als dauerhafte Dependence). Die Grundschulen in Aschbach, Dörsdorf und Eidenborn wurden geschlossen.

Stadtteil	Art der Schule
Aschbach	-
Dörsdorf	-
Eidenborn	-
Gresaubach	Grundschule (auslaufende Dependence)
Landsweiler	Grundschule
Lebach	Grundschule Nikolaus-Groß-Schule-Grundschule Nikolaus-Groß-Schule-erw. Realschule Geschwister-Scholl-Gymnasium Johannes-Keppler-Gymnasium Erweiterte Realschule Berufsbildungszentrum
Steinbach	Grundschule
Thalexweiler	Grundschule (dauerhafte Dependence)

Abb. 30: Grund- und weiterführende Schulen; Quelle: Stadtverwaltung Lebach

Weiterführende Schulen gibt es nur im Stadtteil Lebach.

Die gegenwärtig ausreichende Ausstattung mit Schulplätzen sowohl in den Grundschulen als auch in weiterführenden Schulen bedarf auch für die mittelfristige Entwicklung keiner großen Änderungen. Der derzeitige Altersaufbau in der Stadt Lebach zeigt auf, dass die jetzige Zahl der relevanten Altersgruppen in der weiteren Entwicklung weiter abnehmen wird, dass also eher Probleme durch eine zu geringe Auslastung, als durch eine Überbelegung zu erwarten sind.

Die Konzentration verschiedener Schulformen im Stadtteil Lebach unterstreicht und bestärkt seine Zentralitätsfunktion. Täglich kommen ca. 2100 Schülerinnen von den umliegenden Stadtteilen, aber auch aus den benachbarten Städten und Gemeinden in die Stadt,

um hier zur Schule zu gehen. Neben der Bereitstellung von ausreichenden Plätzen stellt dies auch Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr.

Sonstige Schulen und Bildungsstätten

Im Stadtteil Lebach konzentrieren sich weitere Sonder-Bildungseinrichtungen von überörtlicher Bedeutung.

Abb. 31: Sonstige Schulen und Bildungseinrichtungen in Lebach

Stadtteil	Art der Schule	Anzahl Schüler	Anzahl Klassen	Anzahl Pendler
Lebach	Sonderschule für Lernbehinderte	92	8	65
	Staatliche Schule für Blinde und Sehbehinderte	103	15	99
	Staatliche Schule für Gehörlose und Schwerhörige	88	12	73
	Volkshochschule	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Stadtverwaltung Lebach (Stand Februar 2001)

Die staatliche Schule für Blinde und Sehbehinderte wurde bereits 1949 als „Saarländische Blindenschule mit Internat“ gegründet. Aufgabe der Einrichtung ist neben der Beschulung von blinden und sehbehinderten Schüler des Saarlandes auch die Frühförderung sehgeschädigter Kinder. Außerdem finden sehgeschädigte Erwachsene in dem Förder- und Beratungszentrum einen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit ihrer Seheinträchtigung.

Die Volkshochschule im Stadtteil Lebach bietet Kurse in vielfältigen Bereichen an. Eine Erweiterung in nennenswertem Umfang ist nicht geplant.

Alle Schulen sind mit dem dazugehörigen Gelände im Flächennutzungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs.2 Nr. 2 dargestellt.

6.5.3. Sport- und Spielanlagen/Naherholung

Mit Ausnahme von Knorscheid, dem flächenmäßig kleinsten Stadtteil, besitzt jeder Stadtteil mindestens einen Sportplatz, in Gresaubach, Thalexweiler und Lebach stehen auch Rasenplätze zur Verfügung. Die Sportplätze werden größtenteils von den örtlichen Sportvereinen genutzt. Der Bau weiterer Sportplätze ist nicht erforderlich. Neuplanungen sollten sich auf eine Verbesserung (Anlage eines Rasenplatzes etc.) der vorhandenen Anlagen konzentrieren.

Derzeit stehen 21 Tennisplätze im Stadtgebiet von Lebach zur Verfügung. Einmalige Einrichtungen sind das Hallenbad im Stadtteil Lebach sowie die Moto-Cross-Bahn in Knorscheid. Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet 2 Bouleplätze, 3 Hundedressurplätze, 3 Angelplätze, 3 Schießsportanlagen, sowie 3 Bolzplätze. Was fehlt ist ein Freibad, nachdem die Bäder in Gresaubach und Lebach geschlossen wurden. Ein Neubau ist z. Z. nicht vorgesehen, so dass die Lebacher Bürger diesbezüglich auf Bäder in z.B. Schmelz und Saarlautern ausweichen müssen.

Im Zusammenhang mit Tennisplatzerweiterungen sowie der Umgestaltung/Erweiterung der zu den Sportanlagen gehörenden Vereinsheimen und der Neuordnung der Stellplatzanlagen wurden bereits in den letzten Jahren in zwei Stadtteilen Bebauungspläne aufgestellt. So in Gresaubach und Thalexweiler, jeweils mit der Festsetzung eines Sondergebietes. In Gresaubach wurde für den betreffenden Bereich bereits auch eine Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung „Sondergebiet – Sport, Erholung Freizeit“ genehmigt. Für den Bebauungsplan in Thalexweiler wurde auf die nun vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplans verwiesen.

In den Fällen, in denen die Sportanlagen als Teil einer Grünfläche anzusehen sind und auch als solche erhalten werden sollen, werden die entsprechenden Bereiche als Grünfläche nach § 5 Abs.2 Nr.5 dargestellt mit Eintragung eines Symbols.

Eine weitere in der Planzeichnung verwendete Art der Darstellung von Sport- und Spielanlagen ist die als Bestandteil einer Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr.2 BauGB mit dem Symbol „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, wenn diese Anlagen durch Gemeinbedarfseinrichtungen in den Umgebungsbereichen geprägt sind, dargestellt (Sporthallen). Ebenso wenn Spiel- und Sportanlagen als unselbständige Teile der Bauflächen fungieren, sind sie unter der entsprechenden Darstellung nur mit einem Symbol gekennzeichnet.

Abb. 32: Spiel- und Sportanlagen/Naherholungsgebiete in Lebach und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan

Stadtteil	Sondergebiet „Sport, Erholung, Freizeit“	Grünfläche/Symboldarstellung	Fläche für Gemeinbedarf	ohne besondere Darstellung/Symbol in Baufläche
Aschbach	1 Rasenplatz 2 Tennisplätze	1 Bolzplatz 1 Spielpaltz 3 Spielplätze		1 Hundedressurplatz 1 Angelanlage
Dörsdorf	1 Hartplatz 2 Tennisplätze	1 Schießsportanlage 2 Spielplätze		
Eidenborn	5 Tennisplätze 1 Bolzplatz	1 Angelanlage 1 Naherholungsgebiet 1 Spielplatz		
Falscheid		1 Hartplatz 1 Spielplatz		
Gresaubach	1 Kunstrasenplatz 4 Tennisplätze 1 Hundedressurplatz	3 Spielplätze		
Knorscheid		1 Moto-Cross-Anlage		
Landsweiler	1 Hartplatz	1 Angelanlage 1 Naherholungsgebiet 2 Spielplätze	1 Sporthalle	
Lebach	1 Rasenplatz mit leicht-athletischen Anlagen 1 Bouleplatz 2 Tennishallen 1 Großsporthalle	6 Tennisplätze 1 Naherholungsgebiet 9 Spielplätze 1 Bolzplatz 1 Schießsportanlage	1 Hartplatz 1 Hallenbad 1 Sporthalle	1 Reitanlage mit Reit- und Dressurplatz
Niedersaubach	1 Naturrasen	1 Spielplatz		
Steinbach	1 Naturrasen 2 Tennisplätze	1 Naherholungsgebiet 1 Bouleplatz 1 Schießsportanlage 1 Spielplatz		1 Hundesdressurplatz
Thalexweiler	1 Kunstrasenplatz 3 Tennisplätze	4 Spielplätze		

Quelle: Stadtverwaltung; Stand: Juli 2001

Es besteht eine starke Diskrepanz zwischen dem vorhandenen und dem gesetzlich¹⁴ geforderten Angebot an Spielplätzen. Das Netz an Spielplätzen muss so eng geknüpft werden, dass Kinder diese mit einem Fußweg von 400 m erreichen können. Aus dieser quantitativen Forderung ergibt sich in alle Stadtteilen ein Defizit. Die Größe und Ausstattung der Spielplätze sollte an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet werden. Zukünftige Bebauungspläne haben diesem Planungserfordernis Rechnung zu tragen.

Die im Flächennutzungsplan mit entsprechendem Symbol gekennzeichneten Naherholungsgebiete in Steinbach, Landsweiler, Eidenborn und Lebach sind bereits vorhanden und beinhalten wiederum entsprechende Anlagen.

¹⁴

Gesetz Nr. 1010 über Spielplätze vom 06.11.74, Amtsblatt S. 1028 und der Spielplatzverordnung vom 14.03.1975, Amtsblatt S. 1008.

6.5.4. Kulturelle Einrichtungen

6.5.4.1. Büchereien/Theater/Kino

Im Stadtteil Lebach befindet sich das einzige Kino der Stadt. Hier steht auch eine Stadtbibliothek zur Ausleihe zur Verfügung. In den Stadtteilen verfügt nur noch Gresaubach über eine Bücherei, die im katholischen Pfarrhaus untergebracht ist.

Die Stadthalle Lebach wird als Theater mitbenutzt.

6.5.4.2. Festplätze

Im Flächennutzungsplan werden Festplätze als Flächen für den Gemeinbedarf in den Stadtteilen Gresaubach und Landsweiler dargestellt. Diese wurden erst in jüngster Zeit hergerichtet bzw. ausgestaltet.

6.5.4.3. Kirchen und religiöse Gemeinschaften

In allen Stadtteilen, außer Knorscheid sind die bestehenden Kirchen mit einem entsprechenden Nutzungssymbol gekennzeichnet. Sie liegen unter Einschluss des sie umgebenden Geländes innerhalb von Flächen für den Gemeinbedarf. Nur im Stadtteil Lebach besteht eine evangelische Kirche, die Kirchen in den übrigen Stadtteilen gehören zu katholischen Kirchengemeinden. In Falscheid, Gresaubach, Landsweiler, Thalexweiler und Aschbach bestehen eigene Kirchengemeinden; Steinbach und Dörsdorf bilden zusammen eine Kirchengemeinde, Eidenborn und Niedersaubach gehören zu den beiden katholischen Kirchengemeinden im Stadtteil Lebach. Die evangelischen Christen von Aschbach, Thalexweiler, Steinbach und Dörsdorf gehören wiederum zur evangelischen Kirchengemeinde in Dirmingen, Gemeindebezirk der benachbarten Gemeinde Eppelborn.

Im Stadtteil Lebach am Wünschberg liegt das Schönstatt-Zentrum. Die Schönstattbewegung gibt es als geistliche Gemeinschaft innerhalb der katholischen Kirche seit Anfang des 20. Jahrhunderts. Das Zentrum in Lebach beinhaltet Tagungs- und Schulungseinrichtungen sowie eine Kapelle.

Weitere Kapellen bestehen im Stadtteil Lebach, Steinbach und Knorscheid die teils auch außerhalb von Flächen für den Gemeinbedarf mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet sind.

Ein Ausbau der Flächen für Kirchen und religiöse Gemeinschaften als Flächen für den Gemeinbedarf ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen. Bauliche Erweiterungen oder Änderungen können im Rahmen der dargestellten Bereiche vorgenommen werden.

Die kirchlichen Gebäude werden innerhalb des Flächennutzungsplanes als Kirchen beziehungsweise kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

6.5.4.4. Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen

Außer für Eidenborn stehen in allen Stadtteilen Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung. Die sechs Mehrzweckhallen können zudem auch als Sporthallen genutzt werden. Folgende Hallen stehen den örtlichen Vereinen für ihre öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Abb. 33: Mehrzweckhallen und Gemeinschaftshäuser in der Stadt Lebach

Mehrzweckhalle	Dorfgemeinschaftshaus	Stadthalle
Aschbach	Falscheid	Lebach
Dörsdorf	Knorscheid	
Gresaubach	Niedersaubach	
Landsweiler		

Steinbach		
Thalexweiler		

Quelle: Stadtverwaltung Lebach

Neuplanungen in diesem Bereich sind aufgrund des guten Angebots nicht vorgesehen. Die Hallen werden im Flächennutzungsplan mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet und liegen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf.

In Aschbach, Falscheid, Gresaubach, Landsweiler, Lebach, Steinbach und Thalexweiler sind zusätzliche Jugendtreffs als Versammlungsräume bestimmter Altersgruppen eingerichtet, die aber aufgrund der Integration in größere Gebäudeeinheiten im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind.

6.5.5. Vereine

Innerhalb der Stadt Lebach besteht mit 213 Vereinen (Stand Sept. 2005) ein gut strukturiertes und reichhaltiges Angebot. Wie oben ausgeführt steht den Vereinen ein den Bedarf deckendes Spektrum an entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung.

Abb. 34: Anzahl und Verteilung der Vereine

Stadtteil	Sporttreibende Vereine	Kulturelle Vereine	Sonstige Vereine	insgesamt
Aschbach	5	7	11	23
Dörsdorf	7	2	9	18
Eidenborn	2	1	1	4
Falscheid	2	3	3	8
Gresaubach	8	5	13	26
Knorscheid	1		-	1
Landsweiler	7	5	6	18
Lebach	23	7	25	55
Niedersaubach	2	2	2	6
Steinbach	9	9	11	29
Thalexweiler	8	5	12	25
INSGESAMT	74	46	95	213

Quelle: Verwaltung Lebach, Stand: Sept. 2005

6.5.6. Sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen

Zu den sonstigen Gemeinbedarfseinrichtungen, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB innerhalb der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellt werden, gehören Feuerwehr, Bauhof, Verteidigung und Zivilschutz.

Feuerwehr

Der Brandschutz im Stadtgebiet ist durch die freiwillige Feuerwehr in allen Stadtteilen gewährleistet. Außer in Knorscheid gibt es in allen Stadtteilen einen Löschbezirksführer. Die Freiwillige Feuerwehr Lebach besitzt in jedem Stadtteil ein Feuerwehrgerätehaus, das im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit Symbol entsprechend dargestellt wird. Insgesamt werden die baulichen Anlagen sowie die bestehenden Gerätschaften den bestehenden Anforderungen gerecht.

Militäranlagen

Mitten im Stadtteil Lebach ist eine Garnison der Bundeswehr beheimatet, die 1961 gegründet wurde. In der Graf-Haeseler-Kaserne an der Dillinger Straße sind das Fallschirmjägerbataillon 261 sowie einzelne Unterstützungseinheiten mit insgesamt etwa 800 Soldaten untergebracht. An der Lindchesdell befindet sich weiterhin die Heeresstandortverwaltung. Die gesamte Einrichtung der Bundeswehr wird im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

An der südlichen Stadtgrenze im Stadtteil Landsweiler liegt ein Teil einer weiteren Fläche, die von der Bundeswehr genutzt wird. Es handelt sich dabei um einen Schießplatz, der als Sondergebiet „Bund“ dargestellt wird.

6.6. Verkehr

6.6.1. Grundlagen

Die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses erfolgt durch:

- den Individualverkehr;
- den Güterverkehr,
- den öffentlichen Personennah- und –fernverkehr,
- den Fußgänger- und Radverkehr

Die Darstellungsmöglichkeiten für Verkehrsanlagen sind im Flächennutzungsplan begrenzt. Dargestellt werden:

- das klassifizierte überörtliche Straßennetz; dazu gehören Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslagen
- innerörtliche Hauptverkehrszüge
- Flächen für den ruhenden Verkehr
- Bahnen

Im vorliegenden Plan wurden diese Grunddarstellungen ergänzt um Darstellungen für den öffentlichen Personennahverkehr dort, wo diese Verkehre eine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben.

Wie oben schon dargelegt, gibt der Landesentwicklungsplan „Umwelt“ raumordnerische Vorgaben für den Ausbau von Verkehrsverbindungen und unterteilt das angestrebte Verkehrsnetz für Straße und Schiene in:

- Primärnetz (überregionale Verbindungsstrecken);
- Sekundärnetz (regionale Verbindungsstrecken);
- Tertiärnetz (ergänzende, überörtliche Verbindungsstrecken).

Das Primärnetz verbindet die Oberzentren und wertet deren Standortqualität als Schnittpunkte des überregionalen Straßenverkehrs auf. Das Sekundärnetz verbindet die Mittel- und Oberzentren sowie Mittelzentren untereinander und wertet die Standortqualität der Mittelzentren als Schnittpunkte des innerregionalen Verkehrs auf. Das Tertiärnetz übernimmt die sonstigen Verbindungen zwischen Mittel- und Unterzentren und wertet die Unterzentren als Schnittpunkte des sonstigen überörtlichen Verkehrs auf.

Die einzelnen Netze sollen dahingehend ausgebaut werden, dass sie ein funktionsfähiges, auf die Verkehrsbedürfnisse der Region Saar abgestimmtes Gesamtverkehrswegenetz ergeben.

Lediglich die für den überörtlichen und den örtlichen Verkehr bedeutsamen Verkehrszüge sind darzustellen.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan beziehen die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplans Lebach aus dem Jahre 2001¹⁵ mit ein.

6.6.2. Straßennetz

Im Flächennutzungsplan sind die Bundesautobahn – soweit sie das Lebacher Stadtgebiet durchquert - und die Verbindungsstraßen zwischen den Stadtteilen sowie wichtige Zubrin-

¹⁵ RAIL CONSULT: Verkehrsentwicklungsplan 2001, Saarbrücken, Dezember 2001

ger- und Sammelstraßen als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Das Straßennetz im Stadtgebiet von Lebach unterteilt sich in zwei Kategorien. Zum einen in klassifizierte Straßen wie Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen. Diese unterliegen der Baulast des Bundes- bzw. der Landesstraßenverwaltung des Saarlandes. Alle übrigen Straßen sind Gemeindestraßen und befinden sich in der Baulast der Stadt Lebach.

Autobahnen

Das Gebiet der Stadt Lebach wird im Bereich der Gemarkung Thalexweiler von der Bundesautobahn (BAB) 1 in nord-südlicher Richtung in einer Länge von ca. 2,5 km durchquert. Sie ist als Verbindungsachse Saarbrücken-Köln anzusehen. Die zweite Autobahn ist die BAB 8, die außerhalb südlich des Stadtgebiets in Ost-West-Richtung verläuft und die Verbindungsachse Luxemburg-Saarbrücken-Karlsruhe darstellt. Die nächsten Auffahrtsmöglichkeiten zu diesen großräumigen Verbindungswegen bestehen an der

- Anschlussstelle Hasborn –außerhalb des Stadtgebiets- für den Stadtteil Dörsdorf über die L 145 (ca. 3,5 km)
- Anschlussstelle Tholey –außerhalb des Stadtgebiets- für die nördlichen Stadtteile über die B 269 zu erreichen. Thalexweiler ca. 1,5 km; Aschbach ca. 3 km; Steinbach ca. 3 km; Rümmelbach ca. 8,5 km; Gresaubach ca. 9 km;
- Anschlussstelle Eppelborn für den mittleren Stadtbereich über die B 10 zu erreichen. Niedersaubach ca. 6,5 km; Lebach ca. 6 km; Knorscheid ca. 9,5 km;
- Anschlussstelle Heusweiler –ebenfalls außerhalb des Stadtgebiets- für die südlichen Stadtteile über die B 268 zu erreichen. Landsweiler ca. 5 km; Falscheid ca. 6,5 km; Eidenborn ca. 7 km; Hoxberg ca. 10 km;

Die Verkehrsverbindungen BAB 1 und BAB 8 kreuzen sich bei Merchweiler südlich der Stadt Lebach im Autobahnkreuz Saarbrücken.

Somit bestehen von allen Stadtteilen der Stadt Lebach sehr gute Verbindungsmöglichkeiten zu den Bundesautobahnen.

Bundesstraßen

Das Stadtgebiet von Lebach wird von den beiden Bundesstraßen B 269 und B 268 durchquert. Die B 269 verläuft von der Autobahnauffahrt Tholey (BAB 1) aus in nordost-südwestlicher Richtung durch Thalexweiler, Aschbach über Lebach und Knorscheid bis zur Autobahnanschlussstelle Nalbach (BAB 8) bei Saarwellingen. Die B 268 kommt von der Autobahnanschlussstelle Neuhaus (BAB1) aus über Riegelsberg, Heusweiler nach Landsweiler und verläuft weiter in nördlicher Richtung über Lebach nach Schmelz und weiter Richtung Trier.

Mit der Realisierung der Kerntangente B10/B269 in Lebach kann der Durchgangsverkehr, insbesondere der von Süden und Westen kommende weitgehend aus dem Zentrum herausgehalten werden.

B 269 neu

In Fortführung dieser Kerntangente soll zur weiteren Entlastung insbesondere der Dillinger Straße eine direkte Verbindung zur L 336 Primweiler Straße hergestellt werden. Diese Verbindung ist als geplante Trasse „B269 neu“ im Flächennutzungsplan eingetragen und verläuft unterhalb des Gewerbegebiets „Im Bommersfeld“. Damit im Zusammenhang stehen Planungen außerhalb des Stadtbereichs von Lebach, durch die der Hauptdurchgangsverkehr aus dem westlichen Raum (Primweiler) auf diese Ost-West-Achse gelenkt werden soll. Dieses Projekt „B 269, Verlegung bei Lebach“ ist im neuen Bedarfsplan für die Bun-

desfernstraßen als vordringlicher Bedarf enthalten. Somit besteht ein umfassender Planungsauftrag.

Landesstraßen I. und II. Ordnung

Als wichtige verkehrslenkende Maßnahme ist in dieser Kategorie der Bau der Querverbindung (L 142) zwischen der B 268 und der Provinzialstraße südlich des Geländes „Am Weiherberg“ in Lebach zu nennen. Damit konnte die durch Wohngebiete führende Saarlouiser Straße abgestuft werden. Die L 142 verläuft von der B 268 südlich von Lebach aus über Eidenborn, Hoxberg nach Saarwellingen. In einer Schleife von der L142 abgehend wird der Stadtteil Falscheid über die inzwischen zur Gemeindestraße abgestufte ehemalige L 338 angebunden. Die L 334 verbindet von Schmelz aus die Stadtteile Gresaubach und Niedersaubach mit Lebach. Als weitere Landsstraße verläuft die L 145 von der Autobahnanschlussstelle Hasborn aus über Dörsdorf weiter über Scheuern nach Schmelz. Schließlich ist Steinbach über die L 304 an die B 269 in Thalexweiler und die L 145 in Dörsdorf an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Ansonsten erfolgt die Erschließung des Stadtgebiets Lebach über Gemeindestraßen.

Alle Stadtteile sind somit über Bundes- oder Landesstraßen direkt an das Zentrum Lebach angebunden.

Neuordnung Bahnhofsumfeld

Der Ausbau des Bahnhofs Lebach zu einem modernen Bus/Schiene-Verknüpfungspunkt und insbesondere die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs im Bahnhofsbereich machten einen Ausbau und teilweise Verlegung der Poststraße erforderlich. Entscheidend für die Bewältigung der zukünftigen Verkehre ist die Anbindung der Poststraße an die B 268 über einen Kreisverkehrsplatz. Damit können innerstädtische Kreuzungspunkte entlastet werden. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit auch das Gewerbegebiet Heeresstraße an diesen neuen Kreisverkehr anzuschließen und so die Zu- und Abfahrt aus diesem Gebiet zu verbessern.

Die Darstellung des Straßennetzes erfolgt in der Planzeichnung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 BauGB. Neben den Hauptverkehrsstraßen, die oben als Autobahn, Bundesstraße oder Landesstraße aufgeführt sind, werden auch die für die Verbindung der Stadtteile untereinander sowie die für die Anbindung einzelner Stadtteilgebiete wichtigen Gemeindestraßen im Flächennutzungsplan dargestellt.

6.6.3. Ruhender Verkehr

In den einzelnen Stadtteilen steht grundsätzlich eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Die Anlage neuer größerer Parkplatzeinheiten ist im Rahmen der Ausweitung des Angebots für Park & Ride vorgesehen. Dies steht wiederum im Zusammenhang mit der Einrichtung der Saarbahn für die Verbindung Saarbrücken bis Lebach-Jabach. Im Zuge des Ausbaus der Haltestellen sind an den Haltepunkten Landsweiler-Mitte, Lebach-Süd und Lebach-Bahnhof entsprechende Park & Ride-Plätze vorgesehen, die auch im Flächennutzungsplan als solche dargestellt sind.

Im Bahnhofsbereich von Lebach ist im Zuge der Neugestaltung des gesamten Umfelds die Neuordnung des ruhenden Verkehrs auch im Zusammenhang mit neuen Nutzungen vorgesehen. Zur Zeit stehen in diesem Bereich ca. 130 kostenlose Parkplätze zur Verfügung von 421 städtischen Parkplätzen ohne Parkgebühren insgesamt. In diese Neuorganisation wird der dargestellte Park&Ride-Platz am Zentralen Omnibusbahnhof eingebunden.

6.6.4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr wird in der Stadt Lebach hauptsächlich durch Buslinien der Regionalbus Saar-Westpfalz GmbH (RSW) sowie den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG bewältigt. Der größte Teil der Personenbeförderung wird mit Bussen abgewickelt.

Eisenbahn/Saarbahn

Das Stadtgebiet wird derzeit von einer eingleisigen, nichtelektrifizierten Eisenbahnstrecke von Saarbrücken nach Lebach-Jabach über Eppelborn erschlossen. Eine Verbesserung dieser Strecke ergab sich durch den Bau der „Wemmetsweiler Kurve“, durch den der Fahrtrichtungswechsel in Wemmetsweiler entfällt und sich somit die Reisezeit zwischen Lebach und Saarbrücken verkürzt. Derzeit werden Montags bis Freitags in der Zeit von 04.49 Uhr bis 22.06 Uhr 21 Fahrten von Lebach nach Saarbrücken und ebenfalls 21 Fahrten von Saarbrücken bis Lebach angeboten. Die Haltepunkte in Lebach liegen am Bahnhof Lebach und in Lebach-Jabach. Auf dem genannten Streckenabschnitt verkehren z.Zt. ausschließlich Regionalbahnen der Deutsche Bahn-Regio AG (Teilbereich der Deutschen Bahn AG).

Einschneidende Veränderungen im Bereich des schienengebundenen Personennahverkehrs werden sich durch den Bau der Saarbahn durch die Saarbahn GmbH, einem Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Saarbrücken mbH, ergeben.

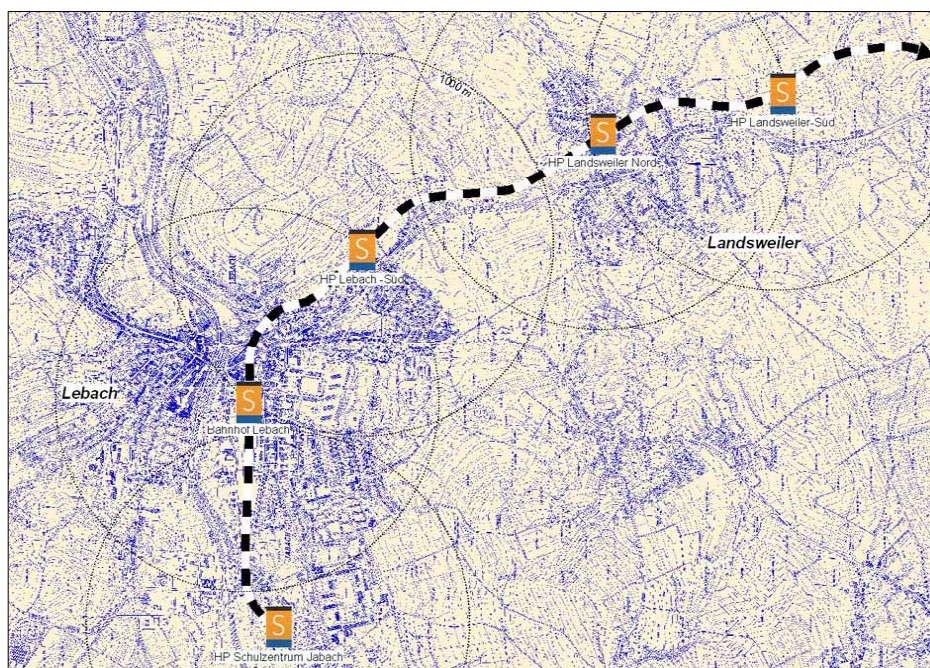


Abb. 35: geplanter Verlauf der Saarbahn mit Haltepunkten innerhalb des Stadtgebiets von Lebach

Mit der Saarbahn als Kernstück soll im Saarland ein nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördertes modernes Schienenverkehrssystem geschaffen werden. In einer ersten Ausbaustufe soll diese von Saargemünd bis Lebach geführt werden. Zwischen Heusweiler und Lebach soll die vorhandene stillgelegte Bahntrasse der Köllertalstrecke, die von Völklingen über Püttlingen und Heusweiler nach Lebach verlief, für die Saarbahn genutzt werden. Auf dieser Strecke findet seit Jahren kein Bahnbetrieb mehr statt, die Schienen sind entfernt, die Flächen aber außer im Bereich Püttlingen-Köllerbach noch nicht entwidmet. Dies beinhaltet die Wiederaufnahme eines Bahnbetriebes auf der Köllertalstrecke von Riegelsberg-Walpershofen bis Lebach. Hierzu werden die Gleise wieder hergestellt und die Strecke elektrifiziert. Bis 2007 soll die Gesamtstrecke der ersten Ausbaustufe bis Lebach-Jabach vollendet sein. Der Streckenabschnitt von Heusweiler bis Lebach soll täglich von ca. 4.500 Fahrgästen genutzt werden¹⁶. Zu den an dieser Strecke schon vorhandenen Haltepunkten in Jabach und Lebach Hauptbahnhof kommen drei neue Haltepunkte in Landsweiler-Süd, Landsweiler-Nord und Lebach-Süd hinzu. Diese sind entsprechen im Flächennutzungsplan dargestellt. In Lebach-Süd sowie in Landsweiler-Nord ist mit der Neu- bzw.

¹⁶ Presseerklärung der Stadt Lebach, der Gemeinde Heusweiler und der Stadtbahn Saar GmbH zu den Fahrgastzahlen auf dem Saarbahnabschnitt Lebach – Heusweiler vom 02.07.2001

Wiedereinrichtung der Haltepunkte auch die Anlage von Park & Ride-Plätzen vorgesehen, die ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Eine zentrale Maßnahme im Zusammenhang mit Einführung der Saarbahn ist der oben erwähnte Ausbau des Bahnhofsbereichs Lebach zum zentralen ÖPNV-Verknüpfungspunkt mit Kombibahnsteig Bus/Bahn, zentralem Busbahnhof, Park & Ride/Bike & Ride Anlagen.

Die Saarbahn wird über ihre reine Verkehrsfunktion hinaus als Impulsgeber für die Verkehrs-, Siedungs- und Wirtschaftsentwicklung der angeschlossenen Regionen gesehen. Lebach im besonderen kann dadurch seine Stellung als bedeutendes Mittelzentrum im Nordsaarland stärken. Wie oben dargelegt wird auch von der Raumordnung des Saarlandes her dem schienengebunden Personennahverkehr besondere Bedeutung zugesprochen. So richten sich die vorgegeben Siedlungsachsen, in denen zukünftig Siedlungsentwicklung vorrangig stattfinden soll, an den vorhandenen und geplanten Schienenverbindungen aus.

Es wird davon ausgegangen, dass im Flächennutzungsplan nur solche Flächen von einer Überplanung der bisher nachrichtlich übernommenen Bahnanlagen erfasst werden, die von der planfestgestellten Bahnnutzung nicht mehr benötigt werden. Die zur Umsetzung der Planung dennoch notwendige förmliche Freistellung der jeweiligen Eisenbahnbetriebsanlagen soll parallel zu den Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, beantragt und durchgeführt werden.

6.6.5. Radverkehr/Wanderwege

Im Stadtgebiet von Lebach existiert nur eine sehr eingeschränkte eigene Radwegeinfrastruktur. Die Führung des Alltags-Radverkehrs innerhalb der Ortslagen verläuft weitgehend im „Mischverkehr“, d.h. unter Mitbenutzung der Fahrbahn. Außerorts sind Maßnahmen für eine Radwegeführung an den Strecken an der B 269 zwischen Lebach und Knorscheid und an der B 268 zwischen Lebach und Tanneck am Krankenhaus vorbei realisiert worden. Hier ist eine Verbindung dieser beiden Wege durch die Gemarkung Jabach mit Anbindung an das neu gestaltete Bahnhofsumfeld sinnvoll.

Zur Förderung des Radverkehrs sollten an den neuen Saarbahnhaltestellen grundsätzlich neben Par & Ride –Plätzen auch Fahrradabstellplätze vorgesehen werden.

Als touristischer Radweg des SaarRadlandes verläuft der Saar-Oster-Höhen-Radweg durch das südliche Stadtgebiet von Lebach (von Saarwellingen durch Falscheid Richtung Wiesbach, siehe „R“ in der Abbildung). Diese West-Ost-Achse verbindet den Saar-Radweg bei Saarlouis mit dem östlichen Abschnitt des Saarland-Radweges westlich von St. Wendel.

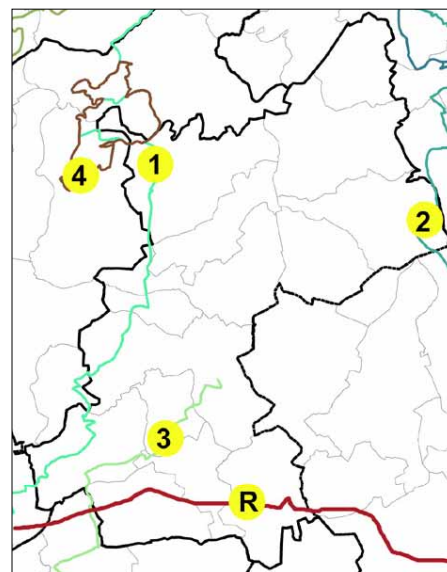


Abb. 36: Haupt Rad- und Wanderwege im Stadtgebiet von Lebach

An Hauptwanderwegen wird das Stadtgebiet von Lebach von dem Primswanderweg gestreift (Nr.1). Der Hoxbergweg (Nr.3) kommt aus Richtung Saarlouis endet in Lebach. Im Westen läuft der Warken-Eckstein-Weg (Nr.2) als Saar-Lor-Lux-Kulturwanderweg ein Stück weit durch Lebacher Gemarkung. Im Osten streift die Schleife des Erzgräberwegs Nr.4), der ebenfalls als Saar-Lor-Lux-Kulturwanderweg gilt, durch Lebach.

6.7. Technische Ver- und Entsorgung

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen ist darauf zu achten, dass zum einen eine ausreichende Versorgung der Gebiete mit Wasser, Gas und Strom sowie zum anderen eine entsprechende Entsorgung der Abfälle und Abwässer gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund ist schon in der vorbereitenden Bauleitplanung, d.h. im Flächennutzungsplan, die technische Ver- und Entsorgung zu berücksichtigen.

Von den Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan die bestehenden und von den einzelnen Versorgungsträgern geplanten Einrichtungen und Anlagen sowie die Hauptver- und Entsorgungstrassen dargestellt, um auf Überschneidungen der einzelnen Fachplanungsträger schon im Vorfeld hinzuweisen.

6.7.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Stadt Lebach erfolgt zum einen durch die Leitungsnetze der Stadtwerke Lebach und zum anderen durch die des Zweckverbands Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler. Die genannten Versorgungsträger sind auch als begünstigte genannt in den Verordnungen über die Festsetzung der Wasserschutzgebiete Lebach-Ost und Lebach-West.

Die Stadtwerke Lebach sind als Wasserversorgungsträger zuständig für die Versorgung der Stadtteile Lebach, Landsweiler, Eidenborn, Falscheid, Knorscheid, Niedersaubach, Rümmlbach und Gresaubach. In diesen Orten liegt der Wasserverbrauch bei ca. einer Million Kubikmeter pro Jahr. Der Zweckverband Wasserversorgung Ottweiler ist zuständig für die Ortsversorgungsleitungen der Stadtteile Aschbach, Thalexweiler, Steinbach und Dörsdorf. Der Zweckverband Ottweiler fördert dabei auch in der Stadt Lebach gewonnenes Wasser nach außerhalb des Stadtbereichs.

Derzeit bestehen fünf Wasserhochbehälter im Versorgungssystem der Stadtwerke Lebach. Dies sind die Behälter: auf Tanneck, Ebert Gresaubach, Eidenborn, Hoxberg und Kastanienbaum I. Zur Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung weiterer Neubaugebiete wird in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hochbehälter Kastanienbaum I oberhalb des Geschwister-Scholl-Gymnasiums ein neuer Hochbehälter gebaut, mit einer Kapazität von zwei x 1000 m³. Der Zweckverband Wasserversorgung Ostsaar betreibt zwei weitere Hochbehälter, HB Dörsdorf und HB Theeltal. Alle Hochbehälter sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans entsprechend kenntlich gemacht.

Die bestehenden Trinkwasserfernleitungen als Hauptversorgungsleitungen sind mit den Hochbehältern im Flächennutzungsplan entsprechend § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB dargestellt. Mit diesen Fernleitungen ist je nach Dimension ein Schutzstreifen von 6,00 m bis 8,00 m verbunden, der in der Umsetzung in Bebauungsplänen möglichst in öffentlichen Flächen vorgesehen werden sollte und der bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen ist. Da die Eintragung der Trinkwasserleitungstrassen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nicht lagegenau erfolgen kann, soll der Schutzstreifen erst in der Umsetzung räumlich festgelegt werden.

6.7.2. Energieversorgung

6.7.2.1. Stromversorgung

Die Stadt Lebach wird derzeit durch die RWE und die VSE / energis flächendeckend mit elektrischer Energie versorgt. Die im Stadtgebiet verlaufenden Hochspannungsleitungen ab 10 kV sind im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs.2 Nr.4 dargestellt.

Unter dem Träger VSE verlaufen folgende Hochspannungsleitungen durch das Stadtgebiet von Lebach:

- 110/35 kV- Freileitung Saarwellingen – Lebach, Schutzstreifen 40-44m
- 110 kV Freileitung Uchtelfangen – Wadern Schutzstreifen 46-70m
- 110 kV Freileitung Pkt. Niedersaubach Nord – Lebach Schutzstreifen 40-44m
- 110 kV Freileitung Pkt. Niedersaubach West – Schmelz Schutzstreifen 40m
- 110 kV- Freileitung Pkt. Alsweiler – Pkt. Niedersaubach Süd Schutzstreifen 40-46m
- 35 kV Freileitung Lebach – Eiweiler Schutzstreifen 20m
- 35 kV Freileitung Eppelborn – Lebach Schutzstreifen 20m
- 35 kV Freileitung Uchtelfangen – Eiweiler Schutzstreifen 20-30m
- 35 kV Kabel M 39/HL 127 – UA Lebach
- 35 kV Kabel UA Lebach – M1/ML 62
- 35 kV Kabel M33/ ML 64 – UA Lebach
- LWL Kabel UA Lebach – M20/HL 150
- LWL Kabel M30/HL 127 – Sender Hoxberg

Die RWE Westfalen-Weser-Ems unterhält folgende Leitungen und Richtfunkstrecken in Lebach:

- 220/380 kV Leitung Uchtelfangen – Ens Dorf
- 220/380 kV Leitung Niederstedem - Uchtelfangen

Als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ ist im Stadtteil Lebach an der Poststraße das zentrale Umspannwerk dargestellt. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete werden in den entsprechenden Bebauungsplänen in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger Flächen für eventuell notwendig werdende Stationen bzw. Einzelstandorte dafür festgesetzt.

Bei der Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen ist zu beachten, dass auf beiden Seiten der Stromleitungen die entsprechenden Schutzstreifen einzuhalten sind. Planungsabsichten in den Leitungsbereichen sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Zudem sind u.a. Bauwerkserrichtungen in den Leitungsschutzstreifen unstatthaft. In den Schutzstreifen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Durch höherwachsende Gehölze, welche in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund sollten in den betroffenen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung verwendet werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Entsprechende Pflanzlisten hält der Leitungsbetreiber bereit.

6.7.2.2. Gasversorgung

Eine neue Ferngasleitung „Mittelbrunn – Remich“ wurde in jüngster Zeit von der Ruhrgas AG Essen u.a. auch durch das Stadtgebiet von Lebach verlegt. Sie betritt im Westen südlich von Gresaubach den Planbereich, verläuft in östlicher Richtung zwischen Rummelbach und Niedersaubach und verlässt im Osten südlich von Aschbach wieder das Stadtgebiet. Eine weitere Ferngasleitung der Saarferngas AG durchquert von Westen her durch den

Saarlouiser Staatswald über Lebach-Tanneck am Linderhof vorbei durch den nordöstlichen Teil von Lebach das Stadtgebiet.

Beiderseits dieser Leitungen dürfen auf einem Schutzstreifen von mindestens 4 m Breite keine Geländeänderungen vorgenommen werden. Vorgesehene Bebauungen im Bereich dieser Leitung sind mit der Saarferngas AG abzustimmen. Die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und Technischen Regeln sind zu beachten.

Die Leitungen sind in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt und mit einem textlichen Symbol als Ferngasleitungen gekennzeichnet.

6.7.2.3. Fernmeldeversorgung/Richtfunkstrecken

Die Stadt Lebach ist mit ihren Ortsnetzen über unterirdisch verlegte Fernmeldekabel an das überörtliche Telefonnetz angeschlossen. Neuplanungen seitens der Telekom sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen werden.

Insgesamt vier Richtfunkverbindungen liegen über dem Stadtgebiet von Lebach. Drei Richtfunkstrecken werden von der Telekom betrieben.

- Vom ehemaligen Standort Reithalle im Zentrum von Lebach aus in nordöstlicher Richtung in gerader Linie über Aschbach und Thalexweiler
- Von Hoxberg aus in nördlicher Richtung, an der Motocrossbahn abknickend (Funkmast) in nordöstlicher Richtung über den Süden von Lebach bis zum Wünschberg
- Von der Stadtgrenze östlich von Niedersaubach aus in nord-nordwestlicher Richtung östlich an Gresaubach vorbei.

Des weiteren betreibt die RWE Energie eine Richtfunkstrecke in Lebach.

- Richtfunkstrecke Nr. 37, Rösterkopf-Utechelfangen: Das Funkfeld verläuft von der Stadtgrenze südlich von Thalexweiler aus in nord-nordwestlicher Richtung westlich an Steinbach vorbei.

Im Bereich dieser Richtfunkstrecken sind je 100 m breite Schutzstreifen vorgesehen. Bebauungen innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen nur so hoch erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Funkverkehrs entsteht. Im Fall einer Inanspruchnahme dieser Bereiche ist Verbindung mit dem entsprechenden Versorgungsträger aufzunehmen

Die Trassen der Funkfelder sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans mit einer eigenen Darstellung in nachrichtlicher Übernahme kenntlich gemacht.

6.7.3. Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserbeseitigung in Lebach sind der Ver- und Entsorgungszweckverband sowie der Entsorgungsverband Saar zuständig.

Innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Lebach liegen zwei Kläranlagen, die vom Entsorgungsverband Saar unterhalten werden. Es sind dies:

- Die Kläranlage Lebach –Zentrum, ca. 17.500 Einwohnergleichwerte (EW), mit 2000 EW Reserve, 2001 saniert
- Die Kläranlage Falscheid, 1000 EW, mit 400 EW Reserve, Inbetriebnahme 1982

Eine weitere Kläranlage:

- Die Kläranlage Hoxberg, 400 EW, mit 100 EW Reserve, Inbetriebnahme 2001

liegt in der Gemarkung von Saarwellingen, ist aber für die Entsorgung der Hoxberger Abwässer zuständig.

An die Kläranlage Falscheid ist nur der Stadtteil Falscheid angeschlossen. Die Kläranlage Lebach-Zentrum entsorgt die Abwässer der Stadtteile Gresaubach, Niedersaubach, Landsweiler, Eidenborn, Knorscheid (ohne Hoxberg) und Lebach-Zentrum. Aus topografischen Gründen sind die Stadtteile Dörsdorf, Steinbach, Thalexweiler und Aschbach an die außerhalb des Stadtgebietes liegende Kläranlage Bubach-Calmesweiler angeschlossen. Diese Kläranlage wurde ebenfalls saniert und ist seit Oktober 2004 mit einer Ausbaugröße von 24.500 EW, mit 750 EW Reserve in Betrieb.

Die Kläranlagen werden in der Planzeichnung als Fläche für Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser, die Hauptabwasserkanäle als Entsorgungsleitungen jeweils gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB gemäß dargestellt. Träger der Abwasserbeseitigung in der Stadt Lebach ist der Entsorgungsverband Saar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 49a Abs. 1 Saarländisches Wasserhaushaltsgesetz - SWG (Bekanntmachung der Neufassung vom 3. März 1998) das Niederschlagswasser von Grundstücken, welche nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

6.7.4. Abfallbeseitigung/ Wertstoffrecycling

Der Lebacher Abfallzweckverband LAZ hat am 01.01.2000 seine Arbeit in Lebach aufgenommen und ab diesem Zeitpunkt ein neu erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept umgesetzt. Dieses Konzept soll zu mehr Verantwortlichkeit im Umgang mit dem Abfall führen. Es beinhaltet u.a.

- die Einführung eines Identifikations- und Verwiegesystems
- die Einführung der Biotonne
- die Intensivierung der Wertstofferfassung/Wertstoffhof
- Förderung der Eigenkompostierung

Das Konzept zeigt inzwischen erste Erfolge in der Reduzierung der anfallenden Müllmengen.

Die nächstgelegene zentrale Mülldeponie liegt in Saarlouis-Lisdorf. Innerhalb des Stadtgebiets liegt zwischen Steinbach und Gresaubach eine **Kompostierungsanlage**. Eine weitere Kompostierungsanlage gibt es im benachbarten Eppelborn-Humes. Die Bereiche, in denen zur Zeit Steine abgebaut werden sollen nach Beendigung des Abbaus als Bauschutt und/oder Erdmassendeponie genutzt werden. Dabei handelt es sich um:

- Steinbruch „Setz“ zwischen Steinbach und Gresaubach: Erdmassendeponie,
- drei Steinbrüche zwischen Lebach und Primswiller: zwei Bauschuttdeponien, eine Erdmassendeponie.

Die Nutzung der Steinbrüche als Bauschuttdeponien mit anschließender Rekultivierung ist grundsätzlich eine geeignete Folgenutzung. Auf die Sortenreinheit des dann angelieferten Materials ist aus Gründen des Bodenschutzes unbedingt zu achten. Es gelten die einschlägigen Vorschriften und der jeweilige Stand der Technik.

Im Gewerbegebiet Bommersfeld ist ein zentraler Wertstoff- und Recyclinghof eingerichtet. Dieser bietet die Möglichkeit, praktisch alle Wertstoffe und Abfälle zu entsorgen.

Die Bereiche der vorgesehenen Deponien sind im Flächennutzungsplan als geplante Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB dargestellt.

Das neue Abfallwirtschaftskonzept des Abfallzweckverbandes findet seinen Niederschlag auch in einer hohen Zahl an Wertstoffcontainern, die in den Stadtteilen aufgestellt sind. Zur Zeit gibt es in Lebach selbst neun Standorte, in den Stadtteilen weitere 17 Plätze, an denen mindestens Papier und Glas in Containern gesammelt werden. Da diese Containerstellplätze von ihrer Flächenausdehnung eine untergeordnete Rolle spielen und solche Plätze auch

in den verschiedenen Baugebieten grundsätzlich zugelassen werden können, ist die Darstellung dieser Orte in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nicht notwendig.

Schließlich wurde im Stadtbereich ein Öko-Mobil eingeführt, das den Sondermüll aus privaten Haushalten mitnimmt. Mit den bestehenden und geplanten Anlagen ist in bezug auf die Abfallbeseitigung für die Geltungsdauer der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausreichend Vorsorge getroffen.

6.8. Grünflächen

Im Flächennutzungsplan sind insgesamt ca. 114 ha als Grünflächen im Bestand dargestellt. Diese sind überwiegend in den bebauten Gebieten eingegliedert, oder ihnen zugeordnet und haben daher eine unmittelbare städtebauliche Bedeutung. Sie dienen insbesondere der Naherholung der Bevölkerung, der Verbesserung des Kleinklimas, der Auflockerung und Gliederung der Bebauung oder bestimmten Zweckbestimmung wie z.B. Friedhöfe. Die Darstellung von Grünflächen beinhaltet nicht nur begrünte Flächen. Eine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Grünflächen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

6.8.1. Friedhöfe

In allen Stadtteilen, außer Knorscheid sind Friedhöfe vorhanden. Knorscheid wird von Lebach mitversorgt.

Unter Einrechnung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, der Jahresbestattungsziffer, der festgelegten Ruhefristen sowie der durchschnittlichen Größe einer Grabeinheit sind in mehreren Stadtteilen Erweiterungen der bestehenden Friedhofsflächen notwendig. Im Flächennutzungsplan sind die geplanten Erweiterungen als geplante Grünflächen, Zweckbestimmung „Friedhof“, nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 dargestellt. Es handelt sich um folgende Größenordnungen:

Abb. 37: geplante Friedhofserweiterungen in der Stadt Lebach

Stadtteil	Vorhandene Friedhofsfläche	Erweiterungsfläche
Aschbach	Ca. 0,6 ha	Ca. 0,6 ha
Dörsdorf	Ca. 0,6 ha	Ca. 0,2 ha
Eidenborn	Ca. 0,5 ha	-
Falscheid	Ca. 0,4 ha	-
Gresaubach	Ca. 0,8 ha	Ca. 0,2 ha
Knorscheid	-	-
Landsweiler	Ca. 1,0 ha	-
Niedersaubach	Ca. 0,4 ha	Ca. 0,3 ha
Steinbach	Ca. 1,2 ha	-
Thalexweiler	Ca. 1,5 ha	-
Lebach	Ca. 2,6 ha	-
gesamt	Ca. 9,6 ha	Ca. 1,3 ha

Quelle: eigene Erhebungen incopa

Einschließlich der Erweiterungsflächen stehen für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans genügend Friedhofsflächen zur Verfügung.

6.8.2. Erholungseinrichtungen

Die zunehmende psychische und physische Belastung der Arbeitskraft führt dazu, dass die Freizeit in den letzten Jahren eine Neubewertung erfahren hat. Die Erholung wird als grundlegende Daseinsfunktion gesehen. Dieser Umstand findet seinen Niederschlag in Gesetzen und Programmen.

Im Bundesraumordnungsgesetz § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird vorgegeben, dass für die Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und für Sport geeignete Gebiete und Standorte zu sichern sind.

Dieses Ziel wird im Landschaftsprogramm des Saarlandes (in der Bekanntmachung vom 1. März 1989) durch mehrere Vorgaben konkretisiert:

- Der Erholungswert des Landschaft soll in erster Linie durch Erhaltung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds oder durch Verminderung von Beeinträchtigungen gesichert oder verbessert werden.
- Aufgrund der Verschiedenheit individueller Erholungsansprüche sind alle Landschaften des Saarlandes in ihrem typischen Charakter, insbesondere für die natur- und landschaftsbezogene Erholung, nachhaltig zu sichern und entsprechend differenziert weiterzuentwickeln.
- Erholungsformen, die einen intensiven Besucherverkehr bedingen, sind in dagegen empfindlichen Landschaften auszuschließen. Solche Landschaften sollen der individuellen natur- und landschaftsbezogenen Erholung vorbehalten sein.
- Erforderliche Einrichtungen für die Erholung sind auf den jeweiligen Landschaftscharakter abzustimmen. Die gute Erreichbarkeit und leichte Zugänglichkeit der für Erholung besonders geeigneten Landschaftsteile soll gewährleistet werden.

Weitere Planungsvorgaben ergeben sich aus dem Saarländischen Naturschutzgesetz (SNG):

- Für Naheerholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihre natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten (§ 2 Abs.2 Nr. 11 SNG).
- Der Zugang von Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern (§ 2 Abs.2 Nr. 12 SNG).
- Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen ... sollen von einer Bebauung freigehalten werden (§ Abs.2 Nr.19 SNG).

Nach Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans besitzt die Lebacher Landschaft eine Grundeignung zur Erholung aufgrund topographisch-morphologischer Gegebenheiten, ergänzt durch morphologische Einzelmerkmale, die Landschaft strukturierende vegetative Merkmale sowie Kulturdenkmale.

Die ruhige landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Spazieren gehen, Rad fahren) stehen im Planbereich im Vordergrund. Neben geschlossenen Wäldern mit durchschnittlicher bis hoher Erlebnisqualität (Schichtung, Struktur, Artenzusammensetzung, Alter) ist im Plangebiet eine großräumige, landwirtschaftlich genutzte Feldflur vorhandene, die zur Erlebnisvielfalt beiträgt, wenn sie entsprechend strukturiert ist.

Gesetzlich festgelegte Erholungsgebiete sind in Lebach die Bereiche, die im Naturpark „Saar-Hunsrück“ liegen sowie die Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Die naturbezogene, naturverträgliche Erholung ist neben dem Naturschutz ein vorrangiges Ziel einer Landschaftsschutzgebietsausweisung.

Die Vielfalt im Raum Lebach anhand der visuell unterscheidbaren Elementen (Wegekreuze, Höhen- und Kuppenlagen, Gehölzstrukturen und Streuobstbestände) ist in Teilbereichen relativ hoch. Insbesondere die Dörsdorfer Hochfläche mit ihren Erhebungen und den deutlichen Wechsel der Hangneigungen wird als visuell interessanter Bereich empfunden. Andere Aussichtspunkte als Ziele sind der Wunschberg bei Lebach sowie westlich von Thalexweiler und östlich von Falscheid. Eine weitere landschaftliche Eigenart stellen die Sandgruben dar, die nach einer Rekultivierung für die Erholung genutzt werden können.

Mit wenigen Ausnahmen sind alle erholungsgerechten Flächen insofern erschlossen, da sie mühelos zu erreichen beziehungsweise optimal zu nutzen sind.

Folgende erholungsrelevante Darstellungen wurden in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans getroffen.

Abb. 38: Erholungsrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan

Erholungsrelevante Einrichtungen	Darstellung in der Planzeichnung	Stadtteil
Naherholungsbereich mit Teichen, Bouleplatz, Schießsportanlage, angrenzender Wald, ca. 1 ha Fläche	Öffentliche Grünfläche	Steinbach
Naherholungsbereich mit Teichanlage, ca. 9 ha	Öffentliche Grünfläche	Eidenborn
Naherholungsgebiet mit Teichanlage, ca. 4 ha Fläche	Öffentliche Grünfläche	Landsweiler
Motocrossbahn, ca. 4 ha Fläche	Öffentliche Grünfläche	Knorscheid
Campingplatz Fuchs, ca. 4 ha	Sondergebiet	Lebach

6.9. Wasserflächen

In der Gemarkung Lebach liegen einige Fließgewässer II. und III. Ordnung. Als eigentliche Wasserfläche ist dabei nur die Theel dargestellt, die das Stadtgebiet und den Stadtteil Lebach von Nordosten nach Südwesten durchfließt.

Darüber hinaus sind alle stehenden Gewässer ab einer Größe von ca. 0,3 ha als Wasserflächen dargestellt. Dabei handelt es sich ausschließlich um von Menschen geschaffene Anlagen.

6.10. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sollen im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB dargestellt werden.

Im Stadtteil Lebach sind drei Bereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 13 ha als Abgrabungsflächen dargestellt. Hier wird bereits Sand abgebaut. Die Flächen sind überlagernd als geplante Abfallentsorgungsflächen dargestellt und sollen nach Beendigung der Abgrabungen als Bauschutt- und/oder Erdmassendeponie genutzt werden. Nach Beendigung der Deponierung sollen die Flächen rekultiviert werden.

Eine weitere Fläche zum Abbau von Kies liegt in der Gemarkung Knorscheid, südlich der Ortslage. Entsprechend einer in 2006 erteilten Genehmigung ist die Abgrabungsfläche in einer Größe von ca. 4,3 ha im Flächennutzungsplan dargestellt.

Am Klapperberg in der Gemarkung Steinbach wird eine weitere Abgrabungsfläche in einer Größe von ca. 15 ha dargestellt. Hier wurde Basalt abgebaut. Nachdem nun kein weiterer Abbau erfolgt, wird ein Teil der Fläche als Erdmassendeponie genutzt und anschließend rekultiviert. Die restliche Abbaufäche kann bereits jetzt rekultiviert werden.

6.11. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Da der Landwirtschaft in Lebach noch eine relativ große Bedeutung beizumessen ist, werden große Flächen der Gemarkung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Differenzierung nach den Arten der landwirtschaftlichen Nutzungen wird dabei nicht vorgenommen. Vielmehr sind innerhalb dieser Flächen auch sonstige Nutzungen und Gehölzstrukturen enthalten, wenn sie eine zu geringe Flächengröße bzw. Bedeutung haben, um als eigene Flächennutzung oder als Wald dargestellt werden zu können. Darüber hinaus liegen alle Aussiedlerhöfe innerhalb dieser Darstellung und sind ohne eigene Flächenabgrenzung mit einer Symboldarstellung gekennzeichnet. Mit der Darstellung der Flächen für

die Landwirtschaft wird auch der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im LEP Umwelt Rechnung getragen. Mit ca. 1.800 ha sind ca. 28 % der Gesamtstadtgebietsfläche als ein solches Vorranggebiet ausgewiesen.

Bei allen Maßnahmen, die in bestehende landwirtschaftliche Strukturen eingreifen, ist darauf zu achten, dass es zu keinen Bewirtschaftungserschwernissen kommt

Waldflächen sind sowohl für das Klima, als auch für die Naherholung von wesentlicher Bedeutung. Sie gelten insofern als in erhöhtem Maße schutzbedürftig.

Von der Darstellung als Wald werden im Flächennutzungsplan Laubwälder, Nadelwälder und Mischwälder ab einer Mindestgröße von 0,5 ha ohne Unterscheidung erfasst. Insgesamt sind ca. 1.507 ha, ca. 23 % der gesamten Gemarkungsfläche, als Wald dargestellt. Die größten zusammenhängenden Waldflächen liegen westlich vom Stadtteil Lebach an der Grenze zur Gemeinde Schmelz (ca. 316 ha) und im südwestlichen Stadtgebiet zwischen Hoxberg, Knorscheid, Falscheid und Zollstock (ca. 400 ha).

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein hohes Schutzgut. Deshalb muss die vorbereitende Bauleitplanung stets unter größtmöglicher Wahrung und Schonung der natürlichen Gegebenheiten erfolgen, d.h. die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt und ihr Zusammenwirken in einem leistungsfähigen Naturhaushalt sind zu schützen und zu entwickeln.

Um die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Sinne einer umfassenden Bodennutzungskonzeption in Abwägung mit anderen Bodennutzungsansprüchen in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen. Dazu wurde der Vorentwurf des Landschaftsplans ausgewertet. Ergänzend dazu wurden aktuelle Daten ausgewertet und eigene Erhebungen durchgeführt. Auf Grundlage dessen wurde eine Zielkonzeption entwickelt, die im Flächennutzungsplan berücksichtigt wird.

7.1. Landschaftspflegerisches Leitbild

Die Stadt Lebach liegt in der naturräumlichen Einheit des Prims-Blies-Hügellandes, das zu Beginn der 1980 Jahre von Kaule (1982)¹⁷ so charakterisiert wurde: Der Naturraum ist ein durch eine "relativ starke Reliefenergie geprägtes Gebiet", in dem sich aus den Gesteinen des oberen Karbon und des unteren Rotliegenden saure, relativ nährstoffarme Böden entwickelten, die leicht erodierbar sind. "Die zonale Vegetation der kollinen bis submontanen Höhenstufe ist der Hainsimsen-Buchenwald bzw. - auf besser nährstoffversorgten Standorten - der Perlgras-Buchenwald. Die Nutzung ist kleinflächig abwechselnd, jedoch oft ohne direkten Bezug zum natürlichen Standortfaktor. So ist die Waldverteilung z.T. historisch bedingt (ehemalige Bannwälder). Der südöstliche Teil des Naturraumes [...] ist fast waldfrei und wird von Wohnsiedlungen beherrscht. Die Buchenwälder sind teilweise als Hochwälder und Altholzbestände bemerkenswert [...]. Flächenhafte bachbegleitende Wälder fehlen fast völlig [...]. Waldsaum- und Waldmantelgesellschaften sowie trockene Hochstaudenfluren mit Verbuschung sind bedeutende Lebensräume. Die Intensität der Landbewirtschaftung ist wegen der mäßigen Ertragsbedingungen nicht sehr hoch. Deshalb gibt es eine Vielzahl von Gehölz- und Kleinstrukturen, die die Landschaft gliedern [...]. Besonders zu erwähnen sind hier der lokal hohe Streuobstanteil und die gut ausgebildeten Bachsäume sowie die artenreichen Streu- und Nasswiesen mit ihrer Gehölzsukzession. [...] Die bäuerlichen Dörfer haben vielfach noch Strukturen wie alte unverputzte Mauern, offene Dachstühle, Obstwiesen

¹⁷ Kaule, G. (1982): Die Naturräume des Saarlandes. In: Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen (Hrsg.): Im Mittelpunkt - Der Mensch. Saarbrücken. 37-47.

und Ruderalstellen, die für viele Pflanzen und Tiere Lebensraum sind. In den verstädterten Siedlungen fehlen diese Biotope weitgehend."

Aus dieser naturräumlichen Beschreibung lässt sich ein Leitbild ableiten, das die Nutzung der Landschaft durch die Menschen und die biotische Ausstattung der Landschaft der Stadt Lebach integriert und die Möglichkeit bietet, zu erwartende zukünftige Kompensationsmaßnahmen leitbildgerecht umzusetzen.

Übergeordnetes Leitbild

Der Schwerpunkt der landschaftspflegerischen Entwicklungsziele in der Stadt Lebach soll im Bereich der offenen bis halboffenen, teilweise dörflich geprägten Kulturlandschaft liegen. Typisch für eine solche Landschaft sind Agrarlandschaften mit einer hohen Nutzungs- und Strukturvielfalt, Extensivstrukturen wie unbefestigten Feldwirtschaftswegen, gleitende Übergänge zwischen dem Dorfrand mit Gärten und Obstwiesen zur Agrarlandschaft, Lebensgemeinschaften der Obstwiesen, extensiv genutzte, offene orchideenreiche Magerrasenbiotope, bäuerlich, kleinflächig genutzte Wälder mit lichten Waldstrukturen, Altgehölze und Fließgewässern mit ihren Bachauen.

■ Sicherung und Erhalt der Streuobstwiesen und –weiden.

In der Peripherie nahezu aller Ortslagen der Gemeinde waren Obstwiesen wesentliche Bestandteile des bäuerlichen Nutzungssystems der Dörfer¹⁸. Obstwiesen sind somit historisch gewachsene Kulturlandschaftselemente, die das Landschaftsbild der Ortsgemeinden stark prägen. Sowohl beweidete als auch gemähte Streuobstbestände haben einen sehr hohen Wert für den Biotop- und Artenschutz (hoher Arten- und Individuenreichtum, Lebensraum für spezialisierte Arten). Vor allem die streng geschützten Arten wie Grünspecht (*Picus viridis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Waldohreule (*Asio otus*) und Heidelerche (*Lullula arborea*) sowie Schleiereule (*Tyto alba*) und diverse Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie lassen die fachliche Fundierung von Nutzungs- und Pflegekonzepten zu, die den Erhalt der Kulturlandschaft mit den Anforderungen der sich aus den normativen Zielen von BauGB, BNatschG, SNG und FFH-/VSG-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen sinnvoll und leicht operationalisierbar verbinden.

■ Erhalt und Entwicklung von Offenlandbiotopen auf mageren Standorten.

Die Standortungunst des FNP-Gebiets des Flächennutzungsplans, die bäuerliche Extensivnutzung sowie die militärische Nutzung des Standortübungsplatzes bei Steinbach bedingen die Existenz von flachgründigen, nährstoff (speziell Stickstoff-)armen Böden, die für aus landschaftspflegerischer Sicht besonders bedeutende Pflanzen- und Tierarten existenzbedingend sind. Das ABSP nennt in diesem Zusammenhang mehrfach das Kleine Knabenkraut (*Orchis morio*), das in Deutschland in dramatischen Ausmaß verschwindet (vgl. Arbeitskreise Heimische Orchideen 2005)¹⁹ oder auch den Graublauen Bläuling (*Philothes baton*), der auf offene, lockerwüchsige Lebensräume angewiesen ist. Ebenso werden für den Standortübungsplatz auch Borstgrasrasen angegeben, die im Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritärer Lebensraum in Europa gelistet sind. In solchen Lebensraumkomplexen sind auch streng geschützte Arten wie der Schwarzfleckige Bläuling (*Maculinea arion*) zu erwarten. Nutzungskonzepte müssen deshalb v.a. nährstoffarme Standortbedingun-

¹⁸ vgl. auch Berthold, P. (2003): Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorf Gemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? Journal für Ornithologie 144: 385-410.

¹⁹ Arbeitskreise Heimische Orchideen (2005): Die Orchideen Deutschlands. ISBN 3-00-014853-1. 800 pp.

gen sichern oder wiederherstellen. Aus populationsökologischen Gründen ist es sinnvoll, diese Maßnahmen, die teilweise sehr kostengünstig zu realisieren sind, auf möglichst großen, zusammenhängenden Flächen bzw. linear ausgebildeten Flächen (Hangkuppen / Hangscheitel bzw. dem angrenzenden lateralen Hangprofil) umzusetzen. Vor allem im Zusammenhang mit dem lokalen Biotopverbundsystem (s.u.) kommt solchen linearen Lebensräumen lateral zum Hangprofil eine besondere Bedeutung zu.

■ Entwicklung bzw. Erhalt naturnaher Gewässer und Bachauen

Aufgrund ihrer netzartigen Verbreitung bieten sich die Bachauen besonders zur Realisierung des Biotopverbunds an. Primär der Theel kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu, wobei die hohe Nutzungsintensität der Bachauen sowohl durch landwirtschaftliche Aktivitäten als auch städtebauliche oder infrastrukturelle Maßnahmen aus landschaftspflegerischer Sicht stärker beeinträchtigt ist. Charakteristische Arten der Bachauen sind nach dem ABSP meist Heuschrecken (v.a. die Sumpfschrecke, *Mecosthetus grossus*) sowie in relativ seltenen Fällen Großseggenarten (*Carex rostrata*, *C. vesicaria* u.a.) und auch das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*). Eine naturverträgliche Nutzung der Flächen, die die Standortvielfalt und die Standortansprüche typischer Pflanzenarten berücksichtigt, ist erforderlich. Intensive landwirtschaftliche Nutzungen wie Ackerbau sollten in den Auenlagen generell vermieden werden (Grundwasserschutz).

Weiterhin ist eine Aufwertung der teilweise defizitär ausgebildeten Fließgewässer sowie derer Uferrandbereiche anzustreben (Renaturierungsmaßnahmen, Schaffung naturnaher Gewässerrandstreifen). Dies begründet sich v.a. in den nur sehr wenigen im ASBP dokumentierten Vorkommen fließgewässertypischer Tierarten wie Wasseramsel und Eisvogel (streng geschützte Art).

■ Anreicherung der Agrarlandschaften der Gemeinde mit extensiv genutzten Strukturen

Die von Hölker (2004)²⁰ für den deutschsprachigen Raum zusammengestellte Literaturauswertung zum Bestandsrückgang der Vogelarten der Agrarlandschaft dokumentiert eindrücklich den Handlungsbedarf aus landschaftspflegerischer Sicht. Gleichzeitig wird von Seiten der Landwirtschaft immer wieder betont, dass Kompensationsmaßnahmen zulasten der Landwirtschaft realisiert werden würden. Bei Analyse der Rückgangsursachen der Vogelarten der Agrarlandschaft (als Indikatoren für die Biozönose) bietet es sich an, v.a. hinsichtlich der Nutzungsintensität, der Qualität und Dauer der Brachestadien (Stoppelfeld-Erhalt) und der Fruchtfolgen den Kompensationsbedarf aus dem FNP zu operationalisieren. Der Landwirtschaft gehen keine weiteren Flächen verloren und bei landschaftspflegerisch sachgerechter Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen lässt sich die Kompensation fachgerecht bewältigen.

Zur Verbesserung des Biotopverbunds und der Lebensraumfunktionen, sind somit die Erhöhung der Grenzlinien, z.B. durch Verringerung der Ackerschlaggröße oder die Aufteilung eines Schlags zum Anbau von zwei Feldfrüchten, Schaffung von Saumsstrukturen und Brachestreifen, die Anlage von Obstbaumreihen mit breiten Grünlandsäumen und der Verzicht auf den bitumösen Ausbau von Feldwirtschaftswegen geeignete Maßnahmen.

²⁰ vgl. u.a. Hölker, H. (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Gregor Louisöder Umweltstiftung. Nabu. 45 pp (http://www.glus.org/download/stu_feld.pdf); Aebischer, N. J.; Evans, A. D.; Grice, P. V.; Vickery, J. A. (2000): Ecology and Conservation of Lowland Farmland Birds. Tring. ISBN 0907446248. 182 pp; Stephens, P.A.; Freckleton, R.P.; Watkinson, A.R.; Sutherland, W.J. (2003): Predicting the response of farmland bird populations to changing food supplies. Journal of Applied Ecology 40: 970-983; Newton, I. (2004): The recent declines of farmland bird populations in Britain: an appraisal of causal factors and conservation actions. Ibis 146(4): 579-600.

■ Naturnahe und zielartenbezogene Bewirtschaftung der Wälder

Im Saarland ist innerhalb der Waldflächen allgemein eine naturnahe Waldwirtschaft vorgesehen. Jedoch reicht diese unter Anlegung von landschaftspflegerischen Kriterien nicht aus, das typische regionale Arteninventar der Wälder zu erhalten. Aus diesem Grund werden z.B. in der Schweiz²¹ Wälder waldbaulich so behandelt, dass auch die speziellen Ansprüche von Tier- und Pflanzenarten in die waldwirtschaftlichen Betriebskonzepte integriert werden. Besonders notwendig sind solche Konzepte für die Arten der lichten Wälder sowie die der Altholzbestände. Mehrere streng geschützte Arten (z.B. Grauspecht - *Picus canus*, Turteltaube – *Streptopelia turtur*, Habicht - *Accipiter gentilis* oder Rotmilan - *Milvus milvus*) oder Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (u.a. Großes Mausohr, *Myotis myotis*) sind auf lichte Wälder als Lebensraum angewiesen.

Da das Artenpotenzial von Dorfrand- und Waldrandbereichen vergleichbar ist, ist es sinnvoll, Kompensationsmaßnahmen so umzusetzen, dass lichte Waldstrukturen entstehen. Durch großzügige Freistellung von älteren Bäumen mit Solitärcharakter werden nicht nur artenschutzrechtliche Ziele umgesetzt, sondern auch das Waldbild für Erholungszwecke positiv gestaltet. Eine Alternative zur Aufforstung von Windwurfflächen ist die Anlage von Waldwiesen, die ebenfalls aus landschaftsästhetischer Sicht vorteilhaft ist und einen Teil des Verbissdrucks durch Rehe und andere von den forstlichen Kulturen nimmt.

In den Waldrandlagen fehlen oft strukturreiche Waldmäntel. Deshalb ist die Entwicklung eines gestufter Waldmäntel anzustreben.

7.2. Biotopverbundkonzept

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter sowie der Ermittlung der vorhandenen Beeinträchtigungen wurde ein landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept erarbeitet, welches zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes beitragen soll. Grundlage hierfür ist ein Biotopverbund-Konzept, welches auf die Sicherung und Erhaltung bedeutender Lebensräume sowie die Vernetzung dieser untereinander abzielt. Dabei ist es weniger wichtig unmittelbare, lineare Vernetzungsachsen zu entwickeln, als die Kernflächen des Biotopverbundes in einem für die Zielarten und Ziellebensräume möglichst optimalen Zustand zu erhalten. Metapopuläre Prozesse, die die Dispersion von Arten im Raum steuern, wirken in großen, teilweise selbstregulativen Räumen besser, als in Systemen, die kleinflächige Biotope linear miteinander vernetzen. Deshalb ist es sinnvoll, Maßnahmen in Bereichen zu konzentrieren, die bereits heute eine günstige Naturausrüstung aufweisen.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet die Länder zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10% der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG (Erklärung zum Schutzgebiet), durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten (§ 3 BNatSchG).

Zum Aufbau eines vernetzten Biotopverbundsystems sind Maßnahmen zur Bestandssicherung, insbesondere Schutzgebietsausweisungen (Kernflächen), sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Vernetzungselementen (Verbindungsflächen, Trittsteine) erforderlich.

Das Biotopverbund-Konzept für die Stadt Lebach ist in der "Biotopverbundkarte" als Anhang des Flächennutzungsplans dargestellt. Grundlagen für dieses Konzept bilden insbesondere die vorhandenen Schutzgebiete sowie die im Rahmen des ASBP bewerteten Flä-

²¹ (vgl. u.a. http://www.wald.kanton.zh.ch/html/news/pdf/Aktionsplan_LichterWald.pdf)

chen. Weiterhin zählen vor dem Hintergrund des landschaftspflegerischen Leitbildes der Stadt Lebach auch Obstwiesen und extensiv genutzte Agrarlandschaftsausschnitte zum Biotopverbund.

Aus dem Biotopverbund-Konzept für das gesamte Stadtgebiet werden die erforderlichen Entwicklungsziele und -maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz abgeleitet. Die Entwicklungskonzeption besteht zum einen aus dem Schutzgebiets-Konzept, zum anderen aus den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Weiterhin enthält das Gesamtkonzept naturschutzfachliche Anforderungen an Flächennutzungen durch Land- und Forstwirtschaft damit aktuelle negative Entwicklungstendenzen der biotischen Vielfalt gestoppt und umgekehrt werden.

7.2.1. Zielarten- bzw. Zeigerarten-Konzept

In § 40ff BNatSchG (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz) werden Festlegungen getroffen, inwieweit ein individuenbezogener Schutz der Lebensräume bspw. von Brutpaaren bei Vögeln / Fortpflanzungsgemeinschaften bei Wirbellosen zu gewährleisten ist. Für den Flächennutzungsplan ist es schwierig, die Anforderungen dieses Abschnitts im BNatSchG zu operationalisieren. Nur für die streng geschützten Arten von Deutschland liegt eine Liste vor. Immer dann, wenn davon auszugehen war, dass dies bei der potenziellen Eingriffsfolgenbewältigung von Relevanz sein könnte, wurden diese Arten fallspezifisch berücksichtigt.

Anhand der vorliegenden Daten, kann ein Zielartenkonzept nur insoweit präzise sein, als es nicht einzelfallbezogen die Arten nach § 10(2) BNatSchG(streng geschützte Arten) abhandelt, sondern von einer Durchschnittslandschaft ausgeht, in der auch streng geschützte Arten vorkommen. Dies sind im Bereich von Lebach primär Arten der Agrarlandschaft (wie Mäusebussard und Turmfalke), Arten der Waldrandbereiche (wie Rotmilan, Waldohreule, Waldkauz, Grauspecht), Arten der Obstwiesen (Grünspecht), Arten der Fließgewässer (Eisvogel) und Arten der Felsen (Uhu). Die Vögel stehen dabei als Komplexindikatoren für die insgesamt ca. 450 streng geschützten Arten.

Darüber hinaus bilden die Daten aus dem Artpool des ABSP eine Grundlage für das Zielartenkonzept. Aus den vorhandenen Daten wurden Arten, die eine "Zeigerfunktion" erfüllen, ausgewählt. Es handelt sich um Arten, die im Bereich bestimmter, schützenswerter Biotoptypen im Gemeindegebiet von Lebach nachgewiesen wurden, und die aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche durch ihr Fehlen oder Vorkommen die Ausprägung eines Biototyps anzeigen können. Eine Art steht damit stellvertretend für viele andere Arten. Als sog. "Zielarten" oder "Zeigerarten" wurden im Gemeindegebiet von Lebach folgende Arten ausgewählt.

Arten aus dem ABSP-Artpool / ABSP-Einzelfunde :

Nasse, wenig gedüngte Wirtschaftswiesen

- Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)
- Sumpfschrecke (*Mecosthetus crossus*)
- Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*)

Nährstoffarme Magerrasen (auch Borstgrasrasen)

- Salep-Knabenkraut (*Orchis morio*)
- Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*)
- Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*)
- Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*)
- Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)
- Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*)

Sandfluren

- Silbergras (*Corynephorus canescens*)
- Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*)

Niedermoor

- Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*)

Niedermoor/Sumpf, Nassbrachen

- *Eriophorum angustifolium* (Schmalblättriges Wollgras)

Komplexe mit flachen, temporären oder strukturreichen Gewässern

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Die zu ihrer Zur Sicherung dieser Arten erforderlichen Maßnahmen müssen Einzelfall entwickelt werden.

FFH-Arten, Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten

Streng geschützte Arten werden im § 10(2) des BNatSchG zusammengestellt. Diese Arten sind von besonderer Bedeutung zur Bewältigung der Eingriffsfolgen.

Für FFH- (Anhang II bzw. IV) Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) besteht außerdem ein besonderer Schutzauftrag. Diese Arten sind durch die Ausweisung von Schutzgebieten zu schützen. Hierüber liegt lediglich die Information vor, dass die Art in dem entsprechenden FFH-Gebiet vorkommt. Im Gemeindegebiet von Lebach handelt es sich um folgende Arten:

■ *Bubo bubo* (Uhu) : Brutvogel im Saarland bis 1922; ab 1974 im Saarland wieder erfolgreich eingebürgert; brütet im Saarland wahrscheinlich primär in Steinbrüchen; Waldbruten ((N. Roth mdl) sind bisher aus dem Saarland nicht bekannt geworden, liegen jedoch z.B. vom angrenzenden Landkreis Südwestpfalz vor. Der Uhu bewohnt reich gegliederte Landschaften mit bewaldeten und offenen Flächen, gern auch in der Nähe von Gewässern und ist sehr standorttreu. In der Natur hat der Uhu keine natürlichen Feinde. Hauptursachen für seine Bestandsgefährdung sind vor allem Unfälle an Stromleitungen sowie im Schienen- und Straßenverkehr. Zudem reagiert der Uhu sehr empfindlich auf Störungen an den Brutplätzen. Im Gemeindegebiet Lebach brütet der Uhu lt ABSP am

- 'Klapperberg' südwestlich Steinbach ("großer Steinbruch mit Kleingewässern; Uhubrutplatz und Vorkommen der Geburtshelferkröte; eine der ganz wenigen Freilandpopulationen der Kugelspinne *Theridion hannonia* (alle bekannten Vorkommen im Saarland!)"
- NSG 'Kuhwald/Huhngrund' ("Komplex aus Wald, Feuchtbrachen, Steinbruch und zugewachsenen Wiesentälchen; auch mehrere Quellbereiche mit Hochstauden und Großseggen; Uhu-Brut im Steinbruch, Geburtshelferkröte und Wald mit *Epipactis helleborine*").

■ *Alcedo atthis* (Eisvogel): brütet an klaren Fließgewässern, manchmal auch Teichen, in deren Steilufer er eine Brutröhre gräbt; als Risikofaktoren gelten insbesondere die enge ökologische Bindung an struktur- und fischreiche, saubere Fließgewässer; Das ABSP nennt nur einen Fundort dieser Art.

■ *Lanius collurio* (Neuntöter): besiedelt kleinräumig gegliederte und extensiv bewirtschaftete Weidewirtschafts- und Grünlandgebiete, wobei er intensiv besonnte Flächen mit größeren offenen Gras-, Kraut- und Staudenfluren und einem dispersen oder geklumpten Gehölzbestand mit 5-50% Deckung bevorzugt. Sträucher von 1-3 m Höhe sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung bedeutsam (v.a. Dornsträucher). Nur zwei Fundorte des Neuntöter im Gemeindegebiet sind im ABSP dokumentiert, weitere sind jedoch zu erwarten.

- **Picus viridis** (Grünspecht): Der Grünspecht besiedelt große Obstwiesen und Waldrand-Biotopkomplexe, die einerseits Brutmöglichkeiten und gute Nahrungsbedingungen (u.a. Ameisen) aufweisen müssen. Vor allem in den Obstwiesen der Ortsrandlagen findet/fand er günstige Lebensbedingungen. Bei Begehungen riefen mehrfach Grünspechte in verschiedenen Teilen des Stadtgebietes, sodass davon auszugehen ist, dass er zum typischen Arteninventar der Stadt Lebach gehört.
- **Vogelarten der Agrarlandschaft bzw. der an Agrarlandschaften angrenzenden Wälder** wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinunculus*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*), die die offene Agrarlandschaft v.a. als Nahrungsbiotope nutzen.
- **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) (Anhang II und IV) (3 Vorkommen lt ABSP), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) (Anhang IV) (6 Vorkommen lt ABSP) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (Anhang IV) (1 Vorkommen lt ABSP) sind im Regelfall auf Gewässer in frühen Sukzessionsstadien angewiesen, wie sie oft in Abgrabungsflächen oder in Flussauen vorkommen. Für diese Arten sind v.a. vorkommensbezogene Maßnahmen sinnvoll (Sicherung früher Sukzessionsstadien).
- **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) (Anhang IV) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) (Anhang IV) bevorzugen kleinstrukturierte, fels- oder gesteinsreiche südexponierte Lebensräume. Für die Schlingnatter ist im ABSP lediglich ein Fundort, für die Zauneidechse sind keine Fundorte dokumentiert; jedoch sind (weitere) Vorkommen zu erwarten.
- **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) im FFH-Gebiet 6507-303 „Südlicher Klapperberg“ an der Gresaubacher Straße südwestlich von Steinbach

7.2.2. Biotopverbundkonzept im Planungsraum

Die Kernflächen des Biotopverbunds werden gebildet von den vorhandenen Naturschutz- und FFH-Gebieten des Gemeindegebiets sowie von ausgewählten, ökologisch besonders bedeutsamen Flächen. Im Planungsraum ist dabei der Standortübungsplatz bei Steinbach aufgrund seiner Lebensraum- und Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung. Im nördlichen Gemeindegebiet zwischen Thalexweiler und Dörsdorf konzentrieren sich zudem fast sämtliche Biotopkomplexe mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die darüber hinaus durch Biotopkomplexe überörtlicher oder regionaler Bedeutung gut vernetzt sind.

Das Tal der Theel ist durch städtebauliche und infrastrukturelle Inanspruchnahme überwiegend nicht in der Lage, seine Funktion als regionale Vernetzungsachse wahrzunehmen; landschaftspflegerische Maßnahmen müssen sich deshalb auf die Verbesserung der Gewässerqualität und der Lebensraumqualität für Zielarten (u.a. den Eisvogel) konzentrieren. Zudem ist die Talaue von weiteren Bebauungen freizuhalten und sind – wann immer möglich – Barrieren durch Rückbau zu reduzieren. Die noch unbebauten Bereiche sind als Entwicklungsflächen vorgesehen, in denen lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen sind.

Die wie eine langgestreckte Barriere wirkenden Siedlungen in der Theelaue verhindern den Austausch von Populationen zwischen dem Stadtgebiet nördlich und südlich von Lebach. Die Barrierewirkung soll etwas entschärft werden, indem zwischen Gresaubach und Lebach Entwicklungsflächen vorgesehen sind, die bis nahe an das Theeltal heranreichen.

Der südliche Teil der Stadt Lebach ist durch eine lange intensive Nutzungstradition im Übergang zu einem industriellen Agglomerationsraum 'Saarbrücken mit dem Saarkohlenwald und Saartal mit den (ehemaligen) Hüttenwerken' geprägt. Aus Arten- und Biotopschutzsicht bedeutende Flächen sind hier selten. Ziel des regionalen Biotopverbundes ist es deshalb, die typische, dörfliche Kulturlandschaft ("Durchschnittslandschaft") zu sichern und v.a. im Bereich von weniger intensiv genutzten Agrarlandschaftsausschnitten und Obstwiesen so-

genannte Trittsteinbiotope (Feldgehölze) zu entwickeln und die vorhandenen landschaftstypischen Lebensräume nachhaltig zu nutzen. Wo immer möglich, sind nutzungsextensivierende Maßnahmen zu realisieren.

Die Kernflächen zeichnen sich insgesamt durch besonders schützenswerte Biotoptypen oder Arten aus, zu deren Erhalt ein besonderer Schutz erforderlich ist und die zum Erhalt seltener Arten und Biotope von wesentlicher Bedeutung sind. Die Bedeutung der Flächen wird durch das Vorkommen von o.g. Ziel- oder Zeigerarten unterstrichen.

Die Verbindungsflächen schaffen Korridore zur Vernetzung der Kernflächen sowie Pufferzonen. Im Gemeindegebiet von Lebach werden diese Funktionen einerseits durch die Bachauen, andererseits durch strukturreiche Offenlandschaften übernommen. Hier sind Nutzungsregelungen erforderlich, um die wertvollen Strukturen zu erhalten bzw. wiederherzustellen und vorhandene Barrieren soweit wie möglich zu beseitigen. Im Bereich der Bachauen ist die Entwicklung von ungenutzten Ackerrandstreifen sowie die Wiedererstellung von naturnahen Gewässerrandstreifen sowie die Wiederherstellung von naturnahen Gewässerstrecken zu Verbesserung des Biotopverbunds anzustreben. Wertvolle Feuchtbereiche sind zu erhalten und zu sichern. Im Umfeld sensibler Bachauen sollen Pufferzonen entwickelt werden, d.h. extensive Nutzungsformen, die negative Einflüsse abhalten. Im Offenland werden durch die Sicherung oder Aufnahme extensiver Nutzungsformen strukturreiche Landschaften gesichert bzw. entwickelt.

7.2.3. Darstellung und Kurzbewertung des Lebensraumkomplex-bezogenen Biotopverbunds

Fließgewässer

Folgende Arten werden im ABSP dokumentiert:

- Eisvogel, Wasserramsel und Gebänderte Prachtilbelle von der Theel zwischen Lebach und Knorscheid.
- Zweigestreifte Quelljungfer und Blauflügelige Prachtilbelle zwischen Gresaubach und Rummelbach am Saubach.
- Blauflügelige Prachtilbelle aus dem NSG Steinbachaue bei Dörsdorf.
- Feuersalamander nördlich von Gresaubach und bei Falscheid.

Das Artenspektrum zeigt, dass die meisten für die Mittelgebirge typischen Indikatorarten für Fließgewässer im Flächennutzungsplan-Gebiet vorkommen; nicht dokumentiert sind Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) oder Gestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*). Daten zu anderen Arten der Fließgewässer (z.B. Makrozoobenthos) werden im ABSP nicht verwendet.

Die vorliegenden Daten dokumentieren eine sehr disperse Verbreitung der charakteristischen Indikatorarten. Ein Biotopverbund und Populationsaustausch der Fließgewässerarten über das Fließgewässernetz innerhalb des Flächennutzungsplan -Gebietes liegt nach der Datenlage nicht vor. Ein hoher Handlungsbedarf hinsichtlich von Wasserqualität und v.a. der Strukturgüte der Fließgewässer ist zu vermuten.

Stillgewässer

Aus den vorliegenden ABSP-daten ergeben sich Hinweise auf Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (FFH-Anhang II und IV) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (FFH-Anhang IV). Berg- und Fadenmolch (*Triturus alpestris* und *T. helveticus*) dürften regelmäßig in den Gewässern der Stadt Lebach vorkommen.

Die verfügbaren Daten weisen weiter auf Vorkommen von Libellen (*Smaragdlibelle*, *Cordulia aenea*) im südlichen Stadtgebiet (Landsweiler), sodass dort etwas strukturreichere Stillgewässer zu erwarten sind.

Nasswiesen und hohem Grundwasserstand und Stillgewässern / Feuchtwiesen

Neben anderen werden folgende Arten im ABSP dokumentiert:

Sumpfuendel (*Peplis portula*), Haarblättriges Laichkraut (*Potamogeton trichoides*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*) und Rispensegge (*Carex paniculata*) im NSG Knorrscneider Mühle. etwas weiter verbreitet auch die Sumpfschrecke (*Mecostethus grossus*) in der Theelaue zwischen Lebach und Knorrscheid.

Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Sumpf-Grashüpfer (*Chorthippus montanus*) und Sumpfschrecke in der Aue des Steinbachs bei Dörsdorf.

Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und – eingeschränkt - *Carex vesicaria* (Fuchs-Segge) südlich des Eichertsbach bei Falscheid zeigen Niedermoorstandorte an.

Die Sumpfschrecke kommt ähnlich wie das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) in mehreren Talauen, v.a. im nördlichen Bereich der Stadt Lebach vor.

Diese Arten zeigen einen Feuchtegradienten an, der Aufschluss über die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung in den Talauen gibt. Es ist zu vermuten, dass v.a. im Norden des Flächennutzungsplan Gebiets noch eine vergleichsweise gute Ausstattung mit Arten der Feuchtwiesen vorhanden ist, wobei v.a. den NSG Knorrscneider Mühle und auch der Steinbachaue eine besondere Bedeutung als floristische "hotspots" zukommt. Im Süden des Plangebietes fehlen die Feuchtwiesenarten weitgehend; lediglich südwestlich von Eidenborn wird ein Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes dokumentiert.

Zum Erhalt und zur Vernetzung der Lebensgemeinschaften der Nass- und Feuchtwiesen sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Wiesen magerer Standorte einschließlich der Borstgrasrasen:

Neben anderen werden folgende Arten im ABSP dokumentiert:

Salep-Knabenkraut (*Orchis morio*) auf den Silikatstandorten und Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) auf den gut basenversorgten Standorten sind gute Anzeiger artenreicher magerer Wiesen. Bereiche mit Rohböden werden von der Gefleckten Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*) und der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) bevorzugt. Das Salep-Knabenkraut, dessen Bestände deutschlandweit stark zurückgehen, konzentriert sich auf den Raum nordwestlich von Thalexweiler. Das stattliche Knabenkraut wurde nur westlich von Dörsdorf gefunden. Die Gefleckte Keulenschrecke konzentriert sich auf wenige Beeiche westlich von Dörsdorf und Steinbach. Die Blauflügelige Ödlandschrecke besiedelt im nördlichen Stadtgebiet lokal kleinflächig wärmebegünstigte Standorte, während sie im Südwesten des Stadtgebietes deutlich mehr Standorte besiedelt; hier deutet sich ein Klimagradient innerhalb des Flächennutzungsplangebietes an.

Mehr den Borstgrasrasen zuzuordnende Arten wie Öhrchen-Habichtskraut (*Hieracium lactucella*) und Warzenbeißer (*Dactylis verrucivorus*) kommen nur im nördlichen Stadtgebiet im Bereich des Truppenübungsplatzes und der Steinbachaue vor.

Neben diesen Arten kommen weitere, auf eine extensive Nutzung oder regelmäßige Bodenverwundungen angewiesene Tier- und Pflanzenarten vor, sodass diesem Lebensraumkomplex eine herausragende Bedeutung innerhalb des Biotopverbundes im Stadtgebiet zukommt.

Sandstandort und Xerothermbiotope

In der alten Sandgrube am Hoxberg, die heute als Motocrossgelände genutzt wird, kommen viele an Sandstandorte angepasste Pflanzenarten vor. Bei einer räumlich differenzierten Nutzung und einer insgesamt extensiven Nutzung sind die motorsportlichen Aktivitäten und die Sicherung der Artenschutzziele kompatibel, da die charakteristischen Sandflurenarten konkurrenzarm sind und auf immer wieder neu besiedelbare Standorte angewiesen

sind. Diese entstehen durch angepasste, auch auf Naturschutzziele rücksichtnehmende motorsportliche Aktivitäten.

Zur Sicherung der charakteristischen Sandflurenarten ist ein kleinflächiger Biotopverbund notwendig.

Ortsrandstrukturen, Streuobstwiesen und Hecken

Nach Eindruck der Begehungen sind für das Flächennutzungsplan -Gebiet diese Lebensräume besonders charakteristisch. Grünspecht und Gartenrotschwanz wurden im Randbereich vieler Ortsgemeinden angetroffen. Jedoch fehlen solche Arten im ABSP fast vollständig. Ein wesentlicher Aspekt des lokalen und regionalen Biotopverbundes innerhalb der Gemeinde und zu den angrenzenden Gemeinden wird über diesen Lebensraumtyp geleistet. Da er wesentlich zum Landschaftsbild beiträgt, sind besondere Anstrengungen erforderlich, arten- und strukturreiche Obstwiesen-Hecken-Magerweiden-Komplexe zu erhalten.

Wälder

Im ABSP werden nur wenige Arten der Wälder genannt. Insgesamt werden für das Stadtgebiet auch nur wenige Waldflächen mit Altholz im ABSP ausgewiesen, die zudem meist relativ klein und selten um ca. 25 ha groß sind. Ortsgemeindennah befinden sich aber einige lichte Wälder mit einer besonderen Artenschutzbedeutung.

Sonderbiotope wie Steinbrüche als Lebensraum des Uhu

Dem Uhu als Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und als Schirmart des Artenschutzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Im Stadtgebiet werden im ABSP zwei Standort mit Uhuvorkommen genannt: NSG 'Kuhwald/Huhngrund' und 'Klapperberg' südwestlich von Steinbach. Der Uhu benötigt im Umfeld seines Brutbiotops bzw. Horststandortes mager, kurzrasige Wiesen und Weiden als Nahrungsbiotope. Optimale Uhulebensräume befinden sich deshalb v.a. in heterogen strukturierten, nahrungsreichen Lebensraumkomplexen.

7.2.4. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumverbundes

Insgesamt sind zur Stärkung und Verbesserung des Biotopverbunds folgende Entwicklungsziele anzustreben (vgl. Biotopverbundplan):

- Strukturanreicherung in Agrarlandschaften
- Entwicklung von Hecken und Waldsäumen als lineare Verbundstrukturen
- Extensivierung der Ackernutzung / Anlage von Ackerrandstreifen / Erhöhung des Anteils von Sommerfrüchten
- Sicherung und Entwicklung artenreicher Grünlandschaften, u.a. im nördlichen Teil der Stadt Lebach
- Extensivierung der Nutzung zum Schutz angrenzender Feuchtbereiche / Schaffung von Pufferzonen im Umfeld der Fließgewässer
- Erhalt und Entwicklung standorttypischer Wiesen im Auenbereich, Extensivierung der Nutzung zum Schutz wertvoller Feuchtbereiche in der Talaue der Theel
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen in den Ortsrandlagen

Für die angestrebten Maßnahmen im Biotopverbund werden im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen abgegrenzt. Diese Fläche sollen darüber hinaus als Ausgleichsflächen für durch den Flächennutzungsplan vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden. Welche Maßnahmen in welchen Flächen angestrebt werden, wird in dem entsprechenden Kapitel 7.4 erläutert.

7.3. Schutzgebietskonzeption

Ein Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt die Ausweisung von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht dar. Die bestehenden Schutzgebiete und -objekte sind in ihrem Bestand zu sichern, um Schutz, Pflege und Ent-

wicklung besonderer Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume zu gewährleisten und Flächen für die Erholungsnutzung zu erhalten. Da die Schutzgebiete außerhalb des Rahmens des BauGB nach Naturschutzrecht festgesetzt werden, werden sie nach § 5 Abs.4 BauGB nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Da die Kommune auch nicht für Neuausweisungen von Schutzgebieten zuständig ist und in diesem Bereich keine Planungsbefugnisse besitzt, wird auf die Darstellung geplanter Schutzgebiete verzichtet. Darüber hinaus liegen zur Zeit auch keine Planungen behördlicherseits vor, die als „geplante nachrichtliche Übernahme“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden könnten. In dieser Hinsicht konzentriert sich der Flächennutzungsplan auf die Darstellung eigener Planungen im Rahmen der Verfolgung des angestrebten Biotopverbundkonzepts.

7.3.1. Naturpark (gemäß § 16 SNG)

Insgesamt ca. 900 ha des Stadtgebiets von Lebach liegen im Naturpark Saar-Hunsrück. Der im Ganzen ca. 1.938 km² große Naturpark, der sich im Saarland und Rheinland-Pfalz über das Gebiet der Flüsse Mosel, Saar, Ruwer, Prims, Nied und Nahe erstreckt, ragt in drei Bereichen in die Grenzen von Lebach. Dies ist in der nord-westliche Ecke von Lebach westlich von Gresaubach (ca. 125 ha), im Bereich um die Splittersiedlung Kohlhof (ca. 8 ha) sowie im nord-östlichen Randbereich der Gemarkung Dörsdorf und in der Gemarkungsfläche von Steinbach.

Innerhalb des Naturparks wird zwischen Kern- und Randzonen unterschieden. Die Kernzonen bilden alle im Naturpark vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Ziel beziehungsweise Zweck des Naturparks ist die planmäßige Entwicklung des Naturparkgebietes mit seinen verschiedenen Landschaften nach einer großräumigen Konzeption, die insbesondere ausgerichtet sein soll auf:

- die Sicherung ökologisch wichtiger Funktionen für die Regeneration der Landschaft;
- die Unterschutzstellung der ökologisch, naturgeschichtlich oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit besonders bedeutsamen Landschaftsteile;
- die besondere Pflege und Förderung der vielfältigen, naturnahen Kulturlandschaft i. S. d. Saarländischen Naturschutzgesetzes (der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt dabei besondere Bedeutung zu);
- den Ausbau des Erholungswesens, insbesondere der überörtlichen Entwicklung und Förderung der naturgebundenen Kurz- und Langzeiterholung.

Hierzu sollen insbesondere die Planungsinstrumente Landschaftsrahmenplan, Rahmenplan für die Entwicklung der naturgebundenen Erholung, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenprogramm sowie ein Investitionsprogramm für die Landschaftspflege und den Erholungssektor beitragen.

7.3.2. Landschaftsschutzgebiete (gem. § 18 SNG)

Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung bestimmte, abgegrenzte Landschaftsräume oder Teile von diesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Bei den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, die das Stadtgebiet von Lebach betreffen, handelt es sich um:

- L3.01/02.08 Landkreis Saarlouis (ca. 1000 ha)
- nordwestlich Lebach (365 ha)
- nordwestlich Gresaubach (ca. 40 ha)

- südwestlich Lebach(ca. 506 ha)
- südlich von Landsweiler (ca. 420 ha)

Zusammen sind somit im Stadtgebiet von Lebach ca. 23,3 km², also ca. 36 % der Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Saarland insgesamt waren mit Stand 1999 ca. 39 % der Landesfläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Regelungen durch die jeweiligen Rechtsverordnungen grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 18 Abs. 3 SNG).

7.3.3. Naturschutzgebiete (gemäß § 17 SNG)

Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung bestimmte, abgegrenzte Landschaftsräume oder Teile von diesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung oder Entwicklung besonderer Pflanzen- und Tiergesellschaften (Biozöosen) und ihrer Lebensräume (Biotope),
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- erforderlich ist.

Im Bereich des Stadtgebiets von Lebach sind zur Zeit vier Naturschutzgebiete (NSG) mit Rechtsverordnung ausgewiesen. Es handelt sich dabei um:

- NSG Kuhnenwald-Huhngrund, nordöstlich Gresaubach, ca. 39 ha (Verordnung vom 2. Mai 1988)
- NSG Südlicher Klappenberg – Im Schachen, süd-westlich Steinbach, ca. 19 ha (Verordnung vom 1. Februar 1988)
- NSG Steinbachaue, nördlich Dörsdorf, ca. 28 ha (Verordnung vom 10. Oktober 1991)
- NSG „Bei der Knorscheider Mühle“, südwestlich Knorscheid, ca. 12 ha (Verordnung vom 26. November 1990“

Die NSGs Kuhnenwald-Huhngrund und Südlicher Klappenberg–Im Schachen liegen im Bereich der Stadt Lebach vollständig im Landschaftsschutzgebiet L3.01.03.8.

In einem Naturschutzgebiet sind grundsätzlich alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgaben näherer Regelungen durch die Rechtsverordnungen verboten (§ 17 Abs. 3 SNG).

7.3.4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 19 SNG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung bezeichnete Teile von Natur und Landschaft (z.B. Wasserläufe, Quellbereiche, Tümpel, Moore, Bäume, Hecken, Feldgehölze, Raine und andere Kleinstlebensräume), deren Schutz und Pflege:

- zur Sicherstellung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; insbesondere durch die Erhaltung oder Entwicklung von Lebensraumverbundsystemen,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter

erforderlich sind.

Zur Zeit sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) im Stadtgebiet von Lebach ausgewiesen.

7.3.5. Naturdenkmäler (§ 20 SNG)

Naturdenkmäler sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelobjekte der Natur, deren Schutz und Erhaltung:

- Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- Wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Im Stadtgebiet von Lebach sind ausgewiesene Naturdenkmäler nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Es handelt sich dabei z.B. um Felsgruppen, Alleen/Baumgruppen oder Einzelbäume. Auch bei diesen unter Schutz gestellten Objekten sind grundsätzlich die Beseitigung sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung führen können, verboten.

7.3.6. Gebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

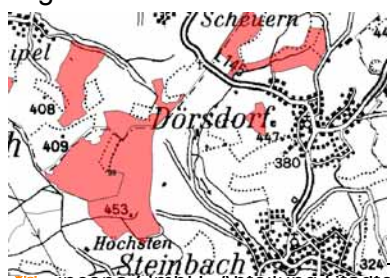
Ziel der von der Europäischen Union erlassenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie - 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997) ist es, einen europaweiten Schutz gefährdeter Arten und ihrer Biotope und Habitate zu gewährleisten, wobei die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern ist. Dabei sollen jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund soll ein EU-weiter Biotopverbund erstellt werden, welcher gemäß Art. 3 FFH-Richtlinie ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete unter der Bezeichnung „Natura 2000“ beinhaltet. Natura 2000 umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutz-Richtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die FFH-Richtlinie wurde inzwischen durch die §§ 32 - 37 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. In einem ausgewiesenen FFH-Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Dies bedeutet, dass die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Zustand zu erhalten beziehungsweise wieder herzustellen sind. Vorhaben, Maßnahmen, führen in seinen für die Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Dabei ist zu beachten, dass die Prüfungspflicht bereits durch die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen ausgelöst wird.

Für die Bauleitplanung sind die Bestimmungen der FFH-Richtlinie über den Biotopschutz von Bedeutung, da FFH- und Vogelschutzgebiete nach § 1a Nr.4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen sind bzw. bei möglicher Beeinträchtigung durch Bauleitplanung eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Saarland hat landesweit 118 Gebiete identifiziert, die die Kriterien nach der FFH-Richtlinie erfüllen und diese Flächen an das Bundesamt für Naturschutz gemeldet. Die Gebiete haben eine Gesamtfläche von 26 300 Hektar, was 10,2 Prozent der Landesfläche entspricht.

Innerhalb des Stadtgebiets von Lebach liegen drei FFH-Gebiete und ein Fledermausquartier, die in der am 07.12.2004 von der Europäischen Kommission verabschiedeten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region:



- FFH-Gebiet 6407-307 „Wiesenlandschaft bei Überroth“ mit rund 32,7 ha, liegt mit zwei von 6 Teilflächen im Stadtgebiet. Das Naturschutzgebiet „Steinbachaue bei Dörsdorf“ liegt in dieser Fläche
- FFH-Gebiet 6407-307 „Steinbach – Truppenübungsplatz“ besteht aus insgesamt 4 Teilflächen mit zusam-



- men 48,4 ha Fläche, von denen eine teilweise ins Stadtgebiet hineinreicht.
- FFH-Gebiet 6507-303 „Südlicher Klapperberg“ an der Gresaubacher Straße südwestlich von Steinbach liegt vollständig im Lebacher Stadtgebiet und besteht aus drei Teilgebieten mit zusammen ca. 50,3 ha. Es enthält das bereits festgesetzte Naturschutzgebiet „südlicher Klapperberg – Im Schachen“ mit einer Größe von ca. 19 ha.
- Fledermausquartier EU-Nr. 6607-302 Hoxberg I und II

7.3.7. Geschützte Biotope nach § 25 Saarländisches Naturschutzgesetz

In § 25 Abs.2 Saarländisches Naturschutzgesetz sind verschiedene Naturlebensräume beschrieben, die als „schutzwürdige Biotope“ eingestuft werden. Soweit solche per Gesetz pauschal geschützten Biotope innerhalb des Stadtgebiets von Lebach bekannt sind, werden sie aus der Biotopkartierung des Saarlandes, die bzgl. der § 25-er-Biotope durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bei Vorliegen entsprechender Informationen ergänzt wird, als Schutzgebiete nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Da für diese Biotope keine eigene Verordnungen erlassen werden und sich die Abgrenzungen im Laufe der Zeit verändern können, ist auch die Abgrenzung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nicht als lagegenaue Kennzeichnung anzusehen. Sie ist vielmehr als Hinweis zu werten, dass sich in diesem Bereich ein schützenswertes Biotop befindet.

Laut Gesetz sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von schutzwürdigen Biotopen führen können, unzulässig. Im Einzelfall kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die geschützten Biotope übernehmen u.a. eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotope im Rahmen des Biotopverbund-Konzeptes (s.o.).

7.4. Planerische Eingriffsregelung und Ausgleichskonzept

Nach § 18 BNatSchG müssen alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, soweit sie erheblich sind, nach den Maßgaben der eingriffsrechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Mit Ihnen wird das Ziel verfolgt, eine weitere Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eine weitere nachteilige Veränderung des Landschaftsbilds zu unterbinden.

Durch die Flächennutzungsplanung findet zwar ein unmittelbarer Eingriff in Natur und Landschaft nicht statt, doch bereitet die Bauleitplanung zweifelsohne derartige Eingriffe vor. Um auch schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Ausgleichsbedarf, der durch sie planungsrechtlich vorbereiteten Vorhaben berücksichtigen zu können, wurde neben die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des BNatSchG die planerische Eingriffsregelung des BauGB gestellt. Zur Bewältigung der eingriffsrechtlichen Anforderungen sind daher die städtebaurechtlichen Maßstäbe heranzuziehen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen maßgeblich sind.

Insbesondere durch folgende Darstellungen des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet:

- Bauflächen (geplante Wohnbauflächen, geplante gemischte Bauflächen, geplante gewerbliche Bauflächen)
- Friedhofserweiterungsflächen
- Übernahme von Fachplanungen/übergeordneten Planungen: B 269-neu, Ausbau der Saarbahntrasse, Sondergebiet Bund

7.4.1. Ermittlung des Eingriffs

Bauflächen

Im Flächennutzungsplan werden ca. 10,5 ha als geplante Wohnbaufläche, 1,6 ha als geplante gemischte Baufläche und ca. 20,5 ha als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Da die geplante Wohnbaufläche „Auf Merscheid“ in Niedersaubach bereits als Flächennutzungsplanteiländerung genehmigt ist und in dem entsprechenden Verfahren bzgl. Eingriff-Ausgleich abgehandelt wurde, bleibt die jetzt noch dargestellte Fläche von 0,6 ha bei der folgenden Bewertung unberücksichtigt. Es verbleibt eine Eingriffsfläche von insgesamt ca. 32 ha.

Eine präzise Ermittlung der Eingriffsintensität kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen, weil noch nicht feststeht, welche Teile der dargestellten Bauflächen überbaut werden und welche zum wohnungsnahen Grün als Bestandteil der neuen Baugebiete entwickelt werden. Des Weiteren macht der Flächennutzungsplan keine Vorgaben zur baulichen Dichte und zum Überbauungsgrad. Der Umfang der für einen vollständigen Ausgleich erforderlichen Flächen kann daher nur in einem pauschalierten Umfang bestimmt werden.

In den Auswahlverfahren zur Festlegung der geplanten Bauflächen wurde ermittelt, dass bei den jetzt dargestellten Bauflächen keine absoluten Restriktionen wie Schutzgebiete oder besonders schutzwürdige Arten betroffen sind. Zur Ermittlung der Schwere des Eingriffs in den jeweiligen Teilbereichen wurden die geplanten Bauflächen vor Ort aufgenommen und bzgl. ihrer Empfindlichkeit und ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft eingeschätzt. Das Ergebnis wird in folgender Tabelle wiedergegeben. Eine Übersicht der geplanten Bauflächen mit ihrer Bezeichnung ist im Anhang zum Erläuterungsbericht enthalten.

Bez.	Bezeichnung / Größe	Derzeitige Nutzung	Auswirkungen auf die Naturgüter	Kurzbeurteilung / Priorität	Kurzbegründung
Wohnbauflächen					
W 6/ Lebach	"An der Saarbrücker Straße" / 6,5 ha	reichstrukturierte Agrarlandschaft mit in 2006 überwiegend Ackerflächen. Diese werden v.a. mit Winterfrucht bebaut. Im nördlichen Teil des Gebiets Ackerflächen mit Sommerfrucht. Im zentralen Bereich Existenz eines Stoppelfeldes. Im westlichen Teil großflächige Wiesen trockener Standorte mit Brachestrukturen. Kleinflächige Obstbaumbestände und Hecken sowie Einzelbäume strukturieren das Gebiet. Im Osten existieren frische Wiesen, u.a. mit Wiesenschaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>).	Verlust einer reich strukturierten Agrarlandschaft mit Extensivcharakter. Fläche grenzt an eine ABSP-Fläche mit regionaler Bedeutung (6607057). Die Fläche wird von Vogelarten der Agrarlandschaft genutzt, deren Bestände im Saarland, in Deutschland oder in Europa abnehmen ²² . Die Flächen mit Sommerfrucht wurden im Frühjahr 2006. von einem großen Trupp Schafstelzen (<i>Motacilla flava</i>) als Rast- und Nahrungsbiotop genutzt. Ein großer Schwarm Feldsperlinge (<i>Passer montanus</i>) nutzte dieselben Flächen zur Nahrungssuche. Die Existenz eines Stoppelfeldes ist eine wertbestimmende Struktur für Wintervogelbestände; das Fehlen solcher Flächen führt zum Verhungern der Agrarvogelarten. Hier auch Vorkommen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) ²³ . Die großflächig trockenen Wiesen sind Lebensraum des Fasans. Im Osten existieren frische Wiesen, u.a. mit Wiesenschaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>) der Raupenfutterpflanze des Aurorafalters (<i>Anthocharis cardamines</i>). Der Bereich ist mit Sicherheit Nahrungsbiotop von geschützten Arten nach § 19(3) BNatSchG wie Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinunculus</i>) sowie weiteren in § 10(2) BNatSchG gelisteten Arten.	landschaftspflegerisch eingeschränkt vertretbar. / 2	Die Situation von Vogelarten der Agrarlandschaften wird u.a. von Hötker, H. (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Gregor Louisoder Umweltstiftung. Nabu. 45 pp. zusammenfassenden dargestellt (http://www.glus.org/download/stu_feld.pdf). Danach sind neben der allgemeinen Intensivierung der Landwirtschaft, v.a. die großflächigen Schläge mit ihrem geringen Strukturreichtum sowie intensive Erntemethoden (Vermeidung von Ernteverlusten) für die negativen Bestandstrends der Vogelarten der Agrarlandschaft verantwortlich. Jedoch lassen sich durch Einflussnahme auf die Nutzung von Agrarlandschaften, d.h. die Anreicherung mit Biotopstrukturen sowie v.a. die Veränderung der Großflächigkeit von Nutzungen Kompensation von Flächenverlusten für Agrarvogelarten erreichen. Da keine Biotope mit unmittelbarem Schutzstatus oder Flächen des ASBP betroffen sind, wird die geplante Maßnahme als eingeschränkt vertretbar bewertet, wenn Kompensationsmaßnahmen andernorts zu einer spürbaren Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität führen und nachweislich das Nahrungsangebot der Vogelarten der Agrarlandschaft erhöht wird. Dies wäre auch ausreichend, um den Funktionsverlust für die streng geschützten Arten zu kompensieren.

²² vgl. Süßmilch, G.; Bos, J.; Buchheit, M.; Nicklaus, G. (1997): Zur Situation der Brutvögel des Saarlandes. Rote Liste - Bestandszahlen – Trends. Lanius 31. 53 pp. und Burfield, I.; Bommel, F. van (2004): Birds in Europe. Population estimates, trends and conservation status. Birdlife International. ISBN 0-946888-53-1. 374 pp.

²³ vgl. u.a. Gillings, S.; Newson, S.E.; Noble, D.G.; Vickery, J.A. (2005): Winter availability of cereal stubbles attracts declining farmland birds and positively influences breeding population trends. Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences 272/1564: 733-739.

Bez.	Bezeichnung / Größe	Derzeitige Nutzung	Auswirkungen auf die Naturgüter	Kurzbeurteilung / Priorität	Kurzbegründung
W 5/ Landsweiler	"Im Breitenfeld" / 0,8 ha	Die Fläche wird überwiegend als Garten genutzt, wobei im nördlichen Bereich Obstgehölze und im südlichen Bereich Rasen dominieren. Nach Osten schließt sich ein großer Grünlandkomplex an, der von Süden nach Norden einen Standortgradienten von "nass" über "frisch" nach "trocken" (u.a. mit Hieracium pilosella) aufweist.	Verlust von mittel- bis geringwertigen Lebensräumen, denen v.a. als Nahrungsbiotop von verschiedenen Vogelarten eine Bedeutung zukommt. Soweit dies im Frühjahr 2006 zu erkennen war, wird der Bereich von einer typischen Ortsrandvogelfauna charakterisiert. Darunter war auch der Gartenrotschwanz, eine Art mit erheblichen Bestandsrückgängen, die u.a. auch mit dem Verlust der typischen dörflichen Ortsrandbereiche zusammenhängen. Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten oder einem besonderen Schutzstatus unterliegende Arten bestehen nicht.	landschaftspflegerisch vertretbar / 1	Da überwiegend als Garten genutzte Flächen verloren gehen, wird der Verlust als landespflegerisch vertretbar bewertet. Jedoch kommt solchen Bereichen v.a. für Arten wie Gartenrotschwanz und Finken im weitesten Sinne eine wesentliche Bedeutung, v.a. als Nahrungsbiotop zu. Dieser Funktionsverlust ist zu kompensieren.
W3/ Eidenborn	"Hinter dem Dragoner" / 0,5 ha	Im nordöstlichen Bereich handelt es sich um eine große, extensiv genutzte Wiese. Der südwestliche Teilbereich der Fläche wird mit Winterfrucht bebaut.	Der unmittelbare Flächenverlust betrifft keine wertvollen Biotopflächen, jedoch wird im Falle einer Baumaßnahme die nordöstlich angrenzende Obstwiese funktional vom Offenland abgetrennt. Auch ist zu erwarten, dass die extensiv genutzte Wiese eine besondere Nahrungsfunktion für die Ortsrandvogelfauna hat. Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten oder einem besonderen Schutzstatus unterliegende Arten bestehen nicht. In der Summe: Verlust von mittel- bis geringwertigen Lebensräumen.	landschaftspflegerisch vertretbar / 1	Da der Funktionsverlust der Fläche (Nahrungsbiotopfunktion) kompensierbar ist, wird die Bebauung für landespflegerisch vertretbar gehalten. Der Funktionsverlust der durch die geplante Bebauung abgetrennten Obstwiese ist ebenfalls auszugleichen.
W4/ Falscheid	"Treiben Garten" / 0,5 ha	Der östliche, zur freien Landschaft gelegene Teilbereich der Fläche wird intensiv grünlandwirtschaftlich genutzt. Die westlich gelegenen Teilflächen werden unmittelbar nahe des Wohnhauses als Hof- und Rasenfläche, nach Nordwesten zu als Obstwiese (neu gepflanzt) genutzt.	Unmittelbarer Verlust von geringwertigen Lebensräumen. Da nach Auskunft des Hausbesitzers in einem alten Anwesen Turmfalken brüten und Fledermäuse (Art unbekannt) ihr Sommerquartier haben, ist von einer Bedeutung dieser Ortsrandflächen als Nahrungsbiotop dieser Arten auszugehen.	landschaftspflegerisch vertretbar / 1	Aufgrund des Verlustes Flächen ohne unmittelbaren Biotopwert ist eine Bebauung vertretbar. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diesen Flächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop von geschützten Arten zukommt. Auch ist nicht auszuschließen, dass von der Maßnahme Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Aufgrund der bekannt flexiblen Anpassungsstrategien der genannten Taxa an Dorfstrukturen wird jedoch davon ausgegangen, dass Extensivierungsmaßnahmen, möglichst unmittelbar im Anschluss an die betroffenen Flä-

Bez.	Bezeichnung / Größe	Derzeitige Nutzung	Auswirkungen auf die Naturgüter	Kurzbeurteilung / Priorität	Kurzbegründung
W 1/ Aschbach	"Auf dem Stein" / 0,6 ha	die Fläche wird aktuell als Acker mit Winterfrucht genutzt und wird von typischen Dorfstrukturen (Garten, Obstwiesen, Stellflächen für Maschinen, unbefestigte Feldwirtschaftswege u.a.) begrenzt. Diese Strukturvielfalt der innerörtlichen Freifläche dokumentiert sich u.a. im Vorkommen des Gartenrotschwanzes.	Unmittelbarer Verlust von geringwertigen Lebensräumen. Die Bebauung wird jedoch dazu führen, dass das Funktionsgefüge der ökologischen Systeme des Ortsrandbereiches eingeschränkt wird. Konkrete Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten oder einem besonderen Schutzstatus unterliegende Arten bestehen nicht. Aufgrund der Ortsrandstruktur mit teilweise alten Nutzungsstrukturen ist jedoch davon auszugehen, dass streng geschützte Arten wie Grünspecht, Schleiereule, Turmfalke und verschiedene Fledermausarten den Bereich regelmäßig als Nahrungsbiotop nutzen. In der Summe: Verlust von mittel- bis geringwertigen Lebensräumen	landschaftspflegerisch vertretbar / 2	chen, den Eingriff kompensieren können. Aufgrund der Funktionsbeeinträchtigung von an das vorgesehene Bebauungsplangebiet angrenzenden Flächen ist mit einer deutlichen Wertminderung der Nahrungsbiotopfunktion für geschützte Arten sowie Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu rechnen. Aufgrund der bekannt flexiblen Anpassungsstrategien dieser Taxa an Dorfstrukturen wird jedoch davon ausgegangen, dass Extensivierungsmaßnahmen, möglichst nahe an die betroffenen Flächen, den Eingriff kompensieren können.
W 8/ Steinbach	"Auf dem Borwald" / 0,5 ha	Der Bereich ist im Norden der Fläche durch Garten- und Hofflächen charakterisiert. Nach Süden zu schließt sich Grünland nasser Standorte an. Etwas außerhalb des geplanten Bebauungsgebiets ist an der tiefsten Stelle des Geländes ein Waldsimsensumpf ausgebildet.	Verlust von typischen Dorfrandlebensräumen. Bei Realisierung der Maßnahme Sicherungsmaßnahmen gegen hoch anstehendes Grundwasser und Sickerwasser notwendig mit möglichen Folgen für den Wasserhaushalt des Gebiets; evtl. auch Beeinträchtigung des n der Nähe liegenden Waldsimsensumpfs. Am 19.4.2006 rief in den ortsnahen Obstwiesen kontinuierlich ein Grünspecht – eine streng geschützte Art nach § 19(3) BNatSchG– so dass von einem Brutvorkommen im Gebiet auszugehen ist. Die geplante Bebauung würde in funktionale Beziehungen innerhalb des Gesamtlebensraumes des Grünspechtes eingreifen.	landschaftspflegerisch nicht vertretbar / 3	Die geplanten Maßnahmen würden v.a. im Zusammenhang gegen Wasserschäden an der zukünftigen Bausubstanz starke Eingriffe in den Wasserhaushalt des Gebietes erforderlich machen; nach Auskunft einer Anliegerin neben der geplanten Maßnahmenfläche war es in den vergangenen Jahrzehnten trotz umfangreicher "Stickung" (Dränage) der Wiesen nicht möglich, den Wasserstand deutlich zu senken Mögliche Auswirkungen auf einen geschützten Biotop-typ. Mögliche Auswirkungen auf den Gesamtlebensraum einer streng geschützten Art.
W 2/ Dörsdorf	"Vor dem Grundsberg, 2. BA" / 0,5	Die nördliche Teilfläche wird als Obstwiese genutzt. Signifikante Anteile dieser Obstwiese sind	Verlust von mittelwertigen, aber dorftypischen Lebensräumen im nördlichen Teilbereich. Verlust von ge-	landschaftspflegerisch für die nördliche Teilflä-	Das geplante Bebauungsgebiet wird weiter in die Ortsrandstruktur mit typischen Lebensräumen eingreifen, die bereits teilweise durch den 1. BA beseitigt worden sind.

Bez.	Bezeichnung / Größe	Derzeitige Nutzung	Auswirkungen auf die Naturgüter	Kurzbeurteilung / Priorität	Kurzbegründung
	ha	von mageren Grünlandbiotopen (u.a. mit <i>Hieracium pilosella</i>) geprägt. Der östliche Teilbereich liegt überwiegend auf frischen, intensiv genutzten Grünlandflächen und evtl. auch noch Ackerflächen mit Winterfrucht. Im Norden grenzen die geplanten Bebauungsflächen an reichstrukturierte Garten-/ Obstwiesen-Lebensräume an, wie sie für ländliche Ortsrandsituationen charakteristisch sind.	ringwertigen Lebensräumen im östlichen Teilbereich. Der nördliche Teilbereich des geplanten Bebauungsgebietes greift in die Lebensgemeinschaften der dörflichen Ortsrandbereiche ein, die am 20.4.2006 u.a. durch Hänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) und Dorngrasmücke (<i>Silvia communis</i>) charakterisiert wurden. Aufgrund der Biotopstruktur ist mit weiteren typischen Arten wie Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) und Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) und streng geschützten Arten wie Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) zu rechnen. Die Magerkeitsanzeiger des Grünlandes deuten darauf hin, dass das Gebiet auch einen besonderen Wert für Insekten hat. Die geplante Bebauungsmaßnahme wird deshalb in erheblichem Umfang im nördlichen Bereich unmittelbar in typische Dorfrandlebensgemeinschaften eingreifen. Die östliche Teilfläche beeinträchtigt keine wertvollen Biotoptypen, greift aber in die Verbundbeziehungen zwischen Dorfrand und umgebender Agrarlandschaft ein. Streng geschützte Arten wie der Grünspecht werden v.a. im nördlichen Teilbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt werden.	che nicht vertretbar / 3 landschaftspflegerisch für die östliche Teilfläche vertretbar / 3	Die Lebensraumqualität der Neubausiedlung ist nach Eindruck des 20.4.2006 ökologisch signifikant negativ verschieden von der des alten Ortsrandbereiches. Die nördliche geplante Bebauungsfläche wird als ökologisch nicht vertretbar eingestuft, da charakteristische Lebensräume des Dorfrandbereiches betroffen sind. Weiterhin wäre die potenzielle Lebensraumeignung für eine streng geschützte Art (Grünspecht) betroffen. Die östliche geplante Bebauungsfläche beeinträchtigt unmittelbar zwar keine wertvollen Biotopflächen, greift aber in die funktionale Nutzbarkeit der Ortstandlebensräume für streng geschützte Arten ein, da die Vernetzungsbeziehungen zwischen Ortsrand und umgebender Landschaft gestört werden und eine Kammerung der ggf. verbleibenden Obstwiesen eintreten wird, die mit einem Totalverlust für anspruchsvolle Arten gleichzusetzen ist.
Mischgebiete					
M1/Thalexweiler	"Schaumberger Straße" / 1,0 ha	Die geplante Bebauungsfläche wird intensiv als trockenes bis frisches Grünland genutzt. Nach Nordwesten zu grenzt eine Obstbaumfläche an, in der sich	Verlust von geringwertigen Lebensräumen. Keine unmittelbaren Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten oder einem besonderen Schutzstatus unterliegende Arten.	landschaftspflegerisch vertretbar / 1	Es handelt sich um eine Ortsrandfläche, die intensiv genutzt wird, ohne dass typische Ortsrand-Lebensräume ausgebildet sind. Jedoch tritt ein Funktionsverlust für potenzielle Obstwiesenarten ein, da im Vergleich mit den nördlich an die Obstwiese angrenzenden intensiv

Bez.	Bezeichnung / Größe	Derzeitige Nutzung	Auswirkungen auf die Naturgüter	Kurzbeurteilung / Priorität	Kurzbegründung
		ein kleines Vorkommen von <i>Potentilla sterilis</i> (Erdbeer-Fingerkraut) befindet; diese Art geht auf Wiesenstandorten zurück, da sie auf nährstoffarme Standortverhältnisse angewiesen ist ²⁴ .			genutzten Ackerflächen funktional bedeutende Nahrungsbiotopflächen verloren gehen.
M2/ Knorscheid	"Hasenberg- straße" / 0,6 ha	Die Fläche scheint bis vor kurzem als Acker genutzt worden zu sein, weist inzwischen aber eine ruderalisierte, nährstoffliebende Grünlandvegetation auf. Nach Süden grenzen eine ältere sowie eine neu angelegte Obstwiese an das Gebiet an.	Verlust von geringwertigen Lebensräumen. Keine Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten oder einem besonderen Schutzstatus unterliegende Arten.	landschaftspflegerisch vertretbar / 1	Es handelt sich um eine Ortsrandfläche, die intensiv genutzt wird, ohne dass typische Ortsrand-Lebensräume ausgebildet sind.
Gewerbegebiete					
G1/ Lebach	"Auf Häpelt" / 16 ha	Die vorgesehene Gewerbegebietsfläche liegt auf Flächen, die relativ intensiv ackerbaulich genutzt werden, wobei jedoch die (geringe) Schlaggröße sowie die Nutzung der Flächen eine vergleichsweise hohe Strukturvielfalt bedingen. Die an das Gebiet angrenzenden Waldflächen sind sämtlich strukturreich (Altholzbestände, lichte Wälder) und weisen zum Teil eine hohe Diversität typischer Waldvogelarten auf (19.4.2006). Die Fläche ist Nahrungsbiotop der streng geschützten Vogelart Mäusebusard. Auch werden die sandigen Ackerflächen, u.a. im Randbereich der nicht befestigten Wege, auffallend intensiv von verschiedenen Wildbienenarten als	Verlust von geringwertigen Biotopen, aber mit einer offensichtlich höheren Bedeutung für Arten der nicht intensiv genutzten Agrarlandschaft sowie der Waldrandbereiche. Verlust eines Nahrungsbiotops einer streng geschützten Art (Mäusebusard) sowie Verlust von Nahrungsbiotopen für weitere zu erwartenden streng geschützte Arten wie Turmfalke, Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) und Waldohreule (<i>Asio otus</i>).	landschaftspflegerisch vertretbar / 2	Der Verlust der Agrarbiotopflächen betrifft in erster Linie wenig wertvolle Biotope, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass die Nutzungsintensität vergleichsweise gering ist und somit eine wahrscheinlich überdurchschnittliche Lebensraumqualität vorliegt. Diese wird aber durch die B 268 und die L 336 mit starkem Verkehr (zu erwartende hohe Verluste durch KFZ-bedingte Mortalität) sowie durch das südlich angrenzende vorhandene Gewerbegebiet deutlich reduziert (hohe Vorbelastung). Die großflächige Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf der geplanten Gewerbefläche wird zu einer erheblichen funktionalen Reduktion der an die Wälder angrenzenden Lebensräume führen. Somit ist ein erheblicher Verlust von Arten einschließlich von streng geschützten Arten zu erwarten. Diese Problematik kann nur im Zusammenhang mit einer intensiven Verträglichkeitsprüfung der Auswirkungen der Bauvorhaben auf die streng geschützten Arten der angrenzenden Lebensräume gelöst werden. Ein erheblicher Kompensationsflächenbedarf aufgrund der erheblichen funktionalen Beeinträchtigung der Lebensräume ist zu erwarten.

²⁴ Sebal, O.; Seybold, S.; Philippi, G. (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Bd. 3. Ulmer. Stuttgart. 483 pp

Bez.	Bezeichnung / Größe	Derzeitige Nutzung	Auswirkungen auf die Naturgüter	Kurzbeurteilung / Priorität	Kurzbegründung
G4/ Landsweiler	"Am Sportplatz" / 1,0 ha	Lebensraum genutzt. Der südwestliche Teilbereich wird als frisches Grünland genutzt, an das nach Nordwesten zu Hecken, Gartenland und Obstbaumbestände anschließen. Der nordöstlich angrenzende Bereich bis zum Waldrand wird wiederum als frisches Grünland genutzt, an das ein eingezäuntes Gartengrundstück mit Rassenutzung grenzt. Dieses wiederum wird von einem breiten Waldmantelsaum abgeschlossen. Nach Südosten zu im Randbereich des Sportplatzes sind Wiesen mit Magerkeitsanzeigern wie <i>Luzula campestris</i> und <i>Hieracium pilosella</i> ausgebildet.	Verlust von (kleinflächig) mittelwertigen und geringwertigen Biotopen. Keine Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten oder einem besonderen Schutzstatus unterliegenden Arten.	landschaftspflegerisch vertretbar / 1	Innerörtliche Fläche, die überwiegend intensiv genutzt wird. Der Verlust an Lebensraum wird als vertretbar angesehen.
G2/ Steinbach	"Auf Rammelhofen" / 2,2 ha	reichstrukturierte Agrarlandschaft mit in 2006 überwiegend Ackerflächen. Diese werden v.a. mit Winterfrucht bebaut. Auffallend war der größere Anteil von Brachflächen einschließlich von Stoppelfeldern. Im nordwestlich angrenzenden Bereich mit lichten Baumbeständen bzw. Obstbaumgehölzen kam am 20.4.2006 die streng geschützte Art Grünspecht vor. An das geplante Gewerbegebiet im Westen anschließend befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen, die jedoch intensiv genutzt werden. Im südlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes waren großflächige Standorte mit Erdbeer-Fingerkraut (Anmerkung, s.o.).	Verlust einer reichstrukturierten Agrarlandschaft mit deutlichem Extensivcharakter. Die Existenz eines Stoppelfeldes ist eine wertbestimmende Struktur für Wintervogelbestände. Der Bereich ist mit Sicherheit auch Nahrungsbiotop von weiteren streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG wie Mäusebussard und Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).	landschaftspflegerisch vertretbar / 1	Der Verlust von Ackerflächen ist landschaftspflegerisch vertretbar unter der Voraussetzung, dass im Rahmen des Ausgleichskonzeptes Flächen nördlich der B 269 nachhaltig so bewirtschaftet werden, dass Extensivstrukturen (Erhalt von Stoppelbrachen = kein Umbruch) sowie Grünlandbrachen innerhalb der Agrarlandschaft entstehen und gesichert bleiben.

Bez.	Bezeichnung / Größe	Derzeitige Nutzung	Auswirkungen auf die Naturgüter	Kurzbeurteilung / Priorität	Kurzbegründung
		2 Turmfalken (streng geschützte Art) nutzen den Bereich zur Nahrungssuche.			
G 3/ Dörsdorf	"In den Es- pen" / 0,4 ha	Die Fläche wird als Busparkplatz genutzt. Sie ist meist von Fichten (nach Norden zu auch Hainbuche) gesäumt und besteht aus verfestigtem Bitumenbruchmaterial. Vereinzelt treten Ruderalpflanzen der trocken-warmen Standorte auf.	Verlust von geringwertigen Biotopflächen..	landschaftspfle- gerisch vertret- bar / 1	Es handelt sich nicht um wertvolle Lebensraumtypen, die einen besonderen Schutzstatus erforderlich machen.
G5/ Gresaubach	"Römerstra- ße" / 0,9 ha	Die für die Bebauung vorgesehene Fläche wird aktuell als Acker genutzt und liegt östlich eines gut strukturierten Ortsrandbereichs sowie westlich eines Komplexes aus Feldgehölzen, Hecken und Obstbaumbeständen in der Feldflur.	Unmittelbarer Verlust von geringwertigen Lebensräumen. Die Bebauung wird jedoch dazu führen, dass das Funktionsgefüge der ökologischen Systeme des Ortsrandbereiches eingeschränkt wird. Konkrete Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten oder einem besonderen Schutzstatus unterliegende Arten bestehen nicht. Aufgrund der Ortsrandstruktur ist jedoch davon auszugehen, dass streng geschützte Arten wie Grünspecht, Turmfalke und verschiedene Fledermausarten den Bereich regelmäßig als Teillebensraum, v.a. als Nahrungsbiotop nutzen. In der Summe: Verlust von geringwertigen Lebensräumen aber hohe Funktionsbeeinträchtigung des Biotopverbundes.	landschaftspfle- gerisch vertret- bar / 2	Aufgrund der Funktionsbeeinträchtigung von an das vorgesehene Bebauungsplangebiet angrenzenden Flächen ist mit einer deutlichen Wertminderung des Biotopverbundes zwischen Ortsrand und angrenzender Feldflur zu rechnen. Besonders die Nahrungsbiotopfunktion (Isolation der Feldflur vom Ortsrand und Unterbinden von Nahrungsflügen) für ortsrantypische Vogelarten und Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wird beeinträchtigt werden. Aufgrund von Anpassungsstrategien dieser Taxa an Dorfstrukturen wird jedoch davon ausgegangen, dass Extensivierungsmaßnahmen, möglichst nahe der betroffenen Flächen, den Eingriff kompensieren können. Günstig ist die Sicherung alter Obstbaumbestände und die kleinräumig-zeitlich versetzte Nutzung (Mahd und/oder Beweidung) von Obstbaumwiesen.

Bei den Flächen W 2 und W 8 wird aufgrund der städtebaulichen Eignung und des relativ geringen Gesamtumfangs der Flächen an einer Darstellung als geplante Wohnbauflächen festgehalten. Es wird davon ausgegangen dass durch entsprechende Maßnahmen in der Bebauungsplanung und durch die Bereitstellung entsprechender Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff an den betreffenden Standorten tolerierbar ist.

Aus der Bewertung der geplanten Bauflächen ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf, der aufgrund der Ebene und des Maßstabs des Flächennutzungsplans als Flächenbedarf ermittelt wird, unter Berücksichtigung sowohl des Flächenverlustes als auch de Funktionsverlustes.

Baufläche	Bezeichnung	Größe	Ökologische Wertigkeit	Geschätzter externer Ausgleich	Bedarf an Ausgleichsfläche	Mögliche Ausgleichsmaßnahmen; prioritäre Maßnahme(n) ist/sind fett gedruckt
"An der Saarbrücker Straße"/ Lebach	W 6	6,5 ha	mittel bis hoch, v.a. für Vogelarten der extensiv genutzten Agrarlandschaft	1 : 2	13 ha	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche im Umfang von 13 ha. Kernpunkte der Extensivierung: • Bewirtschaftung kleiner Schläge • Erhöhung des Anteil der Sommerfrucht (kein Mais) • Kein Umbruch von Äckern nach der Ernte, Beibehaltung von Stoppelfeldern bis ins Frühjahr hinein. • Beibehaltung unbefestigter Wege / Kein Ausbau von Feldwirtschaftswegen • Anlage von breiten Ackerrandstrukturen in den Bereichen, die an Waldränder oder Grünlandbiotope angrenzen. • Beibehaltung der Nutzung von Obstwiesen • Anlage von Obstbaumreihen auf ca. 4 m breiten Parzellen und regelmäßige Mahd der Wiesen
"Im Breitenfeld"/ Landsweiler	W 5	0,8 ha	mittel, v.a. aufgrund der Funktion als Lebensraum typischer Vogelarten des Dorfrands	1 : 1	0,8 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: • Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen. • Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert • Auflichtung von Waldrändern • Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald
"Hinter dem Dragoner"/ Eidenborn	W 3	0,5 ha	gering	1 : 2	1 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: • Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen (wegen des funktionalen Totalverlustes der Obstwiese). • Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert • Auflichtung von Waldrändern
"Treiben Garten"/ Falscheid	W 4	0,5 ha	Als Biotop gering; in seiner Funktion für streng geschützte Arten und mögliche Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie: hoch	1 : 2	1 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: • Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen. • Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert • Auflichtung von Waldrändern • Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald

Baufläche	Bezeichnung	Größe	Ökologische Wertigkeit	Geschätzter externer Ausgleich	Bedarf an Ausgleichsfläche	Mögliche Ausgleichsmaßnahmen; prioritäre Maßnahme(n) ist/sind fett gedruckt
"Auf dem Stein"/ Aschbach	W 1	0,6 ha	mittel bis gering		0,8 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: - Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen. - Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert - Auflichtung von Waldrändern - Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald
"Auf dem Borwald"/ Steinbach	W 8	0,5 ha	mittel bis hoch als Lebensraum des Grünspechtes und wegen der Bedeutung im ökologischen Standortgefüge eines Lebensraumtyps nach § 25 SNG	1 : 3	1,5 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: - Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen. - Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert - Auflichtung von Waldrändern - Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald - Wiedervernässung von Grünland - Anlage von Schlenken in Bachauen
"Vor dem Gundsberg, 2. BA"/ Dörsdorf	W 2	0,5 ha	a) mittel bis hoch für den nördlichen Teilbereich, b) gering für den östlichen Teilbereich	a) 1 : 3 b) 1 : 1	a) 0,85 ha b) ca. 0,25 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: - Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen. - Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert - Auflichtung von Waldrändern - Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald
"Schaumberger Straße"/ Thalexweiler	M 1	1,0 ha	gering	1 : 1	1 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: - Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen. - Anlage/Wiederinnutzungnahme von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert - Auflichtung von Waldrändern - Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald
"Hasenbergstraße"/ Knorscheid	M 2	0,6 ha	gering	1 : 1	0,6 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert

Baufläche	Bezeichnung	Größe	Ökologische Wertigkeit	Geschätzter ex- terner Ausgleich	Bedarf an Aus- gleichsfläche	Mögliche Ausgleichsmaßnahmen; prioritäre Maßnahme(n) ist/sind fett gedruckt
Gewerbegebiete						
"Auf Häpelt"/ Lebach	G 1	16 ha	mittel bis hoch	1 . 3	48 ha	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche im Umfang von 48 ha. Kernpunkte der Extensivierung: • Bewirtschaftung kleiner Schläge • Erhöhung des Anteil der Sommerfrucht (kein Mais) • Kein Umbruch von Äckern nach der Ernte, Beibehaltung von Stoppelfeldern bis ins Frühjahr hinein. • Beibehaltung unbefestigter Wege / Kein Ausbau von Feldwirtschaftswegen • Anlage von breiten Ackerrandstrukturen in den Bereichen, die an Waldränder oder Grünlandbiotope angrenzen. • Beibehaltung der Nutzung von Obstwiesen • Anlage von Obstbaumreihen auf ca. 4 m breiten Parzellen und regelmäßige Mahd der Wiesen • besondere Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten der Agrarlandschaft
"Auf Rammelhofen", Steinbach	G 2	2,2 ha	mittel bis hoch	1 . 3	6,6 ha	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche im Umfang von 6,6 ha. Kernpunkte der Extensivierung: • Bewirtschaftung kleiner Schläge • Erhöhung des Anteil der Sommerfrucht (kein Mais) • Kein Umbruch von Äckern nach der Ernte, Beibehaltung von Stoppelfeldern bis ins Frühjahr hinein. • Beibehaltung unbefestigter Wege / Kein Ausbau von Feldwirtschaftswegen • Anlage von breiten Ackerrandstrukturen in den Bereichen, die an Waldränder oder Grünlandbiotope angrenzen. • Beibehaltung der Nutzung von Obstwiesen • Anlage von Obstbaumreihen auf ca. 4 m breiten Parzellen und regelmäßige Mahd der Wiesen • besondere Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten der Agrarlandschaft
"In den Espen"/ Dörsdorf	G 3	0,4 ha	gering	1 . 0,5	0,2 ha	Bereitstellung einer ca. 0,2 ha großen Fläche, die in regelmäßigen Abständen wieder zum Anfangsstadium der Sukzession im Turnus von ca. 5 Jahren zurückgeführt wird (Entwicklung von Offenlandbiotopen vom Stadium des Rohbodens bis zu Hochstaudenfluren) als Lebensraum wärmeliebender Insekten.



Baufläche	Bezeichnung	Größe	Ökologische Wertigkeit	Geschätzter externer Ausgleich	Bedarf an Ausgleichsfläche	Mögliche Ausgleichsmaßnahmen; prioritäre Maßnahme(n) ist/sind fett gedruckt
"Am Sportplatz"/ Landsweiler	G 4	1,0 ha	gering	1 : 1	1 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: • Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen. • Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südöst-, süd- oder südwestexponiert • Auflichtung von Waldrändern • Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald
"Römerstraße", Gresaubach	G 5	0,9 ha	eigentliche Fläche gering; jedoch wird das Gewerbegebiet zu eine Barrierefunktion zwischen Ortsrand und den Lebensräumen der Feldflur ausüben	1 : 3	2,7 ha	Entwicklung von Ortsrandstrukturen: alternative Maßnahmen: Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert Auflichtung von Waldrändern Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald

Friedhofserweiterungsflächen

Wie oben erläutert, sind insgesamt ca. 1,3 ha als Erweiterungsflächen für verschiedene Friedhöfe im Stadtgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt.

Nachdem überprüft worden ist, dass diese Flächen keinen „absolute Restriktionen“ unterliegen, wird für die Ebene des Flächennutzungsplans davon ausgegangen, dass ein möglicher Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des jeweiligen Gebietes entsprechend vermindert und ausgeglichen werden kann.

Fachplanungen

Im Flächennutzungsplan ist die geplante Verlegung der B 269 in Lebach eingetragen. Für die Umsetzung der Planung ist eine eigenes Planfeststellungsverfahren erforderlich. Ebenso läuft z.Z. das Planfeststellungsverfahren für die Planung der Saarbahntrasse.

In den jeweiligen Planfeststellungsverfahren wird auch über den Eingriff in Natur und Landschaft und den dafür erforderlichen Ausgleichsbedarf entschieden. Bei der Planung der B 269 – neu sind zusätzlich wasserrechtliche Genehmigungen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Theel erforderlich. Derzeit liegen bezüglich Ausgleichsbedarf keine endgültigen Angaben vor, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden könnten. Die unter erläuterte Ausgleichskonzeption bietet zum Ausgleich verschiedene Möglichkeiten an. Die konkrete Umsetzung wird den jeweiligen Fachplanungen überlassen.

7.4.2. Ausgleichskonzeption

Der Flächennutzungsplan stellt Flächen dar, auf denen bevorzugt Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durchgeführt werden sollen. Die Flächen und Maßnahmen sind Teil eines Entwicklungs- und Biotopverbundkonzepts für das gesamte Stadtgebiet. Bei der Suche von Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung muss die Gemeinde sich bemühen, innerhalb der dargestellten Bereiche Flächen zu erwerben und entsprechend den Zielen des Ausgleichskonzepts zu entwickeln.

Aufgrund der geplanten Eingriffe sind im Gebiet des Flächennutzungsplans im Wesentlichen zwei Eingriffstypen zu kompensieren:

- 1.) Verlust bzw. Funktionsbeeinträchtigung von dorftypischen Ortsrandlebensräumen: Entwicklung von Ortsrandstrukturen.

Folgende alternative Maßnahmen sind geeignet, die Kompensation zu bewältigen:

- Wiederinnutzungnahme verbuschter Obstwiesen.
- Ersatzpflanzungen für abhängige Obstbäume
- Anlage/Wiederinnutzungnahme von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die Obstbaumbeständen vorgelagert sind, möglichst südost-, süd- oder südwestexponiert
- Auflichtung von Waldrändern
- Freistellen von großen Einzelgehölzen im Wald

Kompensationsflächenbedarf: 9 ha

- 2.) Verlust und. Funktionsbeeinträchtigung vergleichsweise extensiv genutzter Agrarlandschaften: Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Folgende alternative Maßnahmen sind geeignet, die Kompensation zu bewältigen:

- Aufteilung großer Schläge in kleinere Schläge
- Erhöhung des Anteil der Sommerfrucht (kein Mais)
- Kein Umbruch von Äckern nach der Ernte, Beibehaltung von Stoppelfeldern bis ins Frühjahr hinein.

- Beibehaltung unbefestigter Wege / Kein Ausbau von Feldwirtschaftswegen
- Anlage von breiten Ackerrandstrukturen in den Bereichen, die an Waldränder oder Grünlandbiotope angrenzen.
- Beibehaltung der Nutzung von Obstwiesen
- Anlage von Obstbaumreihen auf ca. 4 m breiten Parzellen und regelmäßige Mahd der Wiesen
- besondere Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der streng geschützten Arten der Agrarlandschaft

Kompensationsflächenbedarf: 67,6 ha

Da im Regelfall alte Biotopstrukturen²⁵ von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, werden Neuanlagen von Biotopflächen nicht als geeignet betrachtet, die Eingriffe zu kompensieren. Deshalb beziehen sich im Folgenden alle Maßnahmen auf Flächen, wo erwartet wird, dass durch biotop-, habitat- oder zielartbezogene Maßnahmen eine Kompensation der Eingriffsfolgen realisiert werden kann.

Maßnahmenflächen

Folgende Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen eignen sich besonders zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der ermittelten Eingriffe. Die Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen. Die „Maßnahmen“ können im Flächennutzungsplan nicht festgelegt werden und werden nur erläutert.

a) Entwicklung von "Ortsrandstrukturen" (in der Planzeichnung mit „O“ bezeichnete Maßnahmenflächen)

- westlich und südöstlich von Falscheid
- südlich von Lebach
- der Flächen in der Peripherie von Gresaubach
- westlich von Thalexweiler

Insgesamt eine Fläche von ca. 8 ha

b) Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung / Entwicklung von Feldgehölzen (in der Planzeichnung mit „Fz“ bezeichnete Maßnahmenflächen).

- südwestlich von Landsweiler
- zwischen Falscheid und Landsweiler
- südwestlich von Falscheid
- nordöstlich von Eidenborn
- östlich von Knorscheid
- östlich Krankenhaus, nördlich Lebach
- südlich bzw. südöstlich Rummelbach
- westlich Gresaubach
- westlich Thalexweiler
- südwestlich Steinbach

Insgesamt eine Fläche von ca. 14 ha

Damit die Ziele für die Zielarten, u.a. für den Neuntöter umgesetzt werden können, ist es wichtig, dass Gehölzbestände oder Hecken möglichst an beweidete Flächen angrenzen.

²⁵ Bei den betroffenen Biotoptypen ist ein Mindestalter notwendig, damit die Lebensraumfunktionen für Tiere gewährleistet werden. Es ist deshalb bspw. sinnvoller, den Baumbestand in vorhandenen Streuobstbiotopen sukzessive zu verjüngen, um nachhaltig nutzbare Strukturen vorzuhalten, als Biotope neu anzulegen.

Gehölze sind nur Nistbiotope diese Art; zum Lebensraum gehören auch - in räumlich enger Nachbarschaft - beweidete Flächen, die Nahrungsbiotope sind²⁶.

c) Agrarlandschaftskonzepte

- Entwicklung eines Agrarlandschaftskonzepts zwischen Falscheid, Eidenborn und Landsweiler bis zur südöstlichen Stadtgrenze (Planzeichnung „Ak1“). ca. 78 ha
- Entwicklung eines Agrarlandschaftskonzepts zwischen Gresaubach und Aschbach südlich des zersplitterten Waldkomplexes (Planzeichnung „Ak2“), ca. 37 ha.

Ziel ist es, den Funktionsverlust von Flächen, an die Baumaßnahmen, v.a. Gewerbegebiete oder große Wohneinheiten grenzen, zu kompensieren, indem für typische Arten der Agrarlandschaft, die gleichzeitig auch streng geschützte Arten sind, Strukturen entwickelt werden, die v.a. hinsichtlich der Nahrungsbiotopfunktion wesentlich sind. Dabei soll vermieden werden, zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen; jedoch soll ein klares Regelwerk erstellt werden, wie eine Agrarnutzung aussieht, die gleichzeitig auch eine hohe eingriffskompensatorische Wirkung entfaltet²⁷.

In nachfolgender Tabelle sind die Flächen dargestellt, die zusätzlich zu den unter a) und b) genannten Flächen zur Bewältigung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs abgegrenzt werden:

Nr.	Name/Lage	ca. Größe der Kompensationsfläche	Funktion / Ziel der Kompensationsmaßnahmen
O1	Obstwiesen/Pferdeweiden so Landsweiler	5 ha	Vergrößerung des Obstwiesenbestandes / Nachpflanzung im Bereich der Pferdeweiden; Stopp der Verbuschungstendenzen
O2	Obstbaumreihe so Landsweiler; eine Obstbaumreihe existiert bereits	1,2 ha	Anlage einer zweiten Obstbaumreihe östlich des Feldwirtschaftsweges
O3	südwestlich Landsweiler beidseits des Feldwirtschaftsweges	11 ha	Anlage einer jeweils zweireihigen Obstbaumreihe beidseits des Feldwirtschaftsweges
Ak1	Südlich von Eidenborn/Aussiedlerhof Schweitzer	93 ha, davon für Strukturierungsmaßnahmen (Diversifizierung) ca.3 ha	Signifikante Erhöhung des Anteils von Sommerfeldfrüchten (möglichst Verdoppelung) und Diversifizierung der großflächig homogen bewirtschafteten Ackerschläge
O4	Falscheid Nordwest	1,2 ha	Obstbaumreihen
O5	Falscheid West	3,2 ha	Ortsrand-Obstbäume
O6	Falscheid Ost	11,5	Ergänzung des Obstbaumbestandes; lockere Pflanzung
Ak2	Lachenberg/Weiherberg sw Rümmelbach	33,7 ha; davon Strukturierungsmaßnahmen (Diversifizierung) ca. 1,5 ha	Agrarlandschaftskonzept; Anreicherung mit Strukturen/Diversifizierung der Nutzung / Signifikante Erhöhung des Anteils der Sommerfrüchte; Integration von Fz-Flächen in das Konzept

²⁶ vgl. u.a. Moes, M. (1993): Habitatnutzung beim Neuntöter (*Lanius collurio*). Regulus / Wiss. Ber. 12: 1-26; Brandl, R.; Lübcke, W.; Mann, W. (1986): Habitatwahl beim Neuntöter *Lanius collurio*. J. für Ornithologie 127(1): 69-78.

²⁷ Dieses Vorgehen ist rechtlich abgedeckt durch § 3 (4) BNatSchG: "Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 22 Abs. 1, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten."

Nr.	Name/Lage	ca. Größe der Kompensationsfläche	Funktion / Ziel der Kompensationsmaßnahmen
O7	Hetschberg westlich von Aschbach	16,5	Agrarlandschaftskonzept; Anreicherung mit Strukturen/Diversifizierung der Nutzung / Signifikante Erhöhung des Anteils der Sommerfrüchte
O8	Obstbaumlandschaft westlich Aschbach	24	Erhaltungskonzept zur Sicherung der Agrarlandschaft mit Obstbaumbeständen
O9	Obstwiesen östlich des Sportplatzes von Aschbach	4,3 ha	Erhaltungspflege und Nachpflanzung (teilweise bereits gemacht); Verbuschung durch Brombeere stoppen
O10	Flächen des ABSP 6507184-186	36,9 ha	Sehr strukturreiche Heckenlandschaft mit kleinräumiger landwirtschaftlicher Nutzung; Entwicklung eines Konzeptes zur Nachhaltigen Sicherung der Nutzung und Strukturvielfalt (u.a. Beweidung mit Schafen und Ziegen)
O11	Pferdeweiden östlich von Rümmelbach (Birkenhof)	5,6 ha	Anreicherung der Pferdeweiden bzw. Feldwirtschaftswege mit einem lockeren Obstbaumbestand
O12	Obstbaumbestände südöstlich Gresaubach	16,41	Erhöhung des Anteils der Obstbäume
O13	Obstwiesen nordwestlich von Gresaubach	7,0 ha	Ergänzungs- und Neupflanzung von Obstbäumen / möglichst Nutzung als Weiden
Summe		142 ha (258 ha inkl. Agrarlandschaftskonzept)	

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Der Flächennutzungsplan soll in ausreichendem Umfang Kompensationsflächen ausweisen, auf welchen funktional sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Ausgleichskonzept wird aus dem gemeindeweiten Biotopverbundkonzept entwickelt, so dass die vorgeschlagenen Maßnahmen in überörtlichem, ökologischem Zusammenhang stehen. Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handelt es sich hier um einen Flächenpool, innerhalb welchem nach geeigneten Flächen gesucht werden kann. Insbesondere im Bereich der großflächigen Ackergebiete handelt es sich um Maßnahmen, welche nur einen geringen Anteil an der Gesamtfläche ausmachen (lineare Heckenstrukturen und Brachestreifen). Hier werden nicht konkreten Flächen festgelegt, innerhalb derer Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sondern vielmehr großräumige Bereiche, in denen nach geeigneten Flächen gesucht werden kann.

Durch die Flächennutzungsplanung werden Eingriffe in einer Größenordnung von insgesamt ca. 32 ha Fläche (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete) und voraussichtlicher Flächenfunktionsverlust für bestimmte Arten vorbereitet. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 77 ha Fläche (siehe Tabelle oben). Dem gegenüber stehen insgesamt ca. 164 ha Ausgleichsflächenpotenzial zur Verfügung (vgl. voriges Kapitel); das Ausgleichsflächenpotenzial, das den Funktionsverlust durch die planeten Gewerbegebietsflächen berücksichtigt beläuft sich auf ca. 116 ha ("Agrarlandschaftskonzepte").

Ergänzt wird dieses Flächenpoolkonzept, das vorrangig auf einen funktionalen Ausgleich abzielt, durch die Einbeziehung ehemaliger Windwurfflächen, die bei einer naturnahen Wiederaufforstung ökologisch aufgewertet werden können. Im Flächennutzungsplan sind dazu 64 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Auch Maßnahmen in diesen Gebieten können als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen setzt jedoch voraus, dass die Gemeinde die Verfügungsbefugnis über die erforderlichen Grundstücke besitzt oder über entsprechende langfristige vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern die Kompensationsverpflichtungen regeln. In Betracht kommen deshalb v.a. gemeindeeigene Grundstücke oder solche, deren Eigentümer sich vertraglich zur Duldung der Ausgleichsmaßnahmen verpflichten. Zur Erleichterung des notwendigen Flächenerwerbs ist daher eine großzügige Flächenausweisung zweckmäßig. Ein Gesamtpotenzial an Kompensationsfläche von 164 ha (gegenüber 77 ha Ausgleichsflächenbedarf) zuzüglich der linearen (Renaturierung, Heckenpflanzungen, Eingrünung der Siedlungsränder etc.) und punktuellen (Entschärfung Querbauwerke, Verlegen von Teichen im Hauptschluss in Nebenschluss) Maßnahmen, zuzüglich der Windwurfflächen ist jedoch sehr hoch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend Ausgleichsflächen für zu erwartende Eingriffe zur Verfügung stehen.

Der Flächennutzungsplan stellt außerdem die Ausgleichsflächen dar, die bereits im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens festgesetzt wurden. Diese Flächen bzw. Maßnahmen sind bereits einem konkreten Eingriff zugeordnet.

Auf eine direkte Zuweisung von Ausgleichsfläche und Eingriffsbaug Gebiet wird im Flächennutzungsplan verzichtet, um bei der späteren Umsetzung durch Bebauungspläne eine größere Flexibilität erhalten zu können. Die derart dargestellten Flächen stehen grundsätzlich allen Eingriffsflächen im Stadtgebiet als Ausgleichsflächen zur Verfügung, die Darstellung erfolgt also nicht stadtteilbezogen.

7.5. Wasserschutz

7.5.1. Wasserschutzgebiete

Jeweils mit Verordnung vom 12. Mai 2000 wurden innerhalb des Stadtgebiets von Lebach zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt:

- Wasserschutzgebietsverordnung Lebach Ost (Stadt Lebach)
- Wasserschutzgebietsverordnung Lebach West (Zweckverband Ottweiler).

Weiterhin liegt am westlichen Stadtrand ein Teil des:

- Wasserschutzgebiets Hüttersdorf/Bettingen, Verordnung vom 05.01.1990, im Bereich der Prims im Stadtgebiet von Lebach.

Die entsprechenden Abgrenzungen der drei Gebiete wurden nachrichtlich in die Planzeichnungen des Flächennutzungsplans übernommen.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Lebach Ost beinhaltet vier Bohrungen, die Wasserschutzgebietsverordnung Lebach West drei Bohrungen jeweils mit entsprechenden **Wasserschutzzonen I** (Fassungsbereiche) südlich der Theel im Stadtteil Lebach. Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die die Fassungsbereiche umschließende **Wasserschutzzone II** hat in *Lebach Ost* eine Ausdehnung von ca. 36,31 ha und in *Lebach West* von ca. 29,84 ha. In dieser 'engeren Schutzzone' ist zum Schutz vor Verunreinigungen z.B. der Bau und die Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen verboten; das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung ist in diesem Bereich genehmigungspflichtig.

Die in den genannten Verordnungen weiterhin festgesetzten weiteren **Schutzzonen III** erstrecken sich in *Lebach-Ost* über ca. 994,21 ha und in *Lebach-West* über ca. 703,98 ha. Während die Wasserschutzzone III von *Lebach-West* mit der östlichen Ortslage von Lebach nur einen geringen Anteil an besiedelter Fläche beinhaltet, liegen innerhalb der

Schutzzone III des Gebietes *Lebach-Ost* große Teile der bebauten Bereiche von Lebach und von Landsweiler sowie komplett der Siedlungskörper von Eidenborn. Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Bei allen Maßnahmen, die Boden in Anspruch nehmen, ist diesem besonderen Schutzanspruch Rechnung zu tragen. Insbesondere bedürfen auch in diesem Bereich u.a. die Ausweisung von Baugebieten oder die Erweiterung von Friedhöfen einer gesonderten Genehmigung.

Die Schutzgebiete II und III sind in nachrichtlicher Übernahme im Flächennutzungsplan eingetragen; die Standorte der Bohrbrunnen sind mit Symbolen ebenfalls in nachrichtlicher Übernahme kenntlich gemacht Pumpwerke und Wasserhochbehälter werden unter „Ver- und Entsorgung geführt).

7.5.2. Überschwemmungsgebiete

Im Flächennutzungsplan sind nachrichtlich die aufgrund § 32 WHG i.V.m. § 79 Abs.1 SWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die vorläufigen Anordnungen für beabsichtigte Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG i.V.m. § 79 Abs.3 SWG, soweit sie die Stadt Lebach betreffen, übernommen. Diesen Ausweisungen liegen folgende Rechtsverordnungen zugrunde:

- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Prims vom 1. Dezember 2000 durch den Minister für Umwelt als oberste Wasserbehörde. Im Stadtgebiet von Lebach liegen davon ca. 6 ha Fläche an der Gemarkungsgrenze zu Körprich. Zum Erhalt ökologischer Strukturen, zur Verhinderung erosionsgefährdeter Eingriffe, zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen und zur Regelung des Hochwasserabflusses sind verboten: die Umwandlung von Grün- in Ackerland sowie die Ausweisung neuer Bauflächen. Alle sonstigen den Boden betreffenden Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung.
- Verordnung betreffend die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Theel im Bereich der Gemeinden Tholey, Epelborn und Schmelz sowie der Stadt Lebach vom 10.12.2001. Entlang der Theel sind davon insgesamt ca. 127 ha Fläche betroffen.

Mit den Verordnungen wird damit eine gesetzliche Regelung des Bundes umgesetzt, die nach den Erfahrungen mit den Jahrhunderthochwassern in den neunziger Jahren erlassen worden ist. In § 32 Wasserhaushaltsgesetz wird bestimmt, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteflächen zu erhalten sind. Das Saarland hat diese Vorgaben in § 79 SWG umgesetzt.

Innerhalb der Überschwemmungsgebiete sind im Flächennutzungsplan keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Zur Überlagerung mit Bauflächendarstellungen kommt es lediglich bei der Darstellung eines bestehenden Gewerbegebiets in Lebach östlich der katholischen Kirche. Die Darstellung wurde auf den Bestand beschränkt. Erweiterungen sind somit von der Flächennutzungsplanebene aus nicht mehr vorgesehen.

8. Sonstige Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

8.1. Denkmalschutz

Denkmalschutz und Denkmalpflege sollen die Kulturdenkmäler als Zeugnisse menschlicher Geschichte und örtlicher Eigenart schützen und erhalten; insbesondere soll deren Zustand überwacht, gepflegt oder wiederhergestellt werden. (§ 1 Abs. 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG). Gemäß des Gesetzes sind Kulturdenkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen (Ensemble) und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technologischen, volkskundlichen oder

städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 SDschG). Des weiteren ist darauf zu achten, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, die Raumordnung, den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen werden. Dies kann nur in einem bestimmten Rahmen geschehen, da grundsätzlich die Materie des Denkmalschutzrechts, das kein Bodenrecht im Sinne des Art. 74 Nr.18 GG darstellt, vom Sachbereich des Städtebaurechts abzugrenzen ist. Es ist also nicht möglich mit planungsrechtlichen Mitteln Denkmalschutz zu betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen aber die nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. In Lebach gibt es *ein* solches Denkmalensemble im Umfeld der Pfarrkirche von Lebach, das auch entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Über die gesetzliche Vorgabe des BauGB hinaus wurden aber auch die Einzeldenkmäler entsprechend der Denkmalliste des Staatlichen Konservatoramts in die Planzeichnung übernommen. Neben der solchen Übernahmen innewohnenden Hinweisfunktion, bietet die Darstellung auch eine gewisse Orientierung. Bei Planänderungen oder der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen in den Bereichen der dargestellten Denkmäler, ist die jeweils zuständige Behörde zu benachrichtigen. Zudem besteht bei Bodenfunden gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SDschG eine Anzeigenpflicht.

Entsprechend der gemäß § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz und § 2 des SDschG geführten Denkmalliste sind folgende Kulturdenkmäler in den Stadtteilen der Stadt Lebach im Flächennutzungsplan dargestellt:

Lebach

- Ensemble Pfarrgasse mit der Umgrenzung: Marktstr. 15/17, Kath. Pfarrkirche, Pfarrgasse 3-23 (ungerade Nummern).
- Das Stellwerksgebäude Am Bahnhof von 1910/11.
- Das sog. „Pestkreuz“ in der Dillinger Straße an der Einmündung der Saarlouiser Straße, von 1757.
- Bauernhaus mit angefügtem Stallteil, Hahn 1.
- Ein Wegekreuz von 1728, Hahn bei Nr. 7.
- Stellwerksgebäude am westlichen Ende des Bahnhofs von 1910/11 in der Jabacher Straße.
- Bauernhaus in der Jabacher Straße 87.
- Wegekreuz von 1741 in der Marktstraße bei Nr. 12
- Ehem. Hotel „Zum Löwen“ in der Marktstraße 14.
- Sog. „Böhmerkreuz“ in der Mottener Straße nach Nr. 94 von 1765
- Obelisk von 1927 in der Primswellerstraße. Erinnerungsmal für die gefallenen „Turnbrüder“ des TV Lebach.
- Torbau und Teile der ehemaligen Wirtschaftsgebäude von Schloß Motte in der Primswellerstraße.
- Amtsgericht mit Gefängnis von 1905-07 in der Saarbrücker Straße 10.
- Wohnhaus vom Ende des 19. Jhs. in der Saarbrücker Straße 12.
- Sandsteinwegekreuz von 1813 über hohem Sockel in der Saarbrücker Straße bei Nr. 21.
- Kleine Saalkapelle in der Saarbrücker Straße, 1920
- Barockes Wegekreuz des 18. Jahrhunderts in der Saarlouiser Straße
- Wegekreuz der 1920er Jahre in der Verlängerung der Schlesierallee auf dem Feld.
- Wegekreuz von 1741 (renoviert 1834) in der Trierer Straße an der Einmündung der Straße im Vogelsang.
- Romanisierender Bildstock von 1920 in der Trierer Straße.
- Stark verwittertes Sandsteinwegekreuz in der Trierer Straße.

Aschbach

- Katholische Pfarrkirche St.Maternus.

Falscheid

- Barockes Bauernhaus von 1726, Hoxbergstraße 3

Gresaubach

- Ehem. Schulhaus Wendalinusstraße, 1870/1905
- Kath. Pfarrkirche Herz Jesu, Wendalinusstraße, 1910

Knorscheid

- Kath. Kapelle St.Luzia, Körpricher Straße, 1811

Niedersaubach

- Barockes Wegekreuz von 1733, Antoniusstraße 3
- Kath. Filialkirche St.Antonius von Padua. 1907, Antoniusstraße

Steinbach

- Kath. Pfarrkirche St.Aloysius, 1912-1913, Hauptstraße 112

Thalexweiler

- Kath. Pfarrkirche St.Alban, 1784, Friedhofstraße.
- Barockes Wegekreuz von 1786, Schaumbergstraße.
- Stark erneuertes barockes Wegekreuz von 1777, Schaumbergstraße.

8.2. Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte

Nach § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan die Flächen gekennzeichnet werden sollen, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Die Stadt hat bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Aufgabe, im Rahmen der Umweltvorsorge und des vorbeugenden Umweltschutzes zu einer menschenwürdigen Umwelt beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sorgen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dies schließt die Aufgabe mit ein, dass aus der (Flächennutzungs-)plangerechten Nutzung des Bodens keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Nutzer entstehen darf. Mit der Kennzeichnung im Flächennutzungsplan sollen unzulässige Planungen von Nutzungen, die mit vorhandenen Bodenbelastungen unvermeidbar wären, vermieden werden. Aber auch bei mit der Bodenbelastung vereinbaren Nutzungen müssen die Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Flora, Fauna, Boden, Wasser und Luft

Der Kennzeichnung kommt eine Hinweis- und Warnfunktion für das gesamte Gemeindegebiet zu. In diesem Sinne werden im Flächennutzungsplan nicht nur konkrete Altlastenflächen dargestellt, sondern auch solche Flächen, bei denen nur der begründete Verdacht einer Belastung besteht, ohne dass die Belastung nach ihrer Art und ihrem Umfang bereits eingehend untersucht worden ist. Weiterhin wird die Kennzeichnung auch nicht auf die für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen beschränkt, um die Warnfunktion für die Grundstücksbesitzer auch bzgl. anderer Nutzungen aufrecht zu erhalten.

Bei den im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen aus dem Altlastenkataster des Saarlandes, das beim Landesamt für Umweltschutz geführt wird, ergänzt um Flächen, die durch Ortskundige bekannt wurden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

Zur Einschätzung ihres möglichen Gesamtgefährdungspotenzials wurden die Altablagerungen und Altstandorte in 4 Klassen untergliedert:

- Gefährdungsklasse 1: Es werden keine Gefährdungen von Nutzungen vermutet; daraus resultiert kein Handlungsbedarf.
- Gefährdungsklasse 2: Gefährdungen von Nutzungen werden nicht ausgeschlossen; es wird eine Untersuchung der Altlasten angeraten.
- Gefährdungsklasse 3: Gefährdung einer empfindlichen Nutzung ist nicht auszuschließen; dies bedarf einer näheren Untersuchung.
- Gefährdungsklasse 4: Es besteht akute Gefährdung einer empfindlichen Nutzung; eine nähere Untersuchung ist dringend erforderlich.

Die im Rahmen der Altablagerungs- und Altstandorterrfassung vorgenommene „erste Beurteilung der Gefährdung“ (Gefährdungsklasse) schließt nicht aus, dass an einem Standort mit geringer Gefährdungsklasse doch schädliche Bodenveränderungen vorliegen können, die im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes- Bodenschutzgesetz (BodSchG) geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Im Rahmen der nachfolgenden Bebau-

ungsplanungen sind u.U. daher auf Grundlage der gegebenen Hinweise weitere Untersuchungen durchzuführen.

Die einzelnen Altablagerungen und Altstandorte sind nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Kennziffer	Bezeichnung	Stadtteil	Gefährdungsklasse
ELS1201	Aschbach 'Tennisplatz'	Aschbach	2
ELS1202	Niedersaubach 'Haus Tanneck'	Niedersaubach	2
ELS1203	Thalexweiler 'Schellenberg'	Thalexweiler	3
ELS1204	Gresaubach 'Hundedressurplatz'	Gresaubach	2
ELS1205	Primswelier, Hasenberg	Knorscheid	0
ELS1206	Landsweiler	Landsweiler	3
ELS1207	Dörsdorf, Richtung Aussiedlerhof	Dörsdorf	3
ELS1208	Dörsdorf, nahe Friedhof	Dörsdorf	2
ELS1209	Thalexweiler, Friedhof	Thalexweiler	2
ELS1210	'Pfaffersbescher-Schütten'	Gresaubach	2
ELS1211	Thalexweiler, An der Hohbach	Thalexweiler	2
ELS1212	Eidenborn 'In der Kaul'	Eidenborn	2
ELS1213	Eidenborn 'Roßbach'	Eidenborn	2
ELS1214	Dörsdorf 'Auf der Steinkaul'	Dörsdorf	2
ELS1215	Dörsdorf 'Köpfcheswald'	Dörsdorf	2
ELS1216	Aschbach, Waldstraße	Aschbach	0
ELS1217	Aschbach, Friedhofsparkplatz	Aschbach	0
ELS1218	Aschbach, Bennewinkel	Aschbach	0
ELS1219	Gresaubach, Schleider Graben	Gresaubach	0
ELS1220	Gresaubach, Am Saubach	Gresaubach	0
ELS1221	Gresaubach, Eckenstraße	Gresaubach	0
ELS1222	Sandgrube an der Straße nach Lebach	Gresaubach	0
ELS1223	Gresaubach, Eingang Eichwald	Gresaubach	0
ELS1224	Gresaubach, Am Ebert	Gresaubach	0
ELS1225	Gresaubach, Am Kohlhof	Gresaubach	0
ELS1226	Gresaubach, Ende Schillerstraße	Gresaubach	0
ELS1227	Steinbach, Fahrweg unterhalb der Kapelle	Steinbach	0
ELS1228	Steinbach, Höchstener Straße. I	Steinbach	0
ELS1229	Steinbach, Höchstener Straße II	Steinbach	0
ELS1230	Steinbach, Panzerstraße	Steinbach	0
ELS1231	Steinbach, Sotzweilerweg	Steinbach	0

Kennziffer	Bezeichnung	Stadtteil	Gefährdungsklasse
ELS1232	ehem. KABV Übergangsdeponie	Steinbach	0
ELS1233	Landsweiler/Lebach, Eidenborner Straße	Landsweiler	0

Abb. 39: Altablagerungen in der Stadt Lebach

Kenn- ziffer	Bezeichnung	Strasse	Stadtteil	Gefähr- dungs- klassen
ELS1238	Zimmerei Caspar Bernd GmbH	Homesmühle	Aschbach	3
ELS1239	Tankstelle Jungblut	Lebacher Straße 27	Gresaubach	3
ELS1240	Dachdeckerei u. Zimmerei Trampert	Hasenbergstraße 3	Knorscheid	3
ELS1241	Schlosserei Riehm	Am Schützenberg 18	Lebach	2
ELS1242	Textilfabrik Decker GmbH	Gewerbegebiet Heeresstraße	Lebach	2
ELS1243	Bahnhof Lebach (stillgelegte Teilfläche)	Jabacher Straße	Lebach	3
ELS1244	Postbetriebshof	Poststraße	Lebach	2
UMT1201	Tankstelle Sauer	Heusweilerstraße 89	Landsweiler	3
UMT1202	Transportunternehmen Dörr	Falscheider Straße 5	Landsweiler	3
UMT1203	Abschleppdienst Zander	Heusweilerstraße 39	Landsweiler	2
UMT1204	Ehem. Schlosserei Schorr und Simmerell	Heusweilerstraße 76	Landsweiler	2
UMT1205	Ehem. FEBA- Fenster- und Metallbau	Zur Eiche 32	Niedersaubach	2
UMT1206	Ehem. Baufirma Bernardi	Im Kleegarten 47	Gresaubach	3
UMT1207	Ehem. Tankstelle Schmidt	Hasborner Straße. 10	Dörsdorf	3
UMT1208	Ehem. Fina- Tankstelle	Schaumbergstraße 176	Thalexweiler	2
UMT1209	BP- Tankstelle Müller	Schaumbergstraße 88	Thalexweiler	2
UMT1210	Ehem. Tankstelle Widenmayer	Antoniusstraße 29	Niedersaubach	2
UMT1211	Ehem. Tankstelle Schöll	Mottener Straße 111	Lebach	3
UMT1212	Ehem. BP-Tankstelle Bauer	Pickardstraße 45	Lebach	3
UMT1213	Auto Kirchen GmbH	Pickardstraße 35	Lebach	3
UMT1214	Ehem. Kohlenhandlung VWe. Josef Alt	Pickardstraße 11	Lebach	3
UMT1215	Ehem. Chem. Reinigung Rasper	Pickardstraße. 10	Lebach	3
UMT1216	Ehem. Tankstelle Hackbarth	Dillinger Straße. 18	Lebach	3
UMT1217	Ehem. Tankstelle Lebach	Saarbrücker Straße 49	Lebach	3
UMT1218	Ehem. Tankstelle Weber	Saarbrücker Straße 47	Lebach	3
UMT1219	Ehem. Sägewerk u. Schreinerei Strässer	Jabacher Straße 14	Lebach	3
UMT1220	Ehem. Tankstelle Groß	Saarbrücker Straße 20	Lebach	3

UMT1221	Ehem. Tankstelle Fries	Saarbrücker Straße 40	Lebach	3
UMT1222	Ehem. Tankstelle Söll	Saarbrücker Straße 9	Lebach	3
UMT1223	Ehem. Wasserwerk Lebach	Poststraße. 34	Lebach	3
UMT1224	Ehem. Tankstelle Thielen	Heusweilerstraße 1a	Landsweiler	3
UMT1225	Ehem. Kleiderfabrik Frekla	Friedensstraße 2	Lebach	3
UMT1226	Ehem. Tankstelle Schmidt	Tholeyer Straße 58	Lebach	2
UMT1227	Ehem. Tankstelle Auto-Centrale / Auto Finkler	Dillinger Straße 28 - 30	Lebach	3
UMT1228	Ehem. Tankstelle Ciewald u. Klein	Marktstraße 7	Lebach	3
UMT1229	Ehem. Chem. Reinigung Kretschmer	Marktstraße 28	Lebach	3
UMT1230	Ehem. Schlosserei Kaltenborn	Tholeyer Straße 7	Lebach	2
UMT1231	Ehem. Chem. Reinigung Müden	Tholeyer Straße 21	Lebach	3
UMT1232	Ehem. Schmiede Oster	Tholeyer Straße 12	Lebach	2
UMT1233	Ehem. Tankstelle Fina	Tholeyer Straße 28	Lebach	2
UMT1234	Ehem. Tankstelle Moser	Tholeyer Straße 80	Lebach	3
UMT1235	Ehem. Aral- Tankstelle	Tholeyer Straße 109	Lebach	2
UMT1236	Ehem. Kfz- Werkstatt Thiry	Tanneck	Niedersaubach	2
UMT1237	Ehem. Tankstelle Klein	Koblenzer Straße 97	Aschbach	2

Abb. 40: Altstandorte in der Stadt Lebach

8.3. Bergbau

Nach § 5 Abs.3 Nr.1 BauGB sollen im Flächennutzungsplan die Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, oder, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, gekennzeichnet werden.

Das Verwaltungsgebiet der Stadt Lebach wird im südlichen Bereich von bergbaulichen Einwirkungen des Bergwerks Saar (ehemals Bergwerk Ens Dorf) aus dem untertägigen Bergbau in den Baufeldern Dilsburg und Primsmulde-Süd innerhalb des zulässigen Rahmenbetriebsplans erfasst. Dieser Bereich der bergbaulichen Einwirkungen ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans eingetragen. Die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Bereichs bergbaulicher Einwirkungen, z.B. Neuausweisung von Baugebieten, erfordert eine Berücksichtigung der bergbaulichen Gegebenheiten und eine Abstimmung mit dem Bergbauunternehmen. Dies erfolgt u.a. dadurch, dass ggfls bergbaubedingte Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Neubauvorhaben durchzuführen sind.

Aufgrund des Zielhorizontes des Flächennutzungsplans von 2020, also bis in eine Zeit, in der es möglicherweise keinen Bergbau mehr im Saarland gibt, soll daher nicht grundsätzlich auf die Neuausweisung von Baugebieten auch in Bergbaueinwirkungsbereichen verzichtet werden, um bei Änderung der Bedingungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung der betroffenen Stadtteile bereits vorliegen zu haben.

Im Gebiet des Flächennutzungsplans befinden sich darüber hinaus mehrere ehemalige Eisenerz- und Steinkohlenfelder. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob unter den genannten Vorhaben Bergbau umgegangen ist. Es wird emp-

fohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls mitzuteilen.

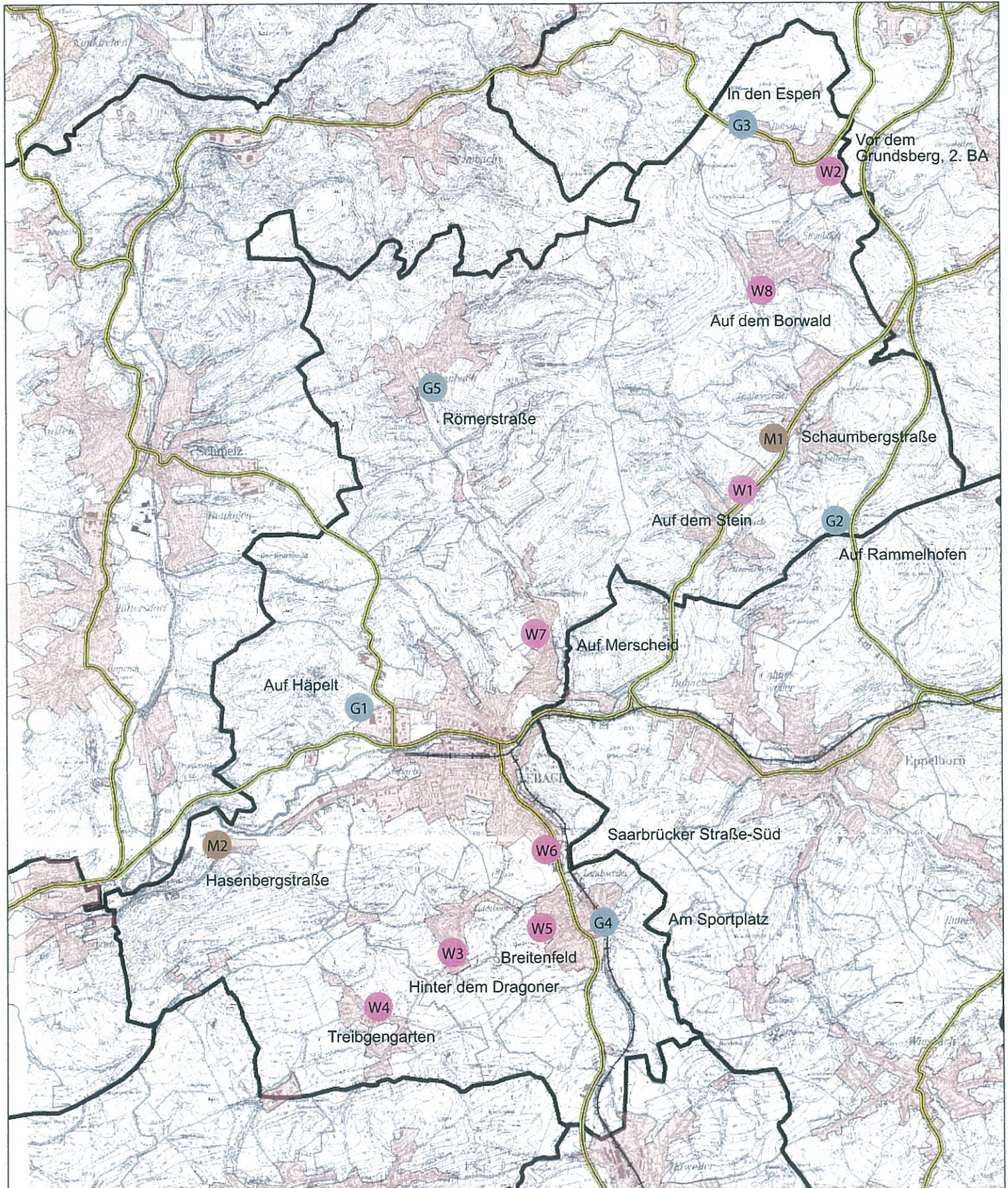
8.4. Kampfmittel

Bei der Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan sollten diese mit dem Vermerk versehen werden, dass bei konkreten Baumaßnahmen die Grundstücke auf vorhandene Kampfmittel untersucht werden. Ob eine Fläche einen erkennbaren Verdacht auf vorhandene Kampfmittel aufweist, lässt sich aus Karten ersehen, welche bei der Stadt Lebach oder beim Ministerium des Saarlandes für Inneres und Sport vorliegen.

Stadt Lebach

II. Änderung Flächennutzungsplan - Entwurf

Anlage: Geplante Bauflächen



Flächennutzungsplan Lebach Anhang

Übersicht Bebauungspläne und Satzungen, Stand 31.12.2005

Stadtteil	Name	Art des Plans	Rechtskraft
Aschbach	An der Steinstraße	VE-Plan	24.12.1997
	Auf dem Stein	B-Plan	13.07.1968
	Am Mühlenberg	B-Plan	29.07.1966
	Auf der Acht	B-Plan	15.09.1967
	Auf der Acht,1.Erw.	B-Plan	12.11.1976
	Auf Öhlingen	Fluchtlinienplan	03.02.1960
	Hirtenberg	Abrund.-satzung	12.04.1990
Dörsdorf	Niederwiesen, 1. Abschnitt	B-Plan	30.01.1967
	Niederwiesen 2. Abschnitt	B-Plan	15.06.1973
	Niederwiesen 3. Abschnitt	B-Plan	06.08.1971
	Vor dem Grundsberg	vb. BPlan	20.01.2005
Eidenborn	Zollstockstraße	B-Plan	30.07.1969
	Obere Dell	B-Plan	05.04.1974
	Auf Dragoner	B-Plan	28.08.1970
	Falscheider Straße	B-Plan	08.09.1967
Falscheid	Im Forstgraten	B-Plan	28.02.1970
Gresaubach	Am Ebert	B-Plan	15.08.1964
	Rötelsbach	B-Plan	15.08.1964
	Auf Meß	B-Plan	10.02.1967
	Kürbesch	B-Plan	31.12.1971
	In der Redelkaul	B-Plan	13.09.1972
	Am Ebert, 1.Erg.	B-Plan	18.01.1974

Stadtteil	Name	Art des Plans	Rechtskraft
	Kürbesch, Erw.	B-Plan	26.09.1975
	Am Ebert, 2.Erg.	B-Plan.	02.02.1979
	Rötelsbach, 2.BA	B-Plan	10.04.1981
	Schottenstraße	Abrund.satzung	02.06.1989
	Kreuzheckerstraße	Abrund.satzung	04.10.1991
	Bereich Sportplatz	B-Plan	24.01.1996
	Am Freibad	vb. B-Plan	20.12.2002
	Rötelsbach, 2.BA, Erweiterung	vb. B-Plan	15.03.2002
	In der Redelkaul, 2. BA	vb. B-Plan	16.10.2003
Knorscheid/ Hoxberg	Zollstockstraße	B-Plan	27.10.1967
	Zolstockstraße,1.Erw.	B-Plan	04.07.1980
Landsweiler	Lachstraße	Fluchtlinienplan	05.05.1952
	Kettlersiedlung Am Weißenstock	Teilbebauungs- und Fluchtlinienplan	09.03.1955
	In der Dornheck	B-Plan	28.06.1965
	Verlängerte Waldstraße	B-Plan	20.02.1970
	Breitenfeld	B-Plan	30.07.1971
	Verlängerte Donatus straße 1.BA	B-Plan	05.05.1972
	Verlängerte Donatus straße 1b BA	B-Plan	20.12.1974
	Breitenfeld 1.BA 1.Erw.	B-Plan	.07.01.1977
	Verlängerte Donatus- straße 2.BA	B-Plan	20.06.1980
	Oben am alten Strichen	vb. BPlan	26.01.2000

Stadtteil	Name	Art des Plans	Rechtskraft
Steinbach			
	Seiters	Fluchtlinienplan	05.08.1957
	In der Sieber , lange Gewann	Bebauungsplan	15.05.1964
	Seiters oberhalb Sportplatz	B-Plan	22.05.1970
	In der Sieber	B-Plan	25.02.1978
	In der Sieber, 2. Erw.	B-Plan	31.10.1985
	Vor dem Imborn, auf der Sieber	vb. B-Plan	21.02.2001
Niedersaubach -Rümmelbach	Auf dem Hof	Aufbauplan mit Fluchtlinien	11.11.1959
	Am Hof 2.BA	B-Plan	21.11.1966
	Zur Eiche	B-Plan	28.03.1969
	Auf Merscheid, 1. BA	vb. BPlan	26.01.2000
	Östlich der Hermannstraße	vb. BPlan	25.10.2002
	In der Hold	vb. BPlan	13.12.2002
Thalexweiler	Auf Bammerst I und II	Fluchtlinienplan	12.05.1959
	Auf Bammerst, Änd. und Erw.	B-Plan	22.06.1966
	Heischberg	B-Plan	07.09.1973
	Heischberg, 1. Änd.	B-Plan	31.10.1975
	Am Gehrfeld	Abrundungssatzung	09.12.1983
	Dirminger Straße	Abrund. Satzung	30.12.1983
	Auf Bammerst	vb B-Plan	27.12.2000
Lebach	Poststraße	Fluchtlinienplan	20.10.1959
	Verlängerte Weinheckstr und Erweiterung	Fluchtlinienplan	15.10.1960/ 16.12.1966
	Theelwiesen 1.BA	B-Plan	02.11.1963

Stadtteil	Name	Art des Plans	Rechtskraft
	Zwischen Dillingerstr Jahnstr. Jabacherstr. Kapellenstrund am Dörrenbach	B-Plan	18.01.1964
	Auf der Röth	B-Plan	10.07.1964
	Bei der Kirchmühle	B-Plan	10.10.1964
	Am Wünschberg	B-Plan	10.07.1965
	Bahnhofsvorplatz	Fluchtlinienplan	20.01.1967
	Finkenweg	B-Plan	19.05.1967
	Verlängerte Gartenstr.	B-Plan	27.10.1967
	Gelände zwischen der Saarbrücker Str. und Saarlouiser Str.	B-Plan	08.12.1967
	Verlängerte Gartenstr., Änd.	B-Plan	09.01.1970
	Gelände zwischen der Saarbrücker Str. und Saarlouiser Str. Änd. Für das Teilgebiet Auf Schieblingen	B-Plan	23.01.1970
	Dillinger Str. Von Kreuzung Saarlouiser Str bis Dörrenbach Str	B-Plan	22.05.1970
	Unterste Wiese	B-Plan	27.11.1970
	Galgenheck Blatt1	B-Plan	13.08.1971
	Galgenheck Blatt2	B-Plan	13.08.1971
	Gelände zwischen der Saarbrücker Str. und Saarlouiser Str 2..Änd. Für das Teilgebiet Auf Schieblingen	B-Plan	18.06.1973
	Galgenheck 2	B-Plan	11.01.1974
	Schwarzenacker 1.BA	B-Plan	18.01.1974
	Schwarzenacker, Ergänzung 1.BA	B-Plan	18.01.1974
	Am Hof	B-Plan	18.01.1974
	Lebach Nord	B-Plan	15.03.1974
	Auf der Röth, Erw.	B-Plan	01.08.1975
	An der Kapelle auf dem Wünschberg	B-Plan	01.08.1975
	Tholeyer Straße Einmündung Proberten	B-Plan	19.09.1975

Stadtteil	Name	Art des Plans	Rechtskraft
	Ober dem Mühlborn	B-Plan	18.02.1977
	Gelände zwischen der Saarbrücker Str. und Saarlouiser Str. Änd.	B-Plan	27.10.1978
	Gelände zwischen der Saarbrücker Str. und Saarlouiser Str. Änd.	B-Plan	27.10.1978
	Unterste Wiese Erw.	B-Plan	26.02.1979
	Galgenheck Blatt2 1.Änderung	B-Plan	21.01.1983
	Lebach Nord, 1. Änd.	B-Plan	20.02.1981
	Ober dem Mühlborn 1.Änderung	B-Plan	23.12.1983
	Am Weiherberg	B-Plan	13.03.1987
	Am Hagelschlag	B-Plan	12.08.1983
	In der Dörwies+ 1.Änd.	B-Plan	10.06.1983/ 25.01.1985
	Tuchbleich	VE-Plan	11.03.1998
	Einzelhandelsmarkt an der Dillinger Str.	VE-Plan	22.05.1996
	Am Weiherberg, 1. Erweiterung	vb. B-Plan	16.12.1998
	Am Weiherberg, 2. Erweiterung	vb. B-Plan	26.01.2000
	Am Weiherberg, 3. Erweiterung	vb. B-Plan	
	Jabacher Straße/Seminarweg	B-Plan	2005
	An der Jabacher Straße	vb. B-Plan	10.09.2004
	Hinterste Weiherdell	vb. B-Plan	11.03.2004
	Bahnhofsumfeld	B-Plan	25.01.2005